

Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 123, 188 und 190 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in
die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Teil: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. das Verwaltungsstrafrecht;
- b. das Verwaltungsstrafverfahren.

² Es findet Anwendung auf Straftaten, deren Verfolgung und Beurteilung einer Verwaltungseinheit des Bundes übertragen ist.

2. Teil: Verwaltungsstrafrecht

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Art. 2

Soweit dieses Gesetz oder ein besonderes Verwaltungsgesetz nichts anderes bestimmt, gelten für Taten, die in der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes mit Strafe bedroht sind, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB)³.

SR

1 SR 101

2 BBl ...

3 SR 311.0

2. Kapitel: Ordnungswidrigkeit

Art. 3

Ordnungswidrigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist die vom einzelnen Verwaltungsgesetz als solche bezeichnete oder die mit Ordnungsbusse bedrohte Übertretung.

3. Kapitel: Abweichungen vom Strafgesetzbuch und vom Jugendstrafgesetz

1. Abschnitt: Jugendliche

Art. 4

Begeht eine Jugendliche oder ein Jugendlicher vor Vollendung des 15. Altersjahrs eine mit Strafe bedrohte Tat, so wird sie oder er nicht strafrechtlich verfolgt.

2. Abschnitt: Teilnahme

Art. 5

Anstiftung und Gehilfenschaft zu einer Übertretung, ausgenommen zu einer Ordnungswidrigkeit, sind strafbar.

3. Abschnitt: Straftaten in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte u. dgl.

Art. 6 Regel

¹ Wird eine Straftat beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für eine andere Person begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

² Die Geschäftsherrin oder der Geschäftsherr, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, die Auftraggeberin oder der Auftraggeber oder die vertretene Person, die oder der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer bestimmten Rechtspflicht unterlässt, eine Straftat der untergebenen, beauftragten oder vertretenden Person abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, untersteht den Strafbestimmungen, die für die entsprechend handelnde Täterin oder den entsprechend handelnden Täter gelten.

³ Ist die Geschäftsherrin oder der Geschäftsherr, die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, die Auftraggeberin oder der Auftraggeber oder die vertretene Person eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe,

Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatorinnen und Liquidatoren angewendet.

Art. 7 Sonderordnung bei Bussen bis zu 50 000 Franken

¹ Von der Ermittlung der nach Artikel 6 strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder das Einzelunternehmen zur Bezahlung der Busse verurteilt werden, wenn:

- a. die Ermittlung der nach Artikel 6 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die Schwere der Tat unverhältnismässig wären und
- b. eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht fällt.

² Für Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit gilt Absatz 1 sinngemäss.

³ Die Busse bemisst sich insbesondere nach der Schwere der Tat und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

4. Abschnitt: Strafzumessung

Art. 8 Bussen

Für die Bemessung von Bussen bis zu 5000 Franken müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters im Zeitpunkt des Urteils nicht berücksichtigt werden.

Art. 9 Konkurrenz

Die Vorschriften von Artikel 49 StGB⁴ über die Konkurrenz gelten nicht:

- a. für Bussen und Ersatzfreiheitsstrafen an deren Stelle;
- b. für Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen an deren Stelle, wenn die verschiedenen Strafen von verschiedenen Behörden ausgesprochen worden sind.

5. Abschnitt: Ersatzfreiheitsstrafe

Art. 10

¹ Über die Ersatzfreiheitsstrafe an Stelle einer Geldstrafe oder einer Busse entscheidet das Gericht.

² Die Busse wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nicht in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden.

⁴ SR 311.0

6. Abschnitt: Verjährung

Art. 11

¹ Eine Übertretung verjährt in vier Jahren.

² Besteht die Übertretung jedoch in einer Hinterziehung oder Gefährdung von Abgaben oder im unrechtmässigen Erlangen einer Leistung oder einer Rückerstattung, einer Ermässigung oder eines Erlasses von Abgaben, so beträgt die Verjährungsfrist sieben Jahre.

³ Bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ruht die Verjährung:

- a. während der Dauer eines Einsprache-, Beschwerde- oder gerichtlichen Verfahrens über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht oder über eine andere nach dem einzelnen Verwaltungsgesetz zu beurteilende Vorfrage; oder
- b. solange die Täterin oder der Täter im Ausland eine Freiheitsstrafe verbüsst.

⁴ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Straf- oder Einziehungsverfügung oder ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

⁵ Die Strafe einer Übertretung verjährt in fünf Jahren.

4. Kapitel: Hinterziehung; Erschleichen eines Beitrags u. dgl.

1. Abschnitt: Leistungs- oder Rückleistungspflicht

Art. 12

¹ Ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person sind die Abgabe, die Vergütung, der Beitrag oder der nicht eingeforderte Betrag und der Zins nachzuentsrichten oder zurückzuerstatten, wenn infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes:

- a. die Abgabe zu Unrecht nicht erhoben, zurückerstattet, ermässigt oder erlassen worden ist; oder
- b. die Vergütung oder der Beitrag vom Bund, von einem Kanton, einer Gemeinde, einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisation zu Unrecht gewährt oder die Forderung von diesen zu Unrecht nicht geltend gemacht worden ist.

² Leistungs- oder rückleistungspflichtig ist, wer in den Genuss des unrechtmässigen Vorteils gelangt ist, insbesondere die zur Zahlung der Abgabe verpflichtete Person oder die Empfängerin oder der Empfänger der Vergütung oder des Beitrags.

³ Wer vorsätzlich die Straftat begangen oder an ihr teilgenommen hat, haftet für den nachzuentsrichtenden oder zurückzuerstattenden Betrag solidarisch mit den nach Absatz 2 Zahlungspflichtigen.

⁴ Leistungs- und Rückleistungspflicht verjähren nicht, solange die Strafverfolgung und Strafvollstreckung nicht verjährt sind.

2. Abschnitt: Selbstanzeige

Art. 13

Straflos bleibt, wer:

- a. eine eigene Straftat, die eine Leistungs- oder Rückleistungspflicht begründet, aus eigenem Antrieb angezeigt hat;
- b. soweit es ihr oder ihm zumutbar war, über die Grundlagen der Leistungs- oder Rückleistungspflicht vollständige und genaue Angaben gemacht, zur Abklärung des Sachverhalts beigetragen und die Pflicht, wenn sie ihr oder ihm obliegt, erfüllt hat; und
- c. bisher noch nie wegen einer vorsätzlichen Straftat der gleichen Art Selbstanzeige geübt hat.

2. Titel: Besondere Bestimmungen

1. Kapitel: Strafbare Handlungen

Art. 14 Leistungs- und Abgabebetrug

¹ Wer die Verwaltung, eine andere Behörde oder Dritte durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder sie in einem Irrtum arglistig bestärkt und so für sich oder eine andere Person unrechtmässig eine Konzession, eine Bewilligung oder ein Kontingent, einen Beitrag, die Rückerstattung von Abgaben, eine andere Leistung des Gemeinwesens erschleicht, oder bewirkt, dass der Entzug einer Konzession, einer Bewilligung oder eines Kontingents oder die Rückforderung einer anderen Leistung des Gemeinwesens unterbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Bewirkt die Täterin oder der Täter durch ihr oder sein arglistiges Verhalten, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³ Wer gewerbmässig oder im Zusammenwirken mit Dritten Straftaten nach Absatz 1 oder 2 in Abgaben- oder Zollangelegenheiten begeht und sich oder einer anderen Person dadurch in besonders erheblichem Umfang einen unrechtmässigen Vorteil verschafft oder das Gemeinwesen am Vermögen oder an anderen Rechten besonders erheblich schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Sieht das einzelne Verwaltungsgesetz für die nicht arglistig begangene Straftat nach Absatz 1, 2 oder 3 eine Busse vor, so wird diese in den Fällen nach den Absätzen 1–3 zusätzlich ausgesprochen. Sie wird nach dem entsprechenden Verwaltungsgesetz bemessen.

Art. 15 Urkundenfälschung; Erschleichen einer falschen Beurkundung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen nach der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder das Gemeinwesen am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen einer anderen Person zur Herstellung einer unwahren Urkunde benützt oder eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht;
- b. durch Täuschung bewirkt, dass die Verwaltung oder eine andere Behörde oder eine Person öffentlichen Glaubens eine für die Durchführung der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, und wer eine so ersichene Urkunde zur Täuschung der Verwaltung oder einer anderen Behörde gebraucht.

² Absatz 1 gilt auch für Urkunden des Auslands.

Art. 16 Unterdrückung von Urkunden

¹ Wer in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen nach der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder das Gemeinwesen am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen, Urkunden, die sie oder er nach dieser Gesetzgebung aufzubewahren verpflichtet ist, beschädigt, vernichtet oder beiseite schafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Offenbart die Täterin oder der Täter die beiseite geschafften Urkunden aus eigenem Antrieb vor Ablauf der Frist zur Stellungnahme zum Schlussprotokoll (Art. 256 Abs. 2), so kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Urkunden des Auslands.

Art. 17 Begünstigung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. in einem Verwaltungsstrafverfahren jemanden der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug, soweit dieser der beteiligten Verwaltungseinheit obliegt, entzieht;
- b. dazu beiträgt, einer Täterin oder einem Täter oder einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer die Vorteile einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu sichern.

² Ist die Vortat eine Übertretung, so wird die Täterin oder der Täter mit Busse bestraft.

³ Wer dazu beiträgt, den Vollzug einer verwaltungsstrafrechtlichen Massnahme widerrechtlich zu verunmöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

⁴ Begünstigt die Täterin oder der Täter ihre oder seine Angehörigen oder jemand anderen, zu dem sie oder er in so nahen persönlichen Beziehungen steht, dass ihr oder sein Verhalten entschuldbar ist, so bleibt sie oder er straflos.

2. Kapitel: Gleichstellung der mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen

Art. 18

Soweit mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Organisationen und ihre Organe oder Beauftragten die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes anzuwenden haben, sind sie in den Artikeln 14–17 dem Gemeinwesen und seiner Verwaltung gleichgestellt.

3. Titel: Schutz von Personendaten

Art. 19 Beschaffung von Personendaten

¹ Personendaten sind bei der betroffenen Person oder für diese erkennbar zu beschaffen, wenn dadurch das Verfahren nicht gefährdet oder unverhältnismässig aufwendig wird.

² Erfolgte die Beschaffung von Personendaten ohne Wissen der betroffenen Person, so ist diese umgehend darüber zu informieren. Die Information kann zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterlassen oder aufgeschoben werden.

Art. 20 Bearbeitung von Personendaten

Bei der Bearbeitung von Personendaten sorgt die Verwaltungseinheit des Bundes dafür, dass sie so weit wie möglich unterscheidet:

- a. zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen;
- b. zwischen auf Tatsachen und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Personendaten.

Art. 21 Bekanntgabe und Verwendung von Personendaten bei hängigem Verfahren

Die Verwaltungseinheit des Bundes darf Personendaten aus einem hängigen Verwaltungsstrafverfahren zur Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekannt geben, wenn anzunehmen ist, dass die Personendaten wesentliche Aufschlüsse geben können.

Art. 22 Auskunftsrecht bei hängigem Verfahren

Solange ein Verfahren hängig ist, haben die Parteien und die anderen Verfahrensbeteiligten nach Massgabe des ihnen zustehenden Akteneinsichtsrechts das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Personendaten.

Art. 23 Richtigkeit der Personendaten

¹ Die Verwaltungseinheit des Bundes berichtigt unrichtige Personendaten unverzüglich.

² Sie benachrichtigt die Behörde, die ihr die Personendaten übermittelt oder bereitgestellt oder der sie diese bekannt gegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung.

Art. 24 Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten nach Abschluss des Verfahrens durch eine Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde

¹ Nach Abschluss des Verfahrens durch eine Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde richten sich das Bearbeiten von Personendaten, das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. September 2020⁵ über den Datenschutz.

² Die Dauer der Aufbewahrung von Personendaten nach Abschluss eines Verfahrens bestimmt sich nach Artikel 100.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁶ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes und des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁷ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes über erkennungsdienstliche Unterlagen und DNA-Profile.

3. Teil: Verwaltungsstrafverfahren

1. Titel: Grundsätze des Verwaltungsstrafverfahrensrechts

Art. 25 Achtung der Menschenwürde und Fairnessgebot

¹ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen.

² Sie beachten namentlich:

- a. den Grundsatz von Treu und Glauben;
- b. das Verbot des Rechtsmissbrauchs;
- c. das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren;
- d. das Verbot, bei der Beweiserhebung Methoden anzuwenden, welche die Menschenwürde verletzen.

⁵ SR 235.1

⁶ SR 360

⁷ SR 363

Art. 26 Beschleunigungsgebot

¹ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.

² Befindet sich eine beschuldigte Person in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt.

Art. 27 Untersuchungsgrundsatz

¹ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

² Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Art. 28 Verfolgungszwang

¹ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

² Die Kantone können vorsehen, dass die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amt begangener verwaltungsstrafrechtlicher Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt.

Art. 29 Verzicht auf Strafverfolgung

¹ In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

² Die Verwaltungseinheit kann von der Strafverfolgung absehen, wenn die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche Behörde abgetreten wird.

Art. 30 Anklagegrundsatz

¹ Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Verwaltungseinheit beim zuständigen Gericht gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts Anklage erhoben hat.

² Das Strafbescheids- und das Strafverfügungsverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 31 Unschuldsvermutung

¹ Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

² Die Verwaltungseinheit würdigt die Beweise frei nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung.

Art. 32 Verbot der doppelten Strafverfolgung

¹ Wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, darf wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden.

² Vorbehalten bleiben die Wiederaufnahme eines eingestellten oder nicht anhand genommenen Verfahrens und die Revision.

2. Titel: Behörden; allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Kapitel: Behörden

1. Abschnitt: Verwaltungsstrafbehörden

Art. 33 Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden

Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden sind:

- a. die Polizei;
- b. die Verwaltungseinheit;
- c. das Departement in den Fällen nach Artikel 48 Absatz 5.

Art. 34 Gerichte

Gerichtliche Befugnisse im Verwaltungsstrafverfahren haben:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das erstinstanzliche Gericht;
- c. die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts;
- d. das Berufungsgericht.

2. Abschnitt: Anzeige und dringliche Massnahmen

Art. 35

¹ Strafanzeigen wegen Widerhandlungen gegen ein Verwaltungsgesetz des Bundes sind der beteiligten Verwaltungseinheit oder der Polizei zu erstatten.

² Wenn Organe der Bundesverwaltung oder die Polizei der Kantone und Gemeinden in ihrer dienstlichen Tätigkeit eine Straftat wahrnehmen oder von einer solchen Kenntnis erhalten, sind sie verpflichtet, diese der beteiligten Verwaltungseinheit anzuzeigen.

³ Wenn Organe der Bundesverwaltung oder die Polizei eine Person bei einer Widerhandlung auf frischer Tat ertappen oder unmittelbar nach der Begehung einer solchen Tat antreffen, können sie, sofern Gefahr im Verzug ist:

- a. die tatverdächtige Person nötigenfalls anhalten und vorläufig festnehmen oder nach ihr fahnden;

- b. die mit der Straftat im Zusammenhang stehenden Gegenstände und Vermögenswerte vorläufig sicherstellen;
- c. Spuren und Beweise sicherstellen;
- d. zu diesem Zweck die Person oder die Inhaberin oder den Inhaber der Gegenstände oder Vermögenswerte in Wohnungen und andere Räume sowie in unmittelbar zu einem Haus gehörende umfriedete Liegenschaften hinein verfolgen.

⁴ Eine vorläufig festgenommene Person ist sofort der Verwaltungseinheit zuzuführen. Sichergestellte Gegenstände und Vermögenswerte sind unverzüglich abzuliefern.

3. Abschnitt: Untersuchung

Art. 36 Zuständigkeit

¹ Für die Untersuchung ist die Verwaltungseinheit zuständig. Sie betraut mit der Leitung und der Durchführung der Untersuchung einen oder mehrere Angestellte (die mit der Untersuchung betraute Person).

² Die Verwaltungseinheit stellt sicher, dass die mit der Untersuchung betraute Person über eine angemessene Ausbildung für die Erfüllung der ihr übertragenen Arbeiten verfügt. Mit der Durchführung von Zwangsmassnahmen, Einvernahmen und Augenscheinen sind besonders ausgebildete Angestellte zu betrauen.

³ Die Verwaltungseinheit regelt, wer innerhalb der Verwaltungseinheit als mit der Untersuchung betraute Person und wer als Chefin oder Chef der verwaltungsrechtlichen Strafverfolgung (Chefin oder Chef der Strafverfolgung) fungiert und legt deren Aufgaben fest, soweit diese Fragen nicht abschliessend durch das Gesetz geregelt werden.

Art. 37 Einbezug Dritter

Die Verwaltungseinheit kann sachverständige Personen ausserhalb der Bundesverwaltung damit beauftragen, im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren beschlagnahmte Daten zu sichern, zu speichern, aufzubereiten, auszuwerten und aufzubewahren. Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Verwaltungseinheit unterstehen diese Personen den für das Personal der zuständigen Verwaltungseinheit geltenden Pflichten.

Art. 38 Einbezug einer anderen Verwaltungseinheit

¹ Die Verwaltungseinheit kann eine andere Verwaltungseinheit mit Untersuchungshandlungen beauftragen, die besonderer technischer Mittel bedürfen, insbesondere im Bereich der forensischen Informatik oder von Überwachungsmassnahmen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken.

² Die um die Abklärungen ersuchte Verwaltungseinheit kann der ersuchenden ihre tatsächlichen Kosten in Rechnung stellen. Diese Kosten gelten nicht als Auslagen im Sinne von Artikel 293.

Art. 39 Aufträge an die Polizei

¹ Die Verwaltungseinheit kann die Bundeskriminalpolizei auch mit Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken.

² Bei Einvernahmen, welche die Bundeskriminalpolizei im Auftrag der Verwaltungseinheit durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Verwaltungseinheit zukommen.

Art. 40 Vereinigung von Verfahren

Sind in Anwendung eines oder mehrerer Bundesgesetze mehrere Verwaltungsstrafbehörden oder gleichzeitig eine Verwaltungsstrafbehörden und eine Strafbehörde des Bundes oder eines Kantons zur Strafverfolgung zuständig, so können die beteiligten Behörden die Vereinigung der Verfahren in der Hand einer der Behörden vereinbaren, sofern es sich um den gleichen Sachverhalt handelt oder ein enger Sachzusammenhang zwischen den Verfahren besteht.

4. Abschnitt: Beurteilung**Art. 41** Sachliche Zuständigkeit der beurteilenden Behörde

¹ Für die Beurteilung ist die beteiligte Verwaltungseinheit zuständig; hält sie jedoch die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁸ für gegeben, so sind die kantonalen Gerichte zuständig.

² Die von der Straf- oder Einziehungsverfügung der Verwaltungseinheit betroffene Person kann die Beurteilung durch das kantonale Gericht verlangen.

³ Die zur Ausfällung der Hauptstrafe zuständige Behörde erkennt auch über Nebenstrafen, Massnahmen und Kosten.

Art. 42 Örtliche Zuständigkeit der beurteilenden Behörde

¹ Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungseinheit erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Schweiz.

² Der Gerichtsstand ist bei dem kantonalen Gericht begründet, das nach den Artikeln 31–37 StPO⁹ zuständig ist oder in dessen Bezirk die beschuldigte Person wohnt. Die Verwaltungseinheit wählt zwischen den beiden Gerichtsständen.

³ Ficht das von der Verwaltungseinheit bezeichnete kantonale Gericht seine Zuständigkeit gemäss Absatz 1 an, so unterbreitet es die Frage unverzüglich der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid. Diese ist in seinem Entscheid nicht an die von der Verwaltungseinheit getroffene Wahl gebunden.

⁸ SR 311.0

⁹ SR 312.0

5. Abschnitt: Zwangsmassnahmengericht

Art. 43 Sachliche Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts

¹ Die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte üben die Befugnisse aus, die dieses Gesetz dem Zwangsmassnahmengericht überträgt. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht nach den einschlägigen Bestimmungen der StPO¹⁰.

² Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts können im gleichen Fall nicht als Sachrichterinnen oder Sachrichter tätig sein.

Art. 44 Örtliche Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts

Für die örtliche Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts ist Artikel 42 anwendbar.

6. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

Art. 45

Begeht eine Jugendliche oder ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Tat, so überweist die Verwaltungseinheit die Akten der zuständigen Behörde der Jugendrechtspflege.

7. Abschnitt: Beschwerdekammer

Art. 46

¹ Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts entscheidet über die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Beschwerden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts nach den Bestimmungen der StPO¹¹ zur Beschwerde.

² Wenn es für ihren Entscheid erforderlich ist, ordnet die Beschwerdekammer eine Beweiserhebung an; sie kann dabei die Dienste der beteiligten Verwaltungseinheit in Anspruch nehmen.

³ Wo es zur Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen nötig ist, hat die Beschwerdekammer von einem Beweismittel unter Ausschluss der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers oder der Antragstellerin oder des Antragstellers Kenntnis zu nehmen.

¹⁰ SR 312.0

¹¹ SR 312.0

⁴ Die Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer bestimmt sich nach Artikel 73 des Strafbehördenorganisationsgesetzes vom 19. März 2010¹².

2. Kapitel: Beschwerde gegen Untersuchungshandlungen

Art. 47 Bei Zwangsmassnahmen

Gegen Entscheide im Bereich der Zwangsmassnahmen (Art. 153–255) und damit zusammenhängende Amtshandlungen und Säumnis kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden; abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz bleiben vorbehalten.

Art. 48 Bei sonstigen Untersuchungshandlungen

¹ Soweit nicht die Beschwerde nach Artikel 47 gegeben ist, kann gegen Amtshandlungen sowie gegen Säumnis folgender Personen Beschwerde geführt werden bei:

- a. der Chefin oder dem Chef der Strafverfolgung in Bezug auf Amtshandlungen und Säumnis der mit der Untersuchung betrauten Person;
- b. der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in Bezug auf Amtshandlungen und Säumnis der Chefin oder des Chefs der Strafverfolgung.

² Die Beschwerde nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn sie einen Entscheid zur Ablehnung eines Beweisantrags betrifft, der ohne Rechtsnachteil in einem Einspracheverfahren gegen einen Strafbescheid wiederholt werden kann.

³ Der Beschwerdeentscheid der Chefin oder des Chefs der Strafverfolgung ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

⁴ Gegen den Beschwerdeentscheid der Chefin oder des Chefs der Strafverfolgung kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden.

⁵ Für Beschwerden wegen Untersuchungshandlungen und Säumnis von Organen der mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten Organisationen gelten die Absätze 1–4 sinngemäss; jedoch wird die Beschwerde vom übergeordneten Departement behandelt.

Art. 49 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung der angefochtenen Amtshandlung, der gerügten Säumnis oder des Beschwerdeentscheids (Art. 48 Abs. 3) hat.

² Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden.

¹² SR 173.71

³ Die Beschwerde gegen eine Amtshandlung oder gegen einen Beschwerdeentscheid ist innert zehn Tagen, nachdem die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat oder ihr oder ihm der Beschwerdeentscheid eröffnet worden ist, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen; befindet sich die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer in Haft, so genügt die Aushändigung der Beschwerde an die Anstaltsleitung, die zur sofortigen Weiterleitung verpflichtet ist. Erfüllt die Eingabe die Anforderungen in Bezug auf Form und die Begründung nicht, so weist die Beschwerdeinstanz sie zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück. Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, so tritt die Beschwerdeinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein.

⁴ Die zuständige Behörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine Verhandlung anordnen.

⁵ Wird die Beschwerde bei einer nicht zuständigen Behörde eingereicht, so überweist diese die Beschwerde unverzüglich der zuständigen Behörde; rechtzeitige Einreichung der Beschwerde bei der nicht zuständigen Behörde wahrt die Beschwerdefrist.

⁶ Die Beschwerde hat, wenn es das Gesetz nicht anders bestimmt, keine aufschiebende Wirkung, soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung der Beschwerdeinstanz oder ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten verlihen wird.

3. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Ausstand

Art. 50 Ausstandsgründe

Eine in einer Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde tätige Person tritt in den Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war;
- c. mit einer Partei, deren Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- d. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- e. mit dem Rechtsbeistand einer Partei oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- f. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte.

Art. 51 Mitteilungspflicht

Liegt bei einer in einer Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde tätigen Person ein Ausstandsgrund vor, so teilt die Person dies rechtzeitig der für die Verfahrenshandlung zuständigen Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde mit.

Art. 52 Ausstandsgesuch einer beschuldigten Person

¹ Will eine Partei den Ausstand einer in einer Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der für die Verfahrenshandlung zuständigen Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

² Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung.

Art. 53 Entscheid

¹ Wird ein Ausstandsgrund nach Artikel 50 Buchstabe a oder f geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer beschuldigten Person, das sich auf Artikel 50 Buchstaben b–e abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren:

- a. die mit der Untersuchung betraute Person, wenn die Polizei betroffen ist;
- b. die Chefin oder der Chef der Strafverfolgung, wenn die mit der Untersuchung betraute Person betroffen ist;
- c. die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn die Chefin oder der Chef der Strafverfolgung und die Verwaltungseinheit betroffen sind.

² Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen.

³ Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus.

⁴ Lehnt die mit der Untersuchung betraute Person den Ausstand ab, so kann der Entscheid innert zehn Tagen bei der Chefin oder dem Chef der Strafverfolgung mit Beschwerde angefochten werden. Lehnt die Chefin oder der Chef der Strafverfolgung den Ausstand ab, so können der Entscheid und der Beschwerdeentscheid innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden. Artikel 49 Absatz 2 ist anwendbar.

⁵ Wird das Gesuch gutgeheissen, so gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Bundes. Wird es abgewiesen oder war es offensichtlich verspätet oder mutwillig, so gehen die Kosten zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Art. 54 Folgen der Verletzung von Ausstandsvorschriften

¹ Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat.

² Beweise, die nicht wieder erhoben werden können, darf die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde berücksichtigen.

³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

2. Abschnitt: Nationale Rechtshilfe

Art. 55 Geltungsbereich und Begriff

¹ Die Artikel 55–60 regeln die Rechtshilfe in Strafsachen von Behörden des Bundes und der Kantone zugunsten der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden.

² Für die Bundeskriminalpolizei gelten sie insoweit, als diese nach Weisungen der Verwaltungseinheit tätig ist.

³ Die direkte Rechtshilfe zwischen den Polizeibehörden von Bund und Kantonen sowie von Kantonen unter sich ist zulässig, falls sie nicht Zwangsmassnahmen zum Gegenstand hat, über welche einzig die Verwaltungseinheit oder das Gericht entscheiden kann.

⁴ Als Rechtshilfe gilt jede Massnahme, um die eine Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit in einem hängigen Verwaltungsstrafverfahren ersucht.

Art. 56 Verpflichtung zur Rechtshilfe

Sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an Geheimhaltung entgegensteht, sind die Behörden des Bundes und der Kantone zur Rechtshilfe gegenüber den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden verpflichtet, die gemäss Bundesrecht mit der Verfolgung und Beurteilung von Straftaten in Anwendung dieses Gesetzes betraut sind. Sie haben ihnen insbesondere die benötigten Auskünfte zu erteilen und Einsicht zu gewähren in amtliche Akten, die für die Strafverfolgung von Bedeutung sein können.

Art. 57 Unterstützung

¹ Die Kantone stellen den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden soweit erforderlich und möglich Räume für deren Amtstätigkeit und für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen zur Verfügung.

² Die Kantone treffen auf Gesuch der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden die erforderlichen Massnahmen, um die Sicherheit der Amtstätigkeit dieser Behörden zu gewährleisten.

³ Die Polizeibehörden der Kantone unterstützen die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden in ihrer Untersuchung; insbesondere darf die Verwaltungseinheit polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen, wenn ihr bei einer Untersuchungshandlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, Widerstand geleistet wird oder wenn im Zusammenhang mit einer solchen Handlung spezifische Kenntnisse oder technische Einrichtungen der Polizei eingesetzt werden müssen.

⁴ Die Verwaltungseinheit kann die Polizeibehörden der Kantone damit beauftragen, Untersuchungshandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorzunehmen. Die beauf-

tragten Polizeibehörden der Kantone unterstehen dabei der Aufsicht und den Weisungen der Verwaltungseinheit. Diese erteilt ihnen dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen; die Anweisungen müssen sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken. Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Verwaltungseinheit durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Verwaltungseinheit zukommen.

Art. 58 Direkter Geschäftsverkehr

- ¹ Die Behörden verkehren direkt miteinander.
- ² Gesuche um Rechtshilfe können in der Sprache der ersuchenden oder der ersuchten Behörde gestellt werden.
- ³ Besteht Unklarheit darüber, welche Behörde zuständig ist, so richtet die ersuchende Behörde das Rechtshilfegesuch an die oberste Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons oder des Bundes. Diese leitet es an die zuständige Stelle weiter.

Art. 59 Kosten

- ¹ Die Rechtshilfe wird unentgeltlich geleistet.
- ² Der Bund vergütet den Kantonen die von ihm verursachten Kosten für Unterstützung im Sinne von Artikel 57.
- ³ Entstandene Kosten werden dem Bund gemeldet, damit sie den kostenpflichtigen Parteien auferlegt werden können.
- ⁴ Entschädigungspflichten aus Rechtshilfemassnahmen trägt der Bund.

Art. 60 Konflikte

- ¹ Über Konflikte zwischen den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden und den Behörden des Bundes oder der Kantone entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.
- ² Bis der Entscheid erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmassnahmen aufrechtzuerhalten.

3. Abschnitt: Fristen und Termine

Art. 61 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden.
- ² Im Verwaltungsstrafverfahren gibt es keine Gerichtsferien.

Art. 62 Beginn und Berechnung der Fristen

- ¹ Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

² Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die beschuldigte Person oder die Partei oder ihr Rechtsbeistand den Wohnsitz oder den Sitz hat.

Art. 63 Einhaltung von Fristen

¹ Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde vorgenommen wird.

² Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden.

³ Bei elektronischer Einreichung ist für die Einhaltung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind.

⁴ Die Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingeht. Diese leitet die Eingabe unverzüglich an die zuständige Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde weiter.

⁵ Die Frist für eine Zahlung an eine Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Art. 64 Erstreckung von Fristen und Verschiebung von Terminen

Die Behörden können von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die von ihnen angesetzten Fristen erstrecken und Verhandlungstermine verschieben. Das Gesuch muss vor Ablauf der Frist gestellt werden und hinreichend begründet sein.

Art. 65 Säumnis

Eine Partei ist säumig, wenn sie eine Verfahrenshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint.

Art. 66 Wiederherstellung

¹ Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unerzetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft.

² Das Gesuch ist innert dreissig Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden.

³ Das Gesuch hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die zuständige Behörde sie erteilt.

⁴ Über das Gesuch entscheidet die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde in einem schriftlichen Verfahren.

⁵ Die Absätze 1–4 gelten sinngemäss bei versäumten Terminen. Wird die Wiederherstellung bewilligt, so setzt die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde einen neuen Termin fest. Die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Form der Mitteilungen und der Zustellung

Art. 67

¹ Mitteilungen erfolgen in Schriftform, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

² Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

³ Sie gilt als erfolgt, wenn die Sendung von der Adressatin oder vom Adressaten oder von einer angestellten oder einer im gleichen Haushalt lebenden, mindestens sechzehn Jahre alten Person entgegengenommen wurde. Vorbehalten bleiben Anweisungen, eine Mitteilung der Adressatin oder dem Adressaten persönlich zuzustellen.

⁴ Die Zustellung gilt zudem als erfolgt:

- a. bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt worden ist: am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch, sofern die Adressatin oder der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste;
- b. bei persönlicher Zustellung, wenn die Adressatin oder der Adressat die Annahme verweigert und dies von der überbringenden Person festgehalten wird: am Tag der Weigerung.

5. Abschnitt: Elektronische Zustellung

Art. 68

¹ Mit dem Einverständnis der betroffenen Person können Mitteilungen elektronisch zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016¹³ über die elektronische Signatur zu versehen.

² Der Bundesrat regelt:

- a. die zu verwendende Signatur;
- b. das Format der Mitteilungen und ihrer Beilagen;
- c. die Art und Weise der Übermittlung;

¹³ SR 943.03

- d. den Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung als zugestellt gilt.

6. Abschnitt: Einsicht in Entscheide der Verwaltung

Art. 69

¹ Soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, können Dritte am Sitz der zuständigen Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde folgende Entscheide unentgeltlich und grundsätzlich ohne Einschränkungen einsehen:

- a. Strafbescheide im ordentlichen Verfahren (Art. 267), inklusive der Schlussprotokolle, insoweit diese notwendig für das Verständnis dieser Entscheide ist, Strafbescheide im abgekürzten Verfahren (Art. 268) und Einziehungsbescheide (Art. 269): innert sechs Monaten ab Eintreten der Rechtskraft;
- b. Straf- und Einziehungsverfügungen (Art. 273): innert sechs Monaten ab ihrer Zustellung.
- c. Nichtanhandnahmeverfügungen (Art. 102) und Einstellungsverfügungen (Art. 261), soweit ein schützenswertes Interesse besteht: innert sechs Monaten ab Eintreten der Rechtskraft.

² Nach Ablauf der Fristen nach Abs. 1 können Dritte die genannten Entscheide grundsätzlich in anonymisierter oder geschwärzter Form einsehen. Vorbehalten bleiben überwiegende öffentliche oder private Interessen. Die zuständige Behörde kann eine Gebühr für diese Leistung erheben.

³ Bei Medienschaffenden, Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird ein schützenswertes Interesse an der Einsicht vermutet.

7. Abschnitt: Geheimhaltungspflicht

Art. 70

¹ Die Mitglieder von Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die von den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden ernannten Sachverständigen bewahren Stillschweigen hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind.

² Die Verwaltungsstrafbehörden können die anderen Verfahrensbeteiligten und deren Rechtsbeistände unter Hinweis auf Artikel 292 StGB¹⁴ verpflichten, über das Verfahren und die davon betroffenen Personen Stillschweigen zu bewahren, wenn der Zweck des Verfahrens oder ein privates Interesse es erfordert. Die Verpflichtung ist zu befristen.

8. Abschnitt: Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 71

¹ Die mit der Untersuchung betraute Person, die Chefin oder der Chef der Strafverfolgung oder die Verwaltungseinheit sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn dies erforderlich ist:

- a. damit die Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen mitwirkt;
- b. zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung;
- c. zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte;
- d. wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles.

² Bei der Orientierung der Öffentlichkeit sind der Grundsatz der Unschuldsvermutung und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu beachten.

3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte

1. Kapitel: Begriff und Stellung

Art. 72 Parteien

¹ Parteien sind:

- a. die beschuldigte Person;
- b. die Verwaltungseinheit im Beschwerde- und Gerichtsverfahren.

² Jeder, der von einer Einziehung betroffen ist, hat dieselben Rechte wie die beschuldigte Person und kann dieselben Rechtsmittel einlegen.

³ Der Bund kann weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen.

Art. 73 Andere Verfahrensbeteiligte

¹ Andere Verfahrensbeteiligte sind:

- a. die Person, die Anzeige erstattet;
- b. die Zeugin oder der Zeuge;
- c. die Auskunftspersonen;
- d. die oder der Sachverständige;
- e. die oder der durch die Verfahrenshandlung beschwerte Dritte.

² Werden in Absatz 1 genannte Verfahrensbeteiligte in ihren Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu.

Art. 74 Prozessfähigkeit

¹ Eine beschuldigte Person kann Verfahrenshandlungen nur gültig vornehmen, wenn sie handlungsfähig ist.

² Eine handlungsunfähige beschuldigte Person wird durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten.

³ Eine handlungsunfähige, aber urteilsfähige beschuldigte Person kann neben ihrer gesetzlichen Vertretung jene Verfahrensrechte ausüben, die höchstpersönlicher Natur sind.

Art. 75 Anspruch auf rechtliches Gehör

¹ Die beschuldigte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör; sie hat namentlich das Recht:

- a. Akten einzusehen;
- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen;
- c. einen Rechtsbeistand beizuziehen;
- d. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern;
- e. Beweisanträge zu stellen.

² Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden machen die rechtsunkundige beschuldigte Person auf ihre Rechte aufmerksam.

Art. 76 Einschränkungen des rechtlichen Gehörs

¹ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden können das rechtliche Gehör der beschuldigten Person einschränken, wenn:

- a. der begründete Verdacht besteht, dass diese ihre Rechte missbraucht;
- b. dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist.

² Einschränkungen gegenüber Rechtsbeiständen sind nur zulässig, wenn der Rechtsbeistand selbst Anlass für die Beschränkung gibt.

³ Die Einschränkungen sind zu befristen oder auf einzelne Verfahrenshandlungen zu begrenzen.

⁴ Besteht der Grund für die Einschränkung fort, so dürfen die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden Entscheide nur so weit auf Akten, die der beschuldigten Person nicht eröffnet worden sind, stützen, als ihr von deren wesentlichem Inhalt Kenntnis gegeben wurde.

⁵ Ist der Grund für die Einschränkung weggefallen, so ist das rechtliche Gehör in geeigneter Form nachträglich zu gewähren.

2. Kapitel: Verfahrenshandlungen der Parteien

Art. 77 Eingaben

¹ Die Parteien können jederzeit mit Eingaben beantragen, dass bestimmte Untersuchungshandlungen vorgenommen werden; abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

² Die Verwaltungseinheit prüft die Eingaben und gibt den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 78 Form

¹ Eingaben können schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Schriftliche Eingaben sind zu datieren und zu unterzeichnen.

² Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016¹⁵ über die elektronische Signatur versehen werden. Der Bundesrat regelt:

- a. das Format der Eingabe und ihrer Beilagen;
- b. die Art und Weise der Übermittlung;
- c. die Voraussetzungen, unter denen bei technischen Problemen die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangt werden kann.

³ Im Übrigen sind Verfahrenshandlungen der beschuldigten Person an keine Formvorschriften gebunden; abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

⁴ Die Verwaltungseinheit kann unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Eingaben zurückweisen; sie setzt eine Frist zur Überarbeitung und weist darauf hin, dass die Eingabe, falls sie nicht überarbeitet wird, unbeachtet bleibt.

3. Kapitel: Begriff und Stellung der beschuldigten Person

Art. 79 Begriff

¹ Als beschuldigte Person gilt die Person, die in einer Strafanzeige oder von einer Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird.

² Die Rechte und die Pflichten einer beschuldigten Person gelten auch für Personen, deren Verfahren nach einer Einstellungsverfügung oder einem Entscheid im Sinne des Artikels 265 oder der Artikel 284–288 wiederaufgenommen werden soll.

¹⁵ SR 943.03

Art. 80 Stellung

¹ Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Verwaltungsstrafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen.

² Verweigert die beschuldigte Person ihre Mitwirkung, so wird das Verfahren gleichwohl fortgeführt.

Art. 81 Verhandlungsfähigkeit

¹ Verhandlungsfähig ist eine beschuldigte Person, die körperlich und geistig in der Lage ist, der Verhandlung zu folgen.

² Bei vorübergehender Verhandlungsunfähigkeit werden die unaufschiebbaren Verfahrenshandlungen in Anwesenheit der Verteidigung durchgeführt.

³ Dauert die Verhandlungsunfähigkeit fort, so wird das Verwaltungsstrafverfahren sistiert oder eingestellt. Die besonderen Bestimmungen für Verfahren gegen eine schuldunfähige beschuldigte Person bleiben vorbehalten.

4. Kapitel: Rechtsbeistand

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 82

¹ Die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die anderen Verfahrensbeteiligten können zur Wahrung ihrer Interessen einen Rechtsbeistand bestellen.

² Die Parteien können zwei oder mehrere Personen als Rechtsbeistand beiziehen, soweit dadurch das Verfahren nicht ungebührlich verzögert wird. In diesem Fall haben sie eine von ihnen als Hauptvertreterin oder Hauptvertreter zu bezeichnen, die oder der zu den Vertretungshandlungen vor den Strafbehörden befugt ist und deren oder dessen Domizil als einzige Zustelladresse gilt.

³ Der Rechtsbeistand kann in den Schranken von Gesetz und Landesregeln im gleichen Verfahren die Interessen mehrerer Verfahrensbeteiligter wahren.

⁴ Die Parteien können jede handlungsfähige, gut beleumundete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand bestellen; vorbehalten bleiben die Beschränkungen des Anwaltsrechts.

⁵ Die Verteidigung der beschuldigten Person ist Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000¹⁶ berechtigt sind, Parteien vor Gerichtsbehörden zu vertreten.

¹⁶ SR 935.61

2. Abschnitt: Verteidigung

Art. 83 Stellung

Die Verteidigung ist in den Schranken von Gesetz und Landesregeln allein den Interessen der beschuldigten Person verpflichtet.

Art. 84 Wahlverteidigung

¹ Die beschuldigte Person ist berechtigt, in jedem Verwaltungsstrafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe einen Rechtsbeistand im Sinne von Artikel 82 Absatz 5 mit ihrer Verteidigung zu betrauen (Wahlverteidigung) oder, unter Vorbehalt von Artikel 85, sich selber zu verteidigen.

² Die Ausübung der Wahlverteidigung setzt eine schriftliche Vollmacht oder eine protokollierte Erklärung der beschuldigten Person voraus.

Art. 85 Notwendige Verteidigung

Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn:

- a. die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme mehr als zehn Tage gedauert hat;
- b. ihr eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine freiheitsentziehende Massnahme oder eine Landesverweisung droht;
- c. sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist.
- d. Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn die Verwaltungseinheit vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt.

Art. 86 Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

¹ Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so achtet die Verwaltungseinheit darauf, dass unverzüglich eine Verteidigung bestellt wird.

² Sind die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung bei Eröffnung der Untersuchung erfüllt, so ist die Verteidigung vor der ersten Einvernahme sicherzustellen, welche die Verwaltungseinheit oder in deren Auftrag die Polizei durchführt.

³ Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so sind diese Beweise nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf eine Wiederholung der Beweiserhebung verzichtet.

Art. 87 Amtliche Verteidigung

¹ Die Verwaltungseinheit ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn:

- a. bei notwendiger Verteidigung:
 - 1. die beschuldigte Person trotz ihrer Aufforderung keine Wahlverteidigung bestimmt,
 - 2. der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die beschuldigte Person nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmt;
- b. die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist.

² Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre.

³ Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder eine Busse von mehr als 12 000 Franken zu erwarten ist.

Art. 88 Bestellung der amtlichen Verteidigung

¹ Die amtliche Verteidigung wird von der Verwaltungseinheit bestellt.

² Bei der Auswahl der amtlichen Verteidigung sind deren Eignung sowie nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person zu berücksichtigen.

Art. 89 Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung

¹ Fällt der Grund für die amtliche Verteidigung dahin, so widerruft die Verwaltungseinheit das Mandat.

² Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verwaltungseinheit die amtliche Verteidigung einer anderen Person.

Art. 90 Entschädigung der amtlichen Verteidigung

¹ Die amtliche Verteidigung wird nach den Regelungen über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren entschädigt.

² Unter Vorbehalt von Artikel 91 legt die Verwaltungseinheit Die mit der Untersuchung betraute Person legt die Entschädigung am Ende des Verfahrens, spätestens aber zum Zeitpunkt der Überweisung zur gerichtlichen Beurteilung (Art. 276 Abs. 1) fest. Erstreckt sich das Mandat über einen langen Zeitraum oder ist es aus einem anderen Grund nicht sinnvoll, das Ende des Verfahrens oder die Überweisung abzuwarten, so werden der amtlichen Verteidigung Vorschüsse gewährt, deren Höhe von der Verwaltungseinheit festgelegt werden.

³ Die amtliche Verteidigung kann gegen den Entschädigungsentscheid innert dreissig Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen.

⁴ Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund die Entschädigung zurückzuzahlen.

⁵ Der Anspruch des Bundes verjährt in zehn Jahren nach Rechtskraft des Entscheids.

Art. 91 Fortsetzung der amtlichen Verteidigung im Gerichtsverfahren

¹ Endet die angeordnete amtliche Verteidigung nicht mit dem Eingang der Anklageschrift vor Gericht (Art. 281 Abs. 1), so wird sie ohne erneuten Entscheid fortgesetzt.

² In diesem Fall legt das urteilende Gericht die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest.

5. Kapitel: Übersetzungen

Art. 92

¹ Versteht eine am Verfahren beteiligte Person die Verfahrenssprache nicht oder kann sie sich darin nicht genügend ausdrücken, so zieht die Verwaltungseinheit eine Übersetzerin oder einen Übersetzer bei. Sie kann in einfachen oder dringenden Fällen mit dem Einverständnis der betroffenen Person davon absehen, wenn sie und die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen.

² Der beschuldigten Person wird, auch wenn sie verteidigt wird, in einer ihr verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht. Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.

³ Akten, die nicht Eingaben von Parteien sind, werden soweit erforderlich schriftlich oder zuhänden des Protokolls mündlich übersetzt.

⁴ Für Übersetzerinnen und Übersetzer gelten die Bestimmungen über Sachverständige (Art. 70, 73, 140-148) sinngemäss.

6. Kapitel: Zustellung

Art. 93 Zustellungsdomizil

¹ Mitteilungen sind den Adressatinnen und Adressaten an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen.

² Parteien mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen. Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können.

³ Mitteilungen an eine Partei, die einen Rechtsbeistand bestellt hat, werden rechtsgültig an diesen zugestellt.

⁴ Hat eine Partei persönlich zu einer Verhandlung zu erscheinen oder Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen, so wird ihr die Mitteilung direkt zugestellt. Dem Rechtsbeistand wird eine Kopie zugestellt.

Art. 94 Zustellung durch Veröffentlichung

¹ Die Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung im Bundesblatt, wenn:

- a. der Aufenthaltsort der Empfängerin oder des Empfängers unbekannt ist und trotz zumutbarer Nachforschungen nicht ermittelt werden kann;
- b. eine Zustellung unmöglich ist oder mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden wäre;
- c. eine Partei oder ihr Rechtsbeistand mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz im Ausland kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat.

² Die Zustellung gilt am Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

³ Von Entscheiden wird nur das Dispositiv veröffentlicht.

⁴ Schlussprotokolle gelten auch ohne Veröffentlichung als zugestellt.

7. Kapitel: Teilnahme an Beweiserhebungen

Art. 95 Im Allgemeinen

¹ Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Verwaltungseinheit anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen.

² Wer sein Teilnahmerecht geltend macht, kann daraus keinen Anspruch auf Verschiebung der Beweiserhebung ableiten.

³ Eine Partei oder ihr Rechtsbeistand können die Wiederholung der Beweiserhebung verlangen, wenn der Rechtsbeistand oder die Partei ohne Rechtsbeistand aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren. Auf eine Wiederholung kann verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre und dem Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör, insbesondere dem Recht, Fragen zu stellen, auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

⁴ Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war.

Art. 96 Im Rechtshilfeverfahren

¹ Werden Beweise im Rahmen eines Rechtshilfesuchts im Ausland erhoben, so ist dem Teilnahmerecht der Parteien Genüge getan, wenn diese:

- a. zuhanden der ersuchten ausländischen Behörde Fragen formulieren können;
- b. nach Eingang des erledigten Rechtshilfesuchts Einsicht in das Protokoll erhalten; und

c. schriftliche Ergänzungsfragen stellen können.

² Artikel 95 Absatz 4 ist anwendbar.

8. Kapitel: Aktenführung, Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung

Art. 97 Aktenführung

¹ Für jede Strafsache wird ein Aktendossier angelegt. Dieses enthält:

- a. die Verfahrens- und die Einvernahmeprotokolle;
- b. die von der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde zusammengetragenen Akten;
- c. die von der beschuldigten Person eingereichten Akten.

² Die Verwaltungsstrafbehörden nehmen die Beweisgegenstände vollständig und im Original zu den Akten.

³ Von Urkunden und weiteren Aufzeichnungen werden Kopien erstellt, wenn dies für die Zwecke des Verfahrens genügt. Die Kopien sind nötigenfalls zu beglaubigen.

⁴ Die Verwaltungsstrafbehörden sorgen für die systematische Ablage der Akten und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis; in einfachen Fällen können sie von einem Verzeichnis absehen.

Art. 98 Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

¹ Die Parteien können spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Verwaltungseinheit die Akten des Verwaltungsstrafverfahrens einsehen; Artikel 76 bleibt vorbehalten.

² Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf-, Verwaltungsstraf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

³ Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 99 Vorgehen bei Begehren um Akteneinsicht

¹ Die Verwaltungseinheit entscheidet über die Akteneinsicht. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechtigte Geheimhaltungsinteressen zu schützen.

² Die Akten sind am Sitz der betreffenden Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde oder rechtshilfweise bei einer anderen Behörde einzusehen. Anderen Behörden sowie dem Rechtsbeistand einer Partei werden sie in der Regel zugestellt.

³ Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen.

Art. 100 Aktenaufbewahrung

¹ Die Akten sind mindestens bis zum Ablauf der Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufzubewahren.

² Ausgenommen sind Originaldokumente, die zu den Akten genommen wurden; sie sind den berechtigten Personen gegen Empfangsschein zurückzugeben, sobald die Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

4. Titel: Untersuchung

1. Kapitel: Eröffnung

Art. 101

¹ Die Verwaltungseinheit eröffnet eine Untersuchung, wenn:

- a. sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt;
- b. sie Zwangsmassnahmen anordnet.

² Sie kann polizeiliche Berichte und Strafanzeigen, aus denen der Tatverdacht nicht deutlich hervorgeht, der Polizei zur Durchführung ergänzender Ermittlungen überweisen.

³ Sie eröffnet die Untersuchung in einer Verfügung; darin bezeichnet sie die beschuldigte Person und die Straftat, die ihr zur Last gelegt wird. Die Verfügung braucht nicht begründet und eröffnet zu werden. Sie ist nicht anfechtbar.

⁴ Die Verwaltungseinheit kann die Untersuchung auf weitere Personen oder weitere Straftaten ausdehnen. Absatz 3 ist anwendbar.

⁵ Die Verwaltungseinheit verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbescheid im abgekürzten Verfahren (Art. 268) erlässt.

2. Kapitel: Nichtanhandnahmeverfügung

Art. 102

¹ Die Verwaltungseinheit verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass:

- a. die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind;
- b. Verfahrenshindernisse bestehen;

- c. ein besonders leichter Fall vorliegt, in dem auf eine Strafverfolgung verzichtet werden kann (Art. 29);
- d. aus den in anderen Bestimmungen des Bundesrechts genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichtet ist, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 StGB¹⁷.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung.

5. Titel: Beweismittel und Protokolle

1. Kapitel: Erhebung und Verwertbarkeit von Beweisen

Art. 103 Grundsätze

¹ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind.

² Über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt.

³ Ist die Erhebung von Beweisen nicht nötig, so wird sogleich das Schlussprotokoll nach Artikel 256 aufgenommen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften nach Artikel 261 über die Einstellung und Artikel 268 über den Strafbescheid im abgekürzten Verfahren.

Art. 104 Verbotene Beweiserhebungsmethoden

¹ Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, sind bei der Beweiserhebung untersagt.

² Solche Methoden sind auch dann unzulässig, wenn die betroffene Person ihrer Anwendung zustimmt.

Art. 105 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

¹ Beweise, die in Verletzung von Artikel 104 erhoben wurden, sind in keinem Falle verwertbar. Dasselbe gilt, wenn dieses Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet.

² Beweise, die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.

³ Beweise, bei deren Erhebung Ordnungsvorschriften verletzt worden sind, sind verwertbar.

¹⁷ SR 311.0

⁴ Ermöglichte ein Beweis, der nach Absatz 1 oder 2 nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre.

⁵ Die Aufzeichnungen über unverwertbare Beweise werden aus den Straftaten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet.

2. Kapitel: Protokolle

Art. 106 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Aussagen der Parteien, die mündlichen Entscheide der Behörden sowie alle anderen Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, werden protokolliert.

² Die protokollführende Person, der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Verwaltungseinheit, die verantwortlich für die Verfahrenshandlungen oder Einvernahmen ist und die allenfalls zur Übersetzung beigezogene Person bestätigt die Richtigkeit des Protokolls.

³ Die Verwaltungseinheit ist dafür verantwortlich, dass die Verfahrenshandlungen vollständig und richtig protokolliert werden.

⁴ Sie kann anordnen, dass Verfahrenshandlungen zusätzlich zur schriftlichen Protokollierung ganz oder teilweise in Ton oder Bild festgehalten werden. Sie gibt dies den anwesenden Personen vorgängig bekannt.

Art. 107 Verfahrensprotokolle

Die Verfahrensprotokolle halten alle wesentlichen Verfahrenshandlungen fest und geben namentlich Auskunft über:

- a. Art, Ort, Datum und Zeit der Verfahrenshandlungen;
- b. die Namen der mitwirkenden Behördenmitglieder, der beschuldigten Person, ihrer Verteidigung sowie der weiteren anwesenden Personen;
- c. die Anträge der beschuldigten Person;
- d. die Belehrung über die Rechte und Pflichten der einvernommenen Personen;
- e. die Aussagen der einvernommenen Personen;
- f. den Ablauf des Verfahrens, die von der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde getroffenen Anordnungen sowie die Beachtung der für die einzelnen Verfahrenshandlungen vorgesehenen Formvorschriften;
- g. die von den Verfahrensbeteiligten eingereichten oder im Verwaltungsstrafverfahren sonst wie beschafften Akten und anderen Beweisstücke;
- h. die Entscheide und deren Begründung, soweit diese den Akten nicht in separater Ausfertigung beigelegt werden.

Art. 108 Einvernahmeprotokolle im Allgemeinen

¹ Die Aussagen der Parteien, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen werden laufend protokolliert.

² Die Protokollierung erfolgt in der Verfahrenssprache, doch sind wesentliche Aussagen soweit möglich in der Sprache zu protokollieren, in der die einvernommene Person ausgesagt hat.

³ Entscheidende Fragen und Antworten werden wörtlich protokolliert.

⁴ Die Verwaltungseinheit kann der einvernommenen Person gestatten, ihre Aussagen selbst zu diktieren.

⁵ Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen und jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

⁶ Bei Einvernahmen mittels Videokonferenz ersetzt die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Unterzeichnung und Visierung. Die Erklärung wird im Protokoll vermerkt.

⁷ Sind handschriftlich erstellte Protokolle nicht gut lesbar oder wurden die Aussagen stenografisch aufgezeichnet, so werden sie unverzüglich in Reinschrift übertragen. Die Notizen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

Art. 109 Einvernahmeprotokolle bei Aufzeichnung der Einvernahme

Wird die Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so gelten gegenüber den allgemeinen Regeln (Art. 108) folgende Abweichungen:

- a. Anstelle einer laufenden Protokollierung während der Einvernahme kann das Protokoll auch erst danach gestützt auf die Aufzeichnung erstellt werden, grundsätzlich jedoch innerhalb von sieben Tagen nach der Einvernahme.
- b. Die einvernehmende Behörde kann darauf verzichten, der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen und visieren zu lassen.
- c. Die Aufzeichnung der Einvernahme wird sofort zu den Akten genommen.

Art. 110 Berichtigung

¹ Offenkundige Versehen berichtigt der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Verwaltungseinheit, der oder die für die Verfahrenshandlungen oder Einvernahmen verantwortlich ist, zusammen mit der protokollführenden Person; sie oder er informiert darüber anschliessend die Parteien.

² Über Gesuche um Protokollberichtigung entscheidet die Verwaltungseinheit.

³ Berichtigungen, Änderungen, Streichungen und Einfügungen werden von der protokollführenden Person und dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin der Verwaltungseinheit, der oder die für die Verfahrenshandlungen oder Einvernahmen verantwortlich

ist, beglaubigt. Inhaltliche Änderungen werden so ausgeführt, dass die ursprüngliche Protokollierung erkennbar bleibt.

3. Kapitel: Einvernahmen; Auskünfte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 111 Einvernehmende Verwaltungsstrafbehörden

¹ Einvernahmen werden von der Verwaltungseinheit durchgeführt.

² Die Polizei kann beschuldigte Personen und Auskunftspersonen in den durch die Artikel 39 und 57 geregelten Fällen einvernehmen. Die Verwaltungseinheit kann in bestimmten Fällen die Bundeskriminalpolizei beauftragen, die Einvernahme von Zeugen durchzuführen.

Art. 112 Durchführung der Einvernahme

¹ Zu Beginn der Einvernahme wird die einzuvernehmende Person in einer ihr verständlichen Sprache:

- a. über ihre Personalien befragt;
- b. über den Gegenstand des Verfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen wird, informiert;
- c. umfassend über ihre Rechte und Pflichten belehrt.

² Im Protokoll ist zu vermerken, dass die Bestimmungen nach Absatz 1 eingehalten worden sind.

³ Die Verwaltungsstrafbehörde kann weitere Erhebungen über die Identität der einzuvernehmenden Person durchführen.

⁴ Sie fordert die einzuvernehmende Person auf, sich zum Gegenstand der Einvernahme zu äussern.

⁵ Sie strebt durch klar formulierte Fragen und Vorhalte die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen an.

⁶ Die einzuvernehmende Person macht ihre Aussagen aufgrund ihrer Erinnerung. Sie kann mit Zustimmung der Verwaltungseinheit schriftliche Unterlagen verwenden; diese werden nach Abschluss der Einvernahme zu den Akten genommen.

⁷ Sprech- und hörbehinderte Personen werden schriftlich oder unter Beizug einer geeigneten Person einvernommen.

Art. 113 Einvernahme mittels Videokonferenz

¹ Die Verwaltungseinheit kann eine Einvernahme mittels Videokonferenz durchführen, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person nicht oder nur mit grossem Aufwand möglich ist.

² Die Einvernahme wird in Ton und Bild festgehalten.

Art. 114 Schriftliche Berichte

Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde kann eine einzuvernehmende Person einladen, an Stelle einer Einvernahme oder zu ihrer Ergänzung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 115 Einvernahme mehrerer Personen und Gegenüberstellungen

¹ Die einzuvernehmenden Personen werden getrennt einvernommen.

² Die Verwaltungseinheit kann Personen, einschliesslich solcher, die ein Aussageverweigerungsrecht haben, einander gegenüberstellen.

³ Sie kann einvernommene Personen, die nach Abschluss der Einvernahme voraussichtlich weiteren Personen gegenübergestellt werden müssen, verpflichten, bis zur Gegenüberstellung am Ort der Verhandlung zu bleiben.

⁴ Sie kann eine Person vorübergehend von der Verhandlung ausschliessen, wenn:

- a. eine Interessenkollision besteht; oder
- b. diese Person im Verfahren noch als Zeugin, Zeuge, Auskunftsperson oder sachverständige Person einzuvernehmen ist.

2. Abschnitt: Schutzmassnahmen

Art. 116 Im Allgemeinen

¹ Besteht Grund zur Annahme, eine Zeugin oder ein Zeuge, eine Auskunftsperson, eine beschuldigte Person, eine sachverständige Person oder Übersetzerin oder ein Übersetzer könnte durch die Mitwirkung im Verfahren sich oder eine Person, die mit ihr oder ihm in einem Verhältnis nach Artikel 130 steht, einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andren schweren Nachteil aussetzen, so trifft die Verwaltungseinheit auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Schutzmassnahmen.

² Die Verwaltungseinheit kann dazu die Verfahrensrechte der Parteien angemessen beschränken, namentlich indem sie:

- a. die Anonymität zusichert;
- b. Einvernahmen unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit durchführt;
- c. die Personalien unter Ausschluss der Parteien oder der Öffentlichkeit feststellt;
- d. Aussehen oder Stimme der zu schützenden Person verändert oder diese abschirmt;
- e. die Akteneinsicht einschränkt.

³ Die Verwaltungseinheit kann der zu schützenden Person gestatten, sich von einem Rechtsbeistand oder von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen.

⁴ Wird eine Person unter 18 Jahren als Zeugin, Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen, so kann die Verwaltungseinheit anordnen, dass die erste Einvernahme des Kindes so rasch als möglich stattzufinden hat. Ist erkennbar, dass die Einvernahme oder die Gegenüberstellung für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte, so gelten die folgenden Regeln:

- a. Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- b. Das Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden.
- c. Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn die Parteien bei der ersten Einvernahme ihre Rechte nicht ausüben konnten oder dies im Interesse der Ermittlungen oder des Kindes unumgänglich ist. Soweit möglich erfolgt die Befragung durch die gleiche Person, welche die erste Einvernahme durchgeführt hat.
- d. Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten durchgeführt. Findet keine Gegenüberstellung statt, so werden die Einvernahmen mit Bild und Ton aufgezeichnet.
- e. Die Parteien üben ihre Rechte durch die befragende Person aus.
- f. Die befragende Person und die Spezialistin oder der Spezialist halten ihre besonderen Beobachtungen in einem Bericht fest.

⁵ Die Verwaltungseinheit sorgt bei allen Schutzmassnahmen für die Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien, insbesondere der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person.

⁶ Wurde der zu schützenden Person die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert, so trifft die Verwaltungseinheit die geeigneten Massnahmen, um Verwechslungen oder Vertauschungen zu verhindern.

Art. 117 Zusicherung der Anonymität

¹ Die Verwaltungseinheit kann der zu schützenden Person die Wahrung ihrer Anonymität zusichern.

² Die Verwaltungseinheit unterbreitet die von ihr gemachte Zusicherung innert dreissig Tagen dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung; dabei hat sie sämtliche zur Beurteilung der Rechtmässigkeit erforderlichen Einzelheiten genau anzugeben.

³ Verweigert das Zwangsmassnahmengericht die Genehmigung, so dürfen die unter Zusicherung der Anonymität bereits erhobenen Beweise nicht verwertet werden.

⁴ Eine genehmigte oder erteilte Zusicherung der Anonymität bindet sämtliche mit dem Fall betraute Straf- und Verwaltungsstrafbehörden.

⁵ Die schützende Person kann jederzeit auf die Wahrung der Anonymität verzichten.

⁶ Die Verwaltungseinheit und die Verfahrensleitung des Gerichts im Sinn von Artikel 61 StPO¹⁸ widerrufen die Zusicherung, wenn das Schutzbedürfnis offensichtlich dahingefallen ist.

Art. 118 Massnahmen zum Schutz verdeckter Ermittler und Ermittlerinnen

¹ Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler, denen die Wahrung der Anonymität zugesichert worden ist, haben Anspruch darauf, dass:

- a. ihre wahre Identität während des ganzen Verfahrens und nach dessen Abschluss gegenüber jedermann geheim gehalten wird, ausser gegenüber den Mitgliedern der mit dem Fall befassten Gerichte;
- b. keine Angaben über ihre wahre Identität in die Verfahrensakten aufgenommen werden.

² Die Verwaltungseinheit trifft die notwendigen Schutzmassnahmen.

Art. 119 Massnahmen zum Schutz von Personen mit einer psychischen Störung

¹ Einvernahmen von Personen mit einer psychischen Störung werden auf das Notwendigste beschränkt; mehrfache Befragungen werden vermieden.

² Die Verwaltungseinheit kann spezialisierte Verwaltungsstrafverfolgungs- oder Sozialbehörden mit der Einvernahme beauftragen oder zur Einvernahme Familienangehörige, andere Vertrauenspersonen oder Sachverständige beiziehen.

Art. 120 Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb des Verfahrens

Der Bund kann Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb eines Verfahrens vorsehen.

3. Abschnitt: Beschuldigte Person

Art. 121

¹ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden können die beschuldigte Person auf allen Stufen des Verwaltungsstrafverfahrens zu den ihr vorgeworfenen Straftaten einvernehmen.

² Sie geben ihr dabei Gelegenheit, sich zu diesen Straftaten umfassend zu äussern.

³ Die Polizei oder die mit der Untersuchung betraute Person weist die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme in einer ihr verständlichen Sprache darauf hin, dass:

- a. gegen sie ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;

¹⁸ SR 312.0

- b. sie die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann;
- c. sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen;
- d. sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann.

⁴ Einvernahmen ohne die Hinweise nach Absatz 3 sind nicht verwertbar.

⁵ Weigert sich die beschuldigte Person auszusagen, so ist das aktenkundig zu machen.

⁶ Die beschuldigte Person hat ab Beginn der ersten Einvernahme das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein und Fragen stellen kann.

4. Abschnitt: Auskunftspersonen

Art. 122 Begriff

Als Auskunftsperson wird einvernommen, wer:

- a. zur Zeit der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat;
- b. wegen eingeschränkter Urteilsfähigkeit nicht in der Lage ist, den Gegenstand der Einvernahme zu erfassen;
- c. ohne selber beschuldigt zu sein, als Täterin, Täter, Teilnehmerin oder Teilnehmer der abzuklärenden Straftat oder einer anderen damit zusammenhängenden Straftat nicht ausgeschlossen werden kann;
- d. als mitbeschuldigte Person zu einer ihr nicht selber zur Last gelegten Straftat zu befragen ist;
- e. in einem anderen Verfahren wegen einer Tat, die mit der abzuklärenden Straftat in Zusammenhang steht, beschuldigt ist;
- f. in einem gegen ein Unternehmen gerichteten Verwaltungsstrafverfahren oder einem Verfahren gemäss Artikel 7 als Vertreterin oder Vertreter des Unternehmens bezeichnet worden ist oder bezeichnet werden könnte, sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 123 Stellung

Die Auskunftspersonen nach Artikel 122 sind nicht zur Aussage verpflichtet; für sie gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Einvernahme der beschuldigten Person.

Art. 124 Einvernahme

¹ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden machen die Auskunftspersonen zu Beginn der Einvernahme auf ihre Aussagepflicht oder ihre Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam.

² Sie weisen Auskunftspersonen, die sich bereit erklären auszusagen, auf die möglichen Straffolgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hin.

5. Abschnitt: Zeuginnen und Zeugen

Art. 125 Begriff

Zeugin oder Zeuge ist eine an der Begehung einer Straftat nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist.

Art. 126 Zeugnishfähigkeit und Zeugnispflicht

¹ Zeugnishfähig ist eine Person, die älter als fünfzehn Jahre und hinsichtlich des Gegenstands der Einvernahme urteilsfähig ist.

² Jede zeugnishfähige Person ist zum wahrheitsgemässen Zeugnis verpflichtet; vorbehalten bleiben die Zeugnisverweigerungsrechte.

Art. 127 Abklärungen über die Zeugin oder den Zeugen

¹ Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse einer Zeugin oder eines Zeugen werden nur abgeklärt, soweit dies zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit erforderlich ist.

² Bestehen Zweifel an der Urteilsfähigkeit oder liegen Anhaltspunkte für psychische Störungen vor, so kann die Verwaltungseinheit eine ambulante Begutachtung der Zeugin oder des Zeugen anordnen, wenn die Bedeutung des Verwaltungsstrafverfahrens und des Zeugnisses dies rechtfertigt.

Art. 128 Schweigegebot für die Zeugin oder den Zeugen

¹ Die einvernehmende Behörde kann eine Zeugin oder einen Zeugen unter Hinweis auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB¹⁹ verpflichten, über die beabsichtigte oder die erfolgte Einvernahme und deren Gegenstand Stillschweigen zu bewahren.

² Die Verpflichtung wird befristet.

³ Die Anordnung kann mit der Vorladung der Zeugin oder des Zeugen verbunden werden.

Art. 129 Entschädigung

Die Zeugin oder der Zeuge hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Erwerbsausfall und Spesen.

Art. 130 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen

¹ Das Zeugnis können verweigern:

¹⁹ SR 311.0

- a. die Ehegattin oder der Ehegatte der beschuldigten Person oder wer mit dieser eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- b. wer mit der beschuldigten Person gemeinsame Kinder hat;
- c. die in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten der beschuldigten Person;
- d. die Geschwister und Stiefgeschwister der beschuldigten Person sowie die Ehegattin oder der Ehegatte eines Geschwisters oder Stiefgeschwisters;
- e. die Geschwister und Stiefgeschwister der durch Ehe mit der beschuldigten Person verbundenen Person, sowie die Ehegattin oder der Ehegatte eines Geschwisters oder Stiefgeschwisters;
- f. die Pflegeeltern, die Pflegekinder und die Pflegegeschwister der beschuldigten Person;
- g. die für die beschuldigte Person zur Vormundschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.

² Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Absatz 1 Buchstaben a und f besteht fort, wenn die Ehe aufgelöst wird oder wenn bei einer Familienpflege das Pflegeverhältnis nicht mehr besteht.

³ Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

Art. 131 Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen

¹ Eine Person kann das Zeugnis verweigern, wenn sie sich mit ihrer Aussage selbst derart belasten würde, dass sie:

- a. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte;
- b. zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte, und wenn das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.

² Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht auch dann, wenn die Person mit ihrer Aussage eine ihr im Sinne von Artikel 130 nahestehende Person belasten würde.

³ Eine Person kann das Zeugnis verweigern, wenn ihr oder einer ihr im Sinne von Artikel 130 nahestehenden Person durch ihre Aussage eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil droht, welcher mit Schutzmassnahmen nicht abgewendet werden kann.

Art. 132 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses

¹ Beamtinnen und Beamte im Sinne von Artikel 110 Absatz 3 StGB²⁰ und ihre Hilfspersonen sowie Mitglieder von Behörden und ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie bei der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Hilfstätigkeit wahrgenommen haben.

² Sie haben auszusagen, wenn sie:

- a. einer Anzeigepflicht unterliegen; oder
- b. von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind.

³ Die vorgesetzte Behörde erteilt die Ermächtigung zur Aussage, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Art. 133 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Berufsgeheimnisses

¹ Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

² Sie haben auszusagen, wenn sie:

- a. einer Anzeigepflicht unterliegen; oder
- b. nach Artikel 321 Ziffer 2 StGB²¹ von der Geheimnisherrin, dem Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.

³ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde beachtet das Berufsgeheimnis auch bei Entbindung von der Geheimnispflicht, wenn die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Geheimnisherrin oder des Geheimnisherrn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

⁴ Das Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000²² bleibt vorbehalten.

Art. 134 Quellenschutz der Medienschaffenden

Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über die Identität der Autorin oder des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen verweigern.

Art. 135 Zeugnisverweigerungsrecht bei weiteren Geheimhaltungspflichten

¹ Wer nach einer der folgenden Bestimmungen Berufsgeheimnisse wahren muss, hat nur auszusagen, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt:

- a. Art. 321^{bis} StGB²³;

²¹ SR 311.0

²² SR 935.61

²³ SR 311.0

- b. Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981²⁴ über die Schwangerschaftsberatungsstellen;
- c. Artikel 11 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007²⁵;
- d. Artikel 3c Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951²⁶;
- e. Artikel 16 Buchstabe f des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016²⁷.

² Trägerinnen und Träger anderer gesetzlich geschützter Geheimnisse sind zur Aussage verpflichtet. Die Verwaltungseinheit kann sie von der Zeugnispflicht befreien, wenn sie glaubhaft machen können, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Art. 136 Entscheidung über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung

¹ Über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung entscheidet die Verwaltungseinheit.

² Die Zeugin oder der Zeuge kann sofort nach der Eröffnung des Entscheids die Beurteilung durch die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts verlangen.

³ Bis zum Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hat die Zeugin oder der Zeuge ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Art. 137 Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts

¹ Die Zeugin oder der Zeuge kann sich jederzeit auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen oder den Verzicht darauf widerrufen.

² Aussagen, die eine Zeugin oder ein Zeuge nach Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht gemacht hat, können auch dann als Beweis verwertet werden, wenn sich die Zeugin oder der Zeuge zu einem späteren Zeitpunkt auf das Zeugnisverweigerungsrecht beruft oder den Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht widerruft.

Art. 138 Unberechtigte Zeugnisverweigerung

¹ Wer das Zeugnis verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, kann mit Ordnungsbusse bestraft und zur Tragung der Kosten und Entschädigungen verpflichtet werden, die durch die Verweigerung verursacht worden sind.

² Beharrt die zum Zeugnis verpflichtete Person auf ihrer Weigerung, so wird sie unter Hinweis auf Artikel 292 StGB²⁸ nochmals zur Aussage aufgefordert. Bei erneuter Verweigerung wird sie bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt.

²⁴ SR 857.5
²⁵ SR 312.5
²⁶ SR 812.121
²⁷ SR 811.21
²⁸ SR 311.0

Art. 139 Einvernahme

¹ Die einvernehmende Behörde macht die Zeugin oder den Zeugen zu Beginn jeder Einvernahme auf die Zeugnis- und die Wahrheitspflichten und auf die Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses nach Artikel 307 StGB²⁹ aufmerksam. Unterbleibt die Belehrung, so ist die Einvernahme ungültig.

² Die einvernehmende Behörde befragt die Zeugin oder den Zeugen zu Beginn der ersten Einvernahme über ihre Beziehungen zu den Parteien sowie zu weiteren Umständen, die für ihre Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein können.

³ Sie macht sie auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam, sobald sie aufgrund der Befragung und der Akten solche Rechte erkennt. Unterbleibt der Hinweis und beruft sich die Zeugin oder der Zeuge nachträglich auf das Zeugnisverweigerungsrecht, so ist die Einvernahme nicht verwertbar.

6. Abschnitt: Sachverständige**Art. 140** Voraussetzungen für den Beizug einer sachverständigen Person

Die Verwaltungseinheit zieht eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.

Art. 141 Anforderungen an die sachverständige Person

¹ Als Sachverständige können natürliche Personen ernannt werden, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

² Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden können für bestimmte Gebiete dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorsehen.

³ Für Sachverständige gelten die Ausstandsgründe nach Artikel 50.

Art. 142 Ernennung und Auftrag

¹ Die Verwaltungseinheit ernennt die sachverständige Person.

² Sie erteilt ihr einen schriftlichen Auftrag; dieser enthält:

- a. die Bezeichnung der sachverständigen Person;
- b. allenfalls den Vermerk, dass die sachverständige Person für die Ausarbeitung des Gutachtens weitere Personen unter ihrer Verantwortung einsetzen kann;
- c. die präzise formulierten Fragen;
- d. die Frist zur Erstattung des Gutachtens;

²⁹ SR 311.0

- e. den Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht der sachverständigen Person und ihrer allfälligen Hilfspersonen;
- f. den Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Artikel 307 StGB³⁰.

³ Die Verwaltungseinheit gibt den Parteien vorgängig Gelegenheit, sich zur sachverständigen Person und zu den Fragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen. Sie kann bei Laboruntersuchungen davon absehen, namentlich wenn es um die Bestimmung des Reinheitsgrads von Stoffen oder die Erstellung eines DNA-Profiles geht.

⁴ Sie übergibt der sachverständigen Person zusammen mit dem Auftrag die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Akten und Gegenstände.

⁵ Sie kann einen Auftrag jederzeit widerrufen und neue Sachverständige ernennen, wenn es im Interesse der Strafsache liegt.

⁶ Sie kann vor der Erteilung des Auftrags einen Kostenvoranschlag verlangen.

Art. 143 Ausarbeitung des Gutachtens

¹ Die sachverständige Person ist für das Gutachten persönlich verantwortlich.

² Die Verwaltungseinheit kann die sachverständige Person zu Verfahrenshandlungen beiziehen und sie ermächtigen, den einzuvernehmenden Personen Fragen zu stellen.

³ Hält die sachverständige Person Ergänzungen der Akten für notwendig, so stellt sie der Verwaltungseinheit einen entsprechenden Antrag.

⁴ Die sachverständige Person kann einfache Erhebungen, die mit dem Auftrag in engem Zusammenhang stehen, selber vornehmen und zu diesem Zweck Personen aufbieten. Diese haben dem Aufgebot Folge zu leisten. Weigern sie sich, so können sie polizeilich vorgeführt werden.

⁵ Bei Erhebungen durch die sachverständige Person können die beschuldigte Person und, im Umfang ihres Verweigerungsrechts, Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind, die Mitwirkung oder Aussage verweigern. Die sachverständige Person weist die betroffenen Personen zu Beginn der Erhebungen auf dieses Recht hin.

Art. 144 Form des Gutachtens

¹ Die sachverständige Person erstattet das Gutachten schriftlich. Waren an der Ausarbeitung weitere Personen beteiligt, so sind ihre Namen und die Funktion, die sie bei der Erstellung des Gutachtens hatten, zu nennen.

² Die Verwaltungseinheit kann anordnen, dass das Gutachten mündlich erstattet oder dass ein schriftlich erstattetes Gutachten mündlich erläutert oder ergänzt wird; in diesem Falle sind die Vorschriften über die Zeugeneinvernahme anwendbar.

Art. 145 Stellungnahme der Parteien

Die Verwaltungseinheit bringt den Parteien das schriftlich erstattete Gutachten zur Kenntnis und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.

Art. 146 Ergänzung und Verbesserung des Gutachtens

Die Verwaltungseinheit lässt das Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn:

- a. das Gutachten unvollständig oder unklar ist;
- b. mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander abweichen; oder
- c. Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen.

Art. 147 Entschädigung

Die sachverständige Person hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Art. 148 Pflichtversäumnis

Kommt eine sachverständige Person ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Verwaltungseinheit:

- a. sie mit einer Ordnungsbusse bestrafen;
- b. den Auftrag ohne Entschädigung für die bisherigen Bemühungen widerrufen.

4. Kapitel: Augenschein

Art. 149

¹ Die Verwaltungseinheit ordnet einen Augenschein an, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen kann. Die Parteien und ihre Rechtsbeistände haben Anspruch darauf, dem Augenschein beizuwohnen.

² Jede Person hat den Augenschein zu dulden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den erforderlichen Zutritt zu gewähren.

³ Müssen Häuser, Wohnungen oder andere nicht allgemein zugängliche Räume betreten werden, so beachtet die Verwaltungseinheit die für die Hausdurchsuchung geltenden Vorschriften.

⁴ Augenscheine werden mittels Bild- oder Tonaufnahmen, Plänen, Zeichnungen oder Beschreibungen oder in anderer Weise aktenkundig gemacht.

⁵ Die Verwaltungseinheit kann anordnen, dass:

- a. andere Verfahrenshandlungen an den Ort des Augenscheins verlegt werden;

- b. der Augenschein mit einer Rekonstruktion der Tat oder einer Konfrontation verbunden wird; in diesem Fall sind die beschuldigte Person, die Zeuginnen, Zeugen und die Auskunftspersonen verpflichtet, daran teilzunehmen; ihre Aussageverweigerungsrechte bleiben vorbehalten.

5. Kapitel: Einholen von Berichten und Auskünften

Art. 150

¹ Die Verwaltungsstrafbehörden holen amtliche Berichte und Arztzeugnisse über Vorgänge ein, die im Verwaltungsstrafverfahren bedeutsam sein können.

² Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person holt die Verwaltungseinheit Auskünfte über Vorstrafen und den Leumund sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein.

6. Titel: Sitzungspolizeiliche Massnahmen

Art. 151

¹ Die Verwaltungseinheit sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen.

² Sie kann Personen, die den Geschäftsgang stören oder Anstandsregeln verletzen, verwarnen. Im Wiederholungsfalle kann sie oder er ihnen das Wort entziehen, sie aus dem Verhandlungsraum weisen und nötigenfalls bis zum Schluss der Verhandlung in polizeilichen Gewahrsam setzen lassen. Sie kann den Verhandlungsraum räumen lassen.

³ Sie kann die Unterstützung der am Orte der Verfahrenshandlung zuständigen Polizei verlangen.

⁴ Wird eine Partei ausgeschlossen, so wird die Verfahrenshandlung gleichwohl fortgesetzt.

7. Titel: Disziplinar massnahmen

Art. 152

¹ Die Verwaltungseinheit kann Personen, die den Geschäftsgang stören, den Anstand verletzen oder verfahrensleitende Anordnungen missachten, mit Ordnungsbussen bis zu 1000 Franken bestrafen.

² Ordnungsbussen der Verwaltungseinheit können innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

8. Titel: Zwangsmassnahmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 153 Begriff

Zwangsmassnahmen sind Verfahrenshandlungen der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen:

- a. Beweise zu sichern;
- b. die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen;
- c. die Vollstreckung des Endentscheids zu gewährleisten.

Art. 154 Grundsätze

¹ Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn:

- a. sie gesetzlich vorgesehen sind;
- b. ein hinreichender Tatverdacht vorliegt;
- c. die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können;
- d. die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

² Zwangsmassnahmen, die in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen.

³ Im Falle einer Ordnungswidrigkeit sind Zwangsmassnahmen nicht zulässig.

Art. 155 Zuständigkeit

¹ Zwangsmassnahmen können anordnen:

- a. Verwaltungseinheit;
- b. die Polizei in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

² Bund und Kantone können die Befugnis der Polizei, Zwangsmassnahmen anzuordnen und durchzuführen, Polizeiangehörigen mit einem bestimmten Grad oder einer bestimmten Funktion vorbehalten.

Art. 156 Eröffnung der Anordnung

Ist eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und ist sie nicht geheim zu halten, so wird den direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls übergeben.

Art. 157 Gewaltanwendung

Zur Durchsetzung von Zwangsmassnahmen darf als äusserstes Mittel Gewalt angewendet werden; diese muss verhältnismässig sein.

2. Kapitel: Vorladung, Vorführung und Fahndung

1. Abschnitt: Vorladung

Art. 158 Form und Inhalt

¹ Die Vorladungen der Verwaltungseinheit ergehen schriftlich.

² Sie enthalten:

- a. die Bezeichnung der vorladenden Behörde und der Personen, welche die Verfahrenshandlung vornehmen werden;
- b. die Bezeichnung der vorgeladenen Person und der Eigenschaft, in der sie an der Verfahrenshandlung teilnehmen soll;
- c. den Grund der Vorladung, sofern der Untersuchungszweck diesen Hinweis nicht verbietet;
- d. Ort, Datum und Zeit des Erscheinens;
- e. die Aufforderung, persönlich zu erscheinen;
- f. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des unentschuldigten Fernbleibens;
- g. das Datum der Ausstellung der Vorladung;
- h. die Unterschrift der vorladenden Person.

Art. 159 Frist

¹ Vorladungen werden mindestens drei Tage vor der Verfahrenshandlung zugestellt.

² Öffentliche Vorladungen werden mindestens einen Monat vor der Verfahrenshandlung publiziert.

³ Bei der Festlegung des Zeitpunkts wird auf die Abkömmlichkeit der vorzuladenden Personen angemessen Rücksicht genommen.

Art. 160 Ausnahmen

¹ Eine Vorladung kann in anderer als der vorgeschriebenen Form und mit abgekürzten Fristen ergehen:

- a. in dringenden Fällen; oder
- b. mit dem Einverständnis der vorzuladenden Person.

² Wer sich am Orte der Verfahrenshandlung oder in Haft befindet, kann sofort und ohne Vorladung einvernommen werden.

Art. 161 Freies Geleit

¹ Sind Personen vorzuladen, die sich im Ausland befinden, so kann ihnen die Verwaltungseinheit freies Geleit zusichern.

² Personen, denen freies Geleit zugesichert wurde, können in der Schweiz wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise nicht verhaftet oder anderen freiheitsbeschränkenden Massnahmen unterworfen werden.

³ Das freie Geleit kann an Bedingungen geknüpft werden. In diesem Fall sind die betroffenen Personen darauf aufmerksam zu machen, dass das freie Geleit erlischt, wenn sie die daran geknüpften Bedingungen missachten.

Art. 162 Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnis

¹ Wer von der Verwaltungseinheit vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten.

² Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen.

³ Eine Vorladung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Der Widerruf wird erst dann wirksam, wenn er der vorgeladenen Person mitgeteilt worden ist.

⁴ Wer einer Vorladung der Verwaltungseinheit unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit einer von dieser verhängten Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Gegen die Ordnungsbusse kann innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren.

2. Abschnitt: Polizeiliche Vorführung

Art. 163 Voraussetzungen und Zuständigkeit

¹ Eine Person kann polizeilich vorgeführt werden, wenn:

- a. sie einer Vorladung nicht Folge geleistet hat;
- b. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie werde einer Vorladung nicht Folge leisten;
- c. bei Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen ihr sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens unerlässlich ist;
- d. sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird und Haftgründe zu vermuten sind.

² Die Vorführung wird von der Verwaltungseinheit angeordnet.

Art. 164 Form der Anordnung

¹ Die Vorführung wird in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden; sie ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

² Der Befehl enthält die gleichen Angaben wie eine Vorladung und zudem die ausdrückliche Ermächtigung der Polizei, zum Vollzug wenn nötig Gewalt anzuwenden sowie Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume zu betreten.

Art. 165 Vorgehen

¹ Die Polizei führt den Vorführungsbefehl unter grösstmöglicher Schonung der betroffenen Personen aus.

² Sie weist der vorzuführenden Person den Vorführungsbefehl vor und führt sie unverzüglich oder zu der im Vorführungsbefehl genannten Zeit der Verwaltungseinheit zu.

³ Die Verwaltungseinheit informiert die vorgeführte Person unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über den Grund der Vorführung, nimmt die Verfahrenshandlung vor und entlässt sie danach unverzüglich, es sei denn, sie beantrage die Anordnung der Unteruntersuchungshaft.

3. Abschnitt: Fahndung

Art. 166

¹ Die Verwaltungseinheit kann Personen, deren Aufenthalt unbekannt und deren Anwesenheit im Verfahren erforderlich ist, zur Ermittlung des Aufenthaltsorts ausschreiben.

² Eine beschuldigte Person kann zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und Haftgründe zu vermuten sind (Haftbefehl).

³ Ordnet die Verwaltungseinheit nichts anderes an, so ist für die Durchführung der Ausschreibung die Polizei zuständig.

⁴ Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäss für die Fahndung nach Gegenständen und Vermögenswerten.

3. Kapitel: Beschlagnahme

Art. 167 Grundsatz

¹ Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen und Bussen gebraucht werden;

- c, einzuziehen sind;
- d. zur Deckung von Ersatzforderungen des Staats gemäss Artikel 71 StGB³¹ gebraucht werden;
- e. zur Sicherung eines gesetzlichen Pfandrechts verwendet werden.

² Die Beschlagnahme ist mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

³ Ist Gefahr im Verzug, so können die Polizei oder Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Verwaltungseinheit vorläufig sicherstellen.

Art. 168 Einschränkungen

¹ Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Orts, wo sie sich befinden, und des Zeitpunkts, in welchem sie geschaffen worden sind:

- a. Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung;
- b. persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der beschuldigten Person, wenn ihr Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt;
- c. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 132–135 Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind;
- d. Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr einer anderen Person mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt, sofern die Anwältin oder der Anwalt nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000³² zur Vertretung vor schweizerischen Gerichten berechtigt ist und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt ist.

² Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für Gegenstände und Vermögenswerte, die zur Einziehung beschlagnahmt werden müssen.

³ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, eine Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten sei nicht zulässig, so gehen die Verwaltungsstrafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor.

Art. 169 Herausgabepflicht

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, Gegenstände und Vermögenswerte, die beschlagnahmt werden sollen, herauszugeben.

² Keine Herausgabepflicht haben:

- a. die beschuldigte Person;
- b. Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind, im Umfang ihres Verweigerungsrechts;

³¹ SR 311.0

³² SR 935.61

- c. Unternehmen, wenn sie sich durch die Herausgabe selbst derart belasten würden, dass sie:
 - 1. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, oder
 - 2. zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, und wenn das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.

³ Die Verwaltungseinheit kann die zur Herausgabe verpflichtete Person zur Herausgabe auffordern, ihr eine Frist setzen und sie für den Fall der Nichtbeachtung auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB³³ oder die Möglichkeit einer Ordnungsbusse hinweisen.

⁴ Zwangsmassnahmen sind nur zulässig, wenn die Herausgabe verweigert wurde oder anzunehmen ist, dass die Aufforderung zur Herausgabe den Zweck der Massnahme vereiteln würde.

Art. 170 Durchführung

¹ Die Verwaltungseinheit bestätigt im Beschlagnahmefehl oder in einer separaten Quittung den Empfang der beschlagnahmten oder herausgegebenen Gegenstände und Vermögenswerte.

² Sie erstellt ein Verzeichnis und bewahrt die Gegenstände und Vermögenswerte sachgemäss auf.

³ Werden Liegenschaften beschlagnahmt, so wird eine Grundbuchsperre angeordnet; diese wird im Grundbuch angemerkt.

⁴ Die Beschlagnahme einer Forderung wird der Schuldnerin oder dem Schuldner angezeigt, mit dem Hinweis, dass eine Zahlung an die Gläubigerin oder den Gläubiger die Schuldverpflichtung nicht tilgt.

⁵ Gegenstände, die einer schnellen Wertverminderung unterliegen oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, sowie Wertpapiere oder andere Werte mit einem Börsen- oder Marktpreis können nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889³⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sofort verwertet werden. Der Erlös wird mit Beschlagnahme belegt.

⁶ Der Bundesrat regelt die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte.

Art. 171 Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte

¹ Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so hebt die Verwaltungseinheit die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus.

² Ist die Beschlagnahme eines Gegenstands oder Vermögenswerts nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechnigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden.

³³ SR 311.0

³⁴ SR 281.1

³ Erheben mehrere Personen Anspruch auf Gegenstände oder Vermögenswerte, deren Beschlagnahme aufzuheben ist, so kann das Gericht darüber entscheiden.

⁴ Die Verwaltungseinheit kann die Gegenstände oder Vermögenswerte einer Person zusprechen und den übrigen Ansprecherinnen und Ansprechern Frist zur Anhebung von Zivilklagen setzen.

⁵ Sind im Zeitpunkt der Aufhebung der Beschlagnahme die Berechtigten nicht bekannt, so schreibt die Verwaltungseinheit die Gegenstände oder Vermögenswerte zur Anmeldung von Ansprüchen öffentlich aus. Erhebt innert fünf Jahren seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte an den Bund.

Art. 172 Beschlagnahme zur Kostendeckung

¹ Vom Vermögen der beschuldigten Person kann so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung:

- a. der Verfahrenskosten;
- b. der Geldstrafen und Bussen.

² Die Verwaltungseinheit nimmt bei der Beschlagnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht.

³ Von der Beschlagnahme ausgenommen sind Vermögenswerte, die nach den Artikeln 92–94 SchKG³⁵ nicht pfändbar sind.

4. Kapitel: Durchsuchungen und Untersuchungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 173 Anordnung

¹ Durchsuchungen und Untersuchungen werden in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen können sie mündlich angeordnet werden, sind aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

² Der Befehl bezeichnet:

- a. die zu durchsuchenden oder zu untersuchenden Personen, Räumlichkeiten, Gegenstände oder Aufzeichnungen;
- b. den Zweck der Massnahme;
- c. die mit der Durchführung beauftragten Behörden oder Personen.

³ Ist Gefahr im Verzug, so kann die Polizei die Untersuchung der nicht einseharen Körperöffnungen und Körperhöhlen anordnen und ohne Befehl Durchsuchungen vornehmen; sie informiert darüber unverzüglich die zuständige Verwaltungseinheit.

³⁵ SR 281.1

4 Die Polizei kann eine angehaltene oder festgenommene Person durchsuchen, namentlich um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Art. 174 Durchführung

¹ Die durchführenden Behörden oder Personen treffen geeignete Sicherheitsvorkehrungen, um das Ziel der Massnahme zu erreichen.

² Sie können Personen untersagen, sich während der Durchsuchung oder Untersuchung zu entfernen.

Art. 175 Zufallsfunde

¹ Zufällig entdeckte Spuren oder Gegenstände, die mit der abzuklärenden Straftat nicht in Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat hinweisen, werden sichergestellt.

² Die Gegenstände werden mit einem Bericht der Verwaltungseinheit übermittelt; diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

2. Abschnitt: Hausdurchsuchung

Art. 176 Grundsatz

¹ Häuser, Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume dürfen nur mit Einwilligung der berechtigten Person durchsucht werden.

² Die Einwilligung der berechtigten Person ist nicht nötig, wenn zu vermuten ist, dass in diesen Räumen:

- a. gesuchte Personen anwesend sind;
- b. Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte vorhanden sind;
- c. Straftaten begangen werden.

Art. 177 Durchführung

¹ Die mit der Durchführung beauftragten Personen weisen zu Beginn der Massnahme den Hausdurchsuchungsbefehl vor.

² Anwesende Inhaberinnen und Inhaber der zu durchsuchenden Räume haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Sind sie abwesend, so ist nach Möglichkeit ein volljähriges Familienmitglied oder eine andere geeignete Person beizuziehen.

3. Abschnitt: Durchsuchung von Aufzeichnungen

Art. 178 Grundsatz

Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen.

Art. 179 Durchführung

- ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber kann sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen äussern.
- ² Die Verwaltungseinheit kann zur Prüfung des Inhalts der Aufzeichnungen, insbesondere zur Aussonderung von Aufzeichnungen mit geschütztem Inhalt, sachverständige Personen beiziehen.
- ³ Die Inhaberin oder der Inhaber kann der Verwaltungseinheit Kopien von Aufzeichnungen und Ausdrücke von gespeicherten Informationen zur Verfügung stellen, wenn dies für das Verfahren ausreicht.

Art. 180 Siegelung

- ¹ Macht die Inhaberin oder der Inhaber geltend, bestimmte Aufzeichnungen oder Gegenstände dürften aufgrund von Artikel 168 nicht beschlagnahmt werden, so versiegelt die Verwaltungseinheit diese. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Begehren innert drei Tagen seit der Sicherstellung vorzubringen. Während dieser Frist und nach einer allfälligen Siegelung darf die Verwaltungseinheit die Aufzeichnungen und Gegenstände weder einsehen noch verwenden.
- ² Sobald die Verwaltungseinheit feststellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, gibt sie dieser Gelegenheit, innert drei Tagen die Siegelung zu verlangen.
- ³ Stellt die Verwaltungseinheit nicht innert zwanzig Tagen ein Entsiegelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände der Inhaberin oder dem Inhaber zurückgegeben.

Art. 181 Zuständigkeit zur Entsiegelung und Verfahren

- ¹ Stellt die Verwaltungseinheit ein Entsiegelungsgesuch, so ist das Zwangsmassnahmengericht für den Entscheid zuständig.
- ² Stellt das Gericht nach Eingang des Entsiegelungsgesuchs fest, dass die Inhaberin oder der Inhaber nicht mit der an den Aufzeichnungen oder Gegenständen berechtigten Person identisch ist, so informiert es diese über die Siegelung. Es gewährt der berechtigten Person auf Verlangen Akteneinsicht.
- ³ Das Gericht setzt der berechtigten Person eine nicht erstreckbare Frist von zehn Tagen, innert der sie Einwände gegen das Entsiegelungsgesuch vorzubringen und sich

dazu zu äussern hat, in welchem Umfang sie die Siegelung aufrechterhalten will. Still-schweigen gilt als Rückzug des Siegelungsbegehrens.

⁴ Ist die Sache spruchreif, so entscheidet das Gericht innert zehn Tagen nach Eingang der Stellungnahme im schriftlichen Verfahren endgültig.

⁵ Andernfalls setzt es innert dreissig Tagen seit Eingang der Stellungnahme eine nicht öffentliche Verhandlung mit Verwaltungseinheit und der berechtigten Person an. Die berechnete Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, weshalb und in welchem Umfang die Aufzeichnungen oder Gegenstände nicht entsiegelt werden dürfen. Das Gericht fällt seinen Entscheid unverzüglich; dieser ist endgültig.

⁶ Das Gericht kann:

- a. eine sachverständige Person beiziehen, um den Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu prüfen, den Zugang zu diesen zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten;
- b. Angehörige der Polizei als sachverständige Personen bezeichnen, um den Zugang zum Inhalt der Aufzeichnungen und Gegenstände zu erhalten oder deren Integrität zu gewährleisten.

⁷ Bleibt die berechnete Person der Verhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt das Siegelungsbegehren als zurückgezogen. Erscheint die Verwaltungseinheit nicht, so entscheidet das Gericht in deren Abwesenheit.

4. Abschnitt: Durchsuchung von Personen und von Gegenständen

Art. 182 Grundsatz

Personen und Gegenstände dürfen ohne Einwilligung nur durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände und Vermögenswerte gefunden werden können.

Art. 183 Durchführung

¹ Die Durchsuchung von Personen umfasst die Kontrolle der Kleider, der mitgeführten Gegenstände, Behältnisse und Fahrzeuge, der Körperoberfläche und der einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.

² Durchsuchungen, die in den Intimbereich der Betroffenen eingreifen, werden von Personen des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt, es sei denn, die Massnahme dulde keinen Aufschub.

5. Abschnitt: Untersuchungen von Personen

Art. 184 Grundsatz

¹ Die Untersuchung einer Person umfasst die Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustands der beschuldigten Person.

² Die beschuldigte Person kann untersucht werden, um:

- a. den Sachverhalt festzustellen;
- b. abzuklären, ob sie schuld-, verhandlungs- und hafterstehungsfähig ist.

³ Eingriffe in die körperliche Integrität der beschuldigten Person können angeordnet werden, wenn sie weder besondere Schmerzen bereiten noch die Gesundheit gefährden.

⁴ Gegenüber einer nicht beschuldigten Person sind Untersuchungen und Eingriffe in die körperliche Integrität gegen ihren Willen zudem nur zulässig, wenn sie unerlässlich sind, um eine Straftat nach den Artikeln 20 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951³⁶ und 86 Absätze 2 und 3 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000³⁷ aufzuklären.

Art. 185 Durchführung am Körper

Untersuchungen von Personen und Eingriffe in die körperliche Integrität werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen.

5. Kapitel: DNA-Analysen

Art. 186 Voraussetzungen im Allgemeinen

¹ Zur Aufklärung des Verbrechens oder Vergehens, das Gegenstand des Verfahrens bildet, kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von:

- a. der beschuldigten Person;
- b. anderen Personen, insbesondere Tatortberechtigten, soweit es notwendig ist, um von ihnen stammendes biologisches Material von jenem der beschuldigten Person zu unterscheiden;
- c. toten Personen;
- d. tatrelevantem biologischem Material.

² Von der beschuldigten Person kann auch eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben.

³ Kann aus tatrelevantem biologischem Material lediglich das Y-DNA-Profil erstellt werden, so kann die Verwaltungseinheit zur Aufklärung eines Verbrechens dessen Abgleich im Informationssystem nach Artikel 10 DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003³⁸ anordnen.

³⁶ SR 812.121

³⁷ SR 812.21

³⁸ SR 363

Art. 187 Durchführung der Probenahme

Invasive Probenahmen werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen.

Art. 188 Anwendbarkeit des DNA-Profil-Gesetzes

Im Übrigen findet das DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003³⁹ Anwendung.

**6. Kapitel:
Erkennungsdienstliche Erfassung, Schrift- und Sprachproben**

Art. 189 Erkennungsdienstliche Erfassung

¹ Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen.

² Die Verwaltungseinheit kann die erkennungsdienstliche Erfassung anordnen.

³ Die erkennungsdienstliche Erfassung wird in einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl angeordnet. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

Art. 190 Aufbewahrung und Verwendung erkennungsdienstlicher Unterlagen

¹ Erkennungsdienstliche Unterlagen über die beschuldigte Person dürfen ausserhalb des Aktendossiers aufbewahrt und, sofern ein hinreichender Tatverdacht auf ein neues Delikt besteht, verwendet werden:

- a. bis zum Ablauf der Fristen für die Löschung von DNA-Profilen nach den Artikeln 16–18 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003⁴⁰; oder
- b. bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung: bis zu fünf Jahren nach Zahlung einer Busse oder nach dem Vollzug einer entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafe.

² Erkennungsdienstliche Unterlagen über nicht beschuldigte Personen sind zu vernichten, sobald das Verfahren gegen die beschuldigte Person abgeschlossen oder eingestellt wurde oder entschieden wurde, es nicht an die Hand zu nehmen.

³ Ist das Interesse an der Aufbewahrung und Verwendung vor Ablauf der Fristen nach Absatz 1 offensichtlich dahingefallen, so sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten.

³⁹ SR 363

⁴⁰ SR 363

Art. 191 Schrift- und Sprachproben

¹ Beschuldigte Personen, Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen können dazu angehalten werden, für einen Schrift- oder Sprachvergleich Schrift- oder Sprachproben abzugeben.

² Personen, die sich der Abgabe solcher Proben widersetzen, können mit Ordnungsbusse bestraft werden. Ausgenommen sind die beschuldigte Person und, im Umfang ihres Verweigerungsrechts, Personen, die zur Aussage- oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind.

7. Kapitel: Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 192 Grundsätze

¹ Die beschuldigte Person bleibt in Freiheit. Sie darf nur im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen unterworfen werden.

² Die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald:

- a. ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die von diesem Gesetz vorgesehene oder von einem Gericht bewilligte Dauer abgelaufen ist; oder
- c. Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen.

³ Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

Art. 193 Betreten von Räumlichkeiten

Müssen zur Anhaltung oder Festnahme einer Person Häuser, Wohnungen oder andere nicht allgemein zugängliche Räume betreten werden, so sind die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung zu beachten.

Art. 194 Benachrichtigung

¹ Wird eine Person vorläufig festgenommen oder in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gesetzt, so benachrichtigt die zuständige Verwaltungsstrafbehörde umgehend:

- a. ihre Angehörigen;
- b. auf ihren Wunsch ihren Arbeitgeber oder die für sie zuständige ausländische Vertretung.

² Von einer Benachrichtigung wird abgesehen, wenn der Untersuchungszweck sie verbietet oder die betroffene Person sie ausdrücklich ablehnt.

³ Gerät eine Person, die von der festgenommenen Person abhängig ist, wegen der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme in Schwierigkeiten, so benachrichtigt die Verwaltungsstrafbehörde die zuständigen Sozialbehörden.

2. Abschnitt: Vorläufige Festnahme durch die Polizei

Art. 195 Festnahme

Die Polizei ist verpflichtet, jede Person, die zur Verhaftung ausgeschrieben ist, vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen.

Art. 196 Vorgehen der Polizei

¹ Die Polizei stellt nach der Festnahme unverzüglich die Identität der festgenommenen Person fest, informiert diese in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und klärt sie im Sinne von Artikel 121 Absatz 3 über ihre Rechte auf. Danach informiert sie unverzüglich die Verwaltungseinheit über die Festnahme.

² Die festgenommene Person wird unverzüglich der Verwaltungseinheit zugeführt.

3. Abschnitt: Untersuchungs- und Sicherheitshaft: Allgemeine Bestimmungen

Art. 197 Begriffe

¹ Die Untersuchungshaft beginnt mit ihrer Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht, dem vorzeitigen Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion oder mit der Entlassung der beschuldigten Person während der Untersuchung.

² Als Sicherheitshaft gilt die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion, dem Vollzug der Landesverweisung oder der Entlassung.

Art. 198 Voraussetzungen

Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- a. sich durch Flucht dem Verwaltungsstrafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht; oder
- b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen.

Art. 199 Rechtsmittel

Einzig die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 210.

Art. 200 Verkehr mit der Verteidigung im Haftverfahren

¹ Die Verteidigung kann im Haftverfahren den Einvernahmen der beschuldigten Person und weiteren Beweiserhebungen beiwohnen.

² Die beschuldigte Person kann im Verfahren vor der Verwaltungseinheit oder dem Zwangsmassnahmengericht um Anordnung von Haft jederzeit ohne Aufsicht mit der Verteidigung schriftlich oder mündlich verkehren.

4. Abschnitt: Untersuchungshaft

Art. 201 Haftverfahren vor der Verwaltungseinheit

¹ Die Verwaltungseinheit befragt die beschuldigte Person unverzüglich und gibt ihr Gelegenheit, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Sie erhebt unverzüglich jene Beweise, die zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und der Haftgründe geeignet und ohne Weiteres verfügbar sind.

² Bestätigen sich der Tatverdacht und die Haftgründe, so beantragt die Verwaltungseinheit dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden seit der Festnahme, die Anordnung der Untersuchungshaft oder einer Ersatzmassnahme. Sie reicht ihren Antrag schriftlich ein, begründet ihn kurz und legt die wesentlichen Akten bei.

³ Verzichtet sie auf einen Haftantrag, so verfügt sie die unverzügliche Freilassung. Beantragt sie eine Ersatzmassnahme, so trifft sie die erforderlichen sichernden Massnahmen.

Art. 202 Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht

¹ Das Zwangsmassnahmengericht setzt nach Eingang des Antrags der Verwaltungseinheit unverzüglich eine nicht öffentliche Verhandlung mit der Verwaltungseinheit, der beschuldigten Person und deren Verteidigung an; es kann die Verwaltungseinheit verpflichten, daran teilzunehmen.

² Es gewährt der beschuldigten Person und der Verteidigung auf Verlangen vorgängig Einsicht in die ihm vorliegenden Akten.

³ Wer der Verhandlung berechtigterweise fern bleibt, kann Anträge schriftlich einreichen oder auf frühere Eingaben verweisen.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht erhebt die sofort verfügbaren Beweise, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften.

⁵ Verzichtet die beschuldigte Person ausdrücklich auf eine Verhandlung, so kann das Zwangsmassnahmengericht in einem schriftlichen Verfahren aufgrund des Antrags der Verwaltungseinheit und der Eingaben der beschuldigten Person entscheiden.

Art. 203 Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts

¹ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden nach Eingang des Antrags.

² Es eröffnet seinen Entscheid der Verwaltungseinheit, der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung unverzüglich mündlich oder, falls sie abwesend sind, schriftlich. Anschliessend stellt es ihnen eine kurze schriftliche Begründung zu.

³ Ordnet es die Untersuchungshaft an, so weist es die beschuldigte Person darauf hin, dass sie jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen kann.

⁴ Es kann in seinem Entscheid:

- a. eine Höchstdauer der Untersuchungshaft festlegen;
- b. die Verwaltungseinheit anweisen, bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen;
- c. an Stelle der Untersuchungshaft Ersatzmassnahmen anordnen.

⁵ Ordnet es die Untersuchungshaft nicht an, so wird die beschuldigte Person unverzüglich freigelassen.

Art. 204 Haftverlängerungsgesuch

¹ Läuft die vom Zwangsmassnahmengericht festgesetzte Dauer der Untersuchungshaft ab, so kann die Verwaltungseinheit stellen. Hat das Zwangsmassnahmengericht die Haftdauer nicht beschränkt, so ist das Gesuch vor Ablauf von drei Monaten Haft zu stellen.

² Die Verwaltungseinheit reicht dem Zwangsmassnahmengericht das schriftliche und begründete Gesuch spätestens vier Tage vor Ablauf der Haftdauer ein und legt ihm die wesentlichen Akten bei.

³ Das Zwangsmassnahmengericht gibt der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung Gelegenheit, die ihm vorliegenden Akten einzusehen und innert drei Tagen schriftlich zum Gesuch Stellung zu nehmen.

⁴ Es kann die provisorische Fortdauer der Untersuchungshaft bis zu seinem Entscheid anordnen.

⁵ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet spätestens innert fünf Tagen nach Eingang der Stellungnahme beziehungsweise Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist. Es kann die Verwaltungseinheit anweisen, bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen, oder eine Ersatzmassnahme anordnen.

⁶ Das Verfahren ist in der Regel schriftlich, doch kann das Zwangsmassnahmengericht eine Verhandlung anordnen; diese ist nicht öffentlich.

⁷ Die Verlängerung der Untersuchungshaft wird jeweils für längstens drei Monate, in Ausnahmefällen für längstens sechs Monate bewilligt.

Art. 205 Haftentlassungsgesuch

¹ Die beschuldigte Person kann bei der Verwaltungseinheit jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll ein Gesuch um Haftentlassung stellen; vorbehalten bleibt Absatz 5. Das Gesuch ist kurz zu begründen.

² Entspricht die Verwaltungseinheit dem Gesuch, so erlässt sie die beschuldigte Person unverzüglich aus der Haft. Will sie dem Gesuch nicht entsprechen, so leitet sie es

zusammen mit den Akten spätestens drei Tage nach dessen Eingang mit einer begründeten Stellungnahme an das Zwangsmassnahmengericht weiter.

³ Das Zwangsmassnahmengericht stellt die Stellungnahme der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung zu und setzt ihnen eine Frist von drei Tagen zur Replik.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet spätestens innert fünf Tagen nach Eingang der Replik beziehungsweise Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist in einer nicht öffentlichen Verhandlung. Verzichtet die beschuldigte Person ausdrücklich auf eine Verhandlung, so kann der Entscheid im schriftlichen Verfahren ergehen. Im Übrigen ist Artikel 203 Absätze 2–5 sinngemäss anwendbar.

⁵ Das Zwangsmassnahmengericht kann in seinem Entscheid eine Frist von längstens einem Monat setzen, innerhalb derer die beschuldigte Person kein Entlassungsgesuch stellen kann.

5. Abschnitt: Sicherheitshaft

Art. 206 Entscheid über die Anordnung der Sicherheitshaft

¹ Über die Anordnung der Sicherheitshaft bei vorbestehender Untersuchungshaft entscheidet das Zwangsmassnahmengericht auf schriftliches Gesuch der Verwaltungseinheit.

² Ergeben sich erst nach der Anklageerhebung Haftgründe, so führt die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts im Sinne von Artikel 61 Buchstaben c und d StPO⁴¹ in sinngemässer Anwendung von Artikel 103 ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft.

³ Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht richtet sich:

- a. ohne vorbestehende Untersuchungshaft: sinngemäss nach den Artikeln 202 und 203;
- b. bei vorbestehender Untersuchungshaft: sinngemäss nach Artikel 204.

Art. 207 Entlassung aus der Sicherheitshaft während des erstinstanzlichen Verfahrens

¹ Die beschuldigte Person und die Verwaltungseinheit können während des erstinstanzlichen Verfahrens ein Haftentlassungsgesuch stellen.

² Das Gesuch ist an die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts im Sinne von Artikel 61 Buchstaben c und d StPO⁴² zu richten.

³ Entspricht die Verfahrensleitung dem Gesuch, so entlässt sie die beschuldigte Person unverzüglich aus der Haft. Will sie dem Gesuch nicht entsprechen, so leitet sie es an das Zwangsmassnahmengericht zum Entscheid weiter.

⁴¹ SR 312.0

⁴² SR 312.0

⁴ Die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts im Sinne von Artikel 61 Buchstabe c StPO⁴³ kann mit Zustimmung der Verwaltungseinheit die Haftentlassung auch selbst anordnen. Stimmt die Verwaltungseinheit nicht zu, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 205 sinngemäss.

Art. 208 Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen Urteil

¹ Das erstinstanzliche Gericht entscheidet mit dem Urteil, ob eine verurteilte Person in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten ist:

- a. zur Sicherung des Straf- oder Massnahmenvollzuges;
- b. im Hinblick auf das Berufungsverfahren.

² Wird die inhaftierte beschuldigte Person freigesprochen und verfügt das erstinstanzliche Gericht deren Freilassung, so kann die Verwaltungseinheit beim erstinstanzlichen Gericht beantragen, die Freilassung mit Massnahmen zu verbinden unter Hinweis auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB⁴⁴, um die Anwesenheit der freigesprochenen Person im Berufungsverfahren sicherzustellen. Die freigesprochene Person und die Verwaltungseinheit können Entscheide über die Anordnung von Massnahmen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anfechten.

³ Wird eine Berufung zurückgezogen, so entscheidet das erstinstanzliche Gericht über die Anrechnung der Haftdauer nach dem Urteil.

Art. 209 Sicherheitshaft während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht

¹ Ergeben sich Haftgründe erst während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht, so lässt die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts im Sinne von Artikel 61 Buchstabe c StPO⁴⁵ die in Haft zu setzende Person unverzüglich vorführen und hört sie an.

² Die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts im Sinne von Artikel 61 Buchstabe c StPO⁴⁶ entscheidet innert 48 Stunden seit der Zuführung; dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

Art. 210 Haftentlassungsgesuch während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht

Die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts im Sinne von Artikel 61 Buchstabe c StPO⁴⁷ entscheidet über Haftentlassungsgesuche innert fünf Tagen; dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

43 SR 312.0

44 SR 311.0

45 SR 312.0

46 SR 312.0

47 SR 312.0

6. Abschnitt: Vollzug der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft

Art. 211 Haftanstalt

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in der Regel in Haftanstalten vollzogen, die diesem Zwecke vorbehalten sind und die daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen.

² Ist es aus medizinischen Gründen angezeigt, so kann die zuständige kantonale Behörde die inhaftierte Person in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik einweisen.

Art. 212 Vollzug der Haft

¹ Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern.

² Die Kontakte zwischen der inhaftierten Person und anderen Personen bedürfen der Bewilligung:

- a. bis zur Anklageerhebung: der Verwaltungseinheit;
- b. nach der Anklageerhebung: der Verfahrensleitung nach Artikel 61 Buchstaben c und d StPO⁴⁸.

³ Besuche finden wenn nötig unter Aufsicht statt.

⁴ Die ein- und ausgehende Post, mit Ausnahme der Korrespondenz mit Aufsichts- und Verwaltungsstrafbehörden wird einer Kontrolle unterzogen:

- a. bis zur Anklageerhebung: durch die Verwaltungseinheit;
- b. nach der Anklageerhebung: durch die Verfahrensleitung nach Artikel 61 Buchstaben c und d StPO⁴⁹; diese kann diese Aufgabe der Verwaltungseinheit übertragen.

⁵ Die inhaftierte Person kann mit der Verteidigung frei und ohne inhaltliche Kontrolle verkehren. Besteht begründeter Verdacht auf Missbrauch, so kann der freie Verkehr mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts befristet eingeschränkt werden:

- a. bis zur Anklageerhebung: durch die Verwaltungseinheit;
- b. nach der Anklageerhebung: durch die Verfahrensleitung nach Artikel 61 Buchstaben c und d StPO⁵⁰.

⁶ Die Verwaltungseinheit oder die Verfahrensleitung im Sinne von Artikel 61 Buchstaben c und d StPO⁵¹ eröffnet die Beschränkungen der inhaftierten Person und der Verteidigung vorgängig.

⁴⁸ SR 312.0

⁴⁹ SR 312.0

⁵⁰ SR 312.0

⁵¹ SR 312.0

⁷ Die Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinarmaßnahmen sowie die Aufsicht über die Haftanstalten bestimmen sich nach der in der Sache anwendbaren Regelung der Kantone.

Art. 213 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt und sofern der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht, kann der beschuldigten Person bewilligt werden, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten:

- a. bis zur Anklageerhebung: von der Verwaltungseinheit;
- b. nach der Anklageerhebung: von der Verfahrensleitung nach Artikel 61 Buchstaben c und d StPO⁵².

² Ist bereits Anklage erhoben worden, so gibt die Verfahrensleitung nach Artikel 61 Buchstaben c und d StPO⁵³ der Verwaltungseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Vollzugsbehörden.

⁴ Mit dem Eintritt in die Vollzugsanstalt tritt die beschuldigte Person ihre Strafe oder Massnahme an; sie untersteht von diesem Zeitpunkt an dem Vollzugsregime.

7. Abschnitt: Ersatzmassnahmen

Art. 214 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das zuständige Gericht ordnet an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

² Ersatzmassnahmen sind namentlich:

- a. die Sicherheitsleistung;
- b. die Ausweis- und Schriftensperre;
- c. die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
- d. die Auflage, sich regelmässig bei einer Arbeitsstelle zu melden;
- e. die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen;
- f. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen;
- g. das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.

³ Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen.

⁵² SR 312.0

⁵³ SR 312.0

⁴ Anordnung und Anfechtung von Ersatzmassnahmen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft.

⁵ Das Gericht kann die Ersatzmassnahmen jederzeit widerrufen, andere Ersatzmassnahmen oder die Untersuchungs- oder die Sicherheitshaft anordnen, wenn neue Umstände dies erfordern oder die beschuldigte Person die ihr gemachten Auflagen nicht erfüllt.

Art. 215 Sicherheitsleistung

¹ Bei Fluchtgefahr kann das zuständige Gericht die Leistung eines Geldbetrags vorsehen, der sicherstellen soll, dass die beschuldigte Person sich jederzeit zu Verfahrenshandlungen oder zum Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion einstellt.

² Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der Taten, die der beschuldigten Person vorgeworfen werden, und nach ihren persönlichen Verhältnissen.

³ Die Sicherheitsleistung kann in bar oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank oder Versicherung erbracht werden.

Art. 216 Freigabe der Sicherheitsleistung

¹ Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Haftgrund weggefallen ist.

² Wird die von der beschuldigten Person geleistete Sicherheitsleistung freigegeben, so kann sie zur Deckung der Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen verwendet werden, die der beschuldigten Person auferlegt worden sind.

³ Über die Freigabe entscheidet die Behörde, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt hängig war.

Art. 217 Verfall der Sicherheitsleistung

¹ Entzieht sich die beschuldigte Person dem Verfahren oder dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion, so verfällt die Sicherheitsleistung dem Bund oder dem Kanton, dessen Gericht sie angeordnet hat.

² Hat eine Drittperson die Sicherheit geleistet, so kann auf den Verfall verzichtet werden, wenn die Drittperson den Behörden rechtzeitig die Informationen geliefert hat, die eine Ergreifung der beschuldigten Person ermöglicht hätten.

³ Über den Verfall der Sicherheitsleistung entscheidet die Behörde, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt hängig war.

⁴ Eine verfallene Sicherheitsleistung wird zur Deckung der Geldstrafen, Bussen und der Verfahrenskosten verwendet. Ein allfällig noch verbleibender Überschuss fällt dem Bund oder dem Kanton zu.

8. Kapitel: Geheime Überwachungsmassnahmen

1. Abschnitt: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 218 Voraussetzungen

¹ Die Verwaltungseinheit kann den Post- und den Fernmeldeverkehr überwachen lassen, wenn:

- a. der dringende Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- a. Artikel 14 Absatz 3;
- b. Bundesgesetz vom 16. März 2012⁵⁴ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten: Artikel 26 Absatz 2;
- c. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951⁵⁵: Artikel 20 Absatz 2;
- d. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁵⁶: Artikel 86 Absätze 2 und 3;
- e. Geldspielgesetz vom 29. September 2017⁵⁷: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1.

Art. 219 Einsatz von besonderen technischen Geräten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Die Verwaltungseinheit kann den Einsatz besonderer technischer Geräte zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um Gespräche mitzuhören oder aufzunehmen oder eine Person oder Sache zu identifizieren oder deren Standort zu ermitteln, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Artikel 218 erfüllt sind;
- b. die bisherigen Massnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach Artikel 218 erfolglos geblieben sind oder die Überwachung mit diesen Massnahmen aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde;
- c. die für den Einsatz dieser Geräte aufgrund des Fernmelderechts nötigen Bewilligungen zum Zeitpunkt des Einsatzes vorliegen.

² Die Verwaltungseinheit führt eine Statistik über diese Überwachungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁵⁴ SR 453

⁵⁵ SR 812.121

⁵⁶ SR 812.21

⁵⁷ SR 935.51

Art. 220 Einsatz von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Die Verwaltungseinheit kann das Einschleusen von besonderen Informatikprogrammen in ein Datenverarbeitungssystem anordnen, um den Inhalt der Kommunikation und die Randdaten des Fernmeldeverkehrs in unverschlüsselter Form abzufangen und auszuleiten, wenn:

- a. die Voraussetzungen nach Artikel 220 Absatz 1 erfüllt sind;
- b. es sich um die Verfolgung einer in Artikel 239 Absatz 2 genannten Straftat handelt;
- c. die bisherigen Massnahmen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach Artikel 218 erfolglos geblieben sind oder die Überwachung mit diesen Massnahmen aussichtslos wäre oder unverhältnismässig erschwert würde.

² Die Verwaltungseinheit bezeichnet in der Überwachungsanordnung:

- a. die gewünschten Datentypen; und
- b. die nicht öffentlichen Räumlichkeiten, in die allenfalls eingedrungen werden muss, um besondere Informatikprogramme in das betreffende Datenverarbeitungssystem einzuschleusen.

³ Durch Absatz 1 nicht gedeckte Daten, die beim Einsatz solcher Informatikprogramme gesammelt werden, sind sofort zu vernichten. Durch solche Daten erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden.

⁴ Die Verwaltungseinheit führt eine Statistik über diese Überwachungen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 221 Anforderungen an die besonderen Informatikprogramme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Es dürfen nur besondere Informatikprogramme eingesetzt werden, welche die Überwachung lückenlos und unveränderbar protokollieren. Das Protokoll gehört zu den Verfahrensakten.

² Die Ausleitung aus dem überwachten Datenverarbeitungssystem bis zur zuständigen Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde erfolgt gesichert.

³ Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde stellt sicher, dass der Quellcode überprüft werden kann zwecks Prüfung, dass das Programm nur über gesetzlich zulässige Funktionen verfügt.

Art. 222 Gegenstand der Überwachung

Es dürfen Post- und Fernmeldeverkehr folgender Personen überwacht werden:

- a. der beschuldigten Person;
- b. von Drittpersonen, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass:

1. die beschuldigte Person die Postadresse oder den Fernmeldedienst der Drittperson benutzt, oder
2. die Drittperson für die beschuldigte Person bestimmte Mitteilungen entgegennimmt oder von dieser stammende Mitteilungen an eine weitere Person weiterleitet.

Art. 223 Schutz von Berufsgeheimnissen

¹ Bei der Überwachung einer Person, die einer in den Artikeln 132–135 genannten Berufsgruppe angehört, sind Informationen, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund, aus dem diese Person überwacht wird, nicht in Zusammenhang stehen, unter der Leitung eines Gerichts auszusondern. Dabei dürfen der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde keine Berufsgeheimnisse zur Kenntnis gelangen. Die aussonderten Daten sind sofort zu vernichten; sie dürfen nicht ausgewertet werden.

- ² Informationen nach Absatz 1 müssen nicht vorgängig ausgesondert werden, wenn:
- a. der dringende Tatverdacht gegen die Trägerin oder den Träger des Berufsgeheimnisses selber besteht; und
 - b. besondere Gründe es erfordern.

³ Bei der Überwachung anderer Personen sind, sobald feststeht, dass diese mit einer in den Artikeln 132–135 genannten Person Verbindung haben, Informationen zur Kommunikation mit dieser Person gemäss Absatz 1 auszusondern. Informationen, über welche eine in den Artikeln 132–135 genannte Person das Zeugnis verweigern kann, sind aus den Verfahrensakten auszusondern und sofort zu vernichten; sie dürfen nicht ausgewertet werden.

Art. 224 Genehmigungspflicht und Rahmenbewilligung

¹ Die Überwachung des Post- und des Fernmeldeverkehrs bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

² Ergeben die Ermittlungen, dass die zu überwachende Person in rascher Folge den Fernmeldedienst wechselt, so kann das Zwangsmassnahmengericht ausnahmsweise die Überwachung aller identifizierten Dienste bewilligen, über welche die zu überwachende Person ihren Fernmeldeverkehr abwickelt, ohne dass jedes Mal eine Genehmigung im Einzelfall nötig ist (Rahmenbewilligung). Die Verwaltungseinheit unterbreitet dem Zwangsmassnahmengericht monatlich und nach Abschluss der Überwachung einen Bericht zur Genehmigung.

³ Erfordert die Überwachung eines Dienstes im Rahmen einer Rahmenbewilligung Vorkehren zum Schutz von Berufsgeheimnissen und sind die Vorkehren in der Rahmenbewilligung nicht enthalten, so ist diese einzelne Überwachung dem Zwangsmassnahmengericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 225 Teilnehmeridentifikation, Standortermittlung und technische Merkmale des Verkehrs

¹ Besteht der dringende Verdacht, ein Verbrechen oder ein Vergehen sei begangen worden, und sind die Voraussetzungen nach Artikel 218 Absatz 1 Buchstaben b und c erfüllt, so kann die Verwaltungseinheit die folgenden Randdaten verlangen:

- a. diejenigen des Fernmeldeverkehrs gemäss Artikel 8 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 18. März 2016⁵⁸ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) der beschuldigten Person oder einer Drittperson nach Artikel 207 Buchstabe b;
- b. diejenigen des Postverkehrs gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b BÜPF der beschuldigten Person oder einer Drittperson nach Artikel 207 Buchstabe b.

² Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

³ Auskünfte nach Absatz 1 können unabhängig von der Dauer der Überwachung und bis sechs Monate rückwirkend verlangt werden.

Art. 226 Genehmigungsverfahren

¹ Die Verwaltungseinheit reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden seit der Anordnung der Überwachung oder der Auskunftserteilung folgende Unterlagen ein:

- a. die Anordnung;
- b. die Begründung und die für die Genehmigung wesentlichen Verfahrensakten.

² Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet mit kurzer Begründung innert fünf Tagen seit der Anordnung der Überwachung oder der Auskunftserteilung. Es kann die Genehmigung vorläufig oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.

³ Das Zwangsmassnahmengericht eröffnet den Entscheid unverzüglich der Verwaltungseinheit sowie dem Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach Artikel 3 BÜPF⁵⁹.

⁴ Die Genehmigung äussert sich ausdrücklich darüber:

- a. welche Vorkehren zum Schutz von Berufsgeheimnissen getroffen werden müssen;
- b. ob in nicht öffentliche Räumlichkeiten eingedrungen werden darf, um besondere Informatikprogramme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs in das betreffende Datenverarbeitungssystem einzuschleusen.

⁵ Das Zwangsmassnahmengericht erteilt die Genehmigung für höchstens drei Monate. Die Genehmigung kann ein- oder mehrmals um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt die Verwaltungseinheit vor Ablauf der bewilligten Dauer einen begründeten Verlängerungsantrag.

⁵⁸ SR 780.1

⁵⁹ SR 780.1

Art. 227 Beendigung der Überwachung

¹ Die Verwaltungseinheit beendet die Überwachung unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; oder
- b. die Genehmigung oder die Verlängerung verweigert wird.

² Die Verwaltungseinheit teilt dem Zwangsmassnahmengericht im Fall von Absatz 1 Buchstabe a die Beendigung der Überwachung mit.

Art. 228 Nicht benötigte Ergebnisse

¹ Die aus genehmigten Überwachungen stammenden Aufzeichnungen, die für das Verwaltungsstrafverfahren nicht notwendig sind, werden von den Verfahrensakten gesondert aufbewahrt und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.

² Postsendungen können so lange sichergestellt werden, als dies für das Verwaltungsstrafverfahren notwendig ist; sie sind den Adressatinnen und Adressaten herauszugeben, sobald es der Stand des Verfahrens erlaubt.

Art. 229 Verwertbarkeit von Ergebnissen aus nicht genehmigten Überwachungen

¹ Dokumente und Datenträger aus nicht genehmigten Überwachungen sind sofort zu vernichten. Postsendungen sind sofort den Adressatinnen und Adressaten zuzustellen.

² Durch die Überwachung gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden.

Art. 230 Zufallsfunde

¹ Werden durch die Überwachung andere Straftaten als die in der Überwachungsanordnung aufgeführten bekannt, so können die Erkenntnisse gegen die beschuldigte Person verwendet werden, wenn zur Verfolgung dieser Straftaten eine Überwachung hätte angeordnet werden dürfen.

² Werden bei einer Überwachung nach den Artikeln 35 und 36 BÜPF⁶⁰ strafbare Handlungen bekannt, so dürfen die Erkenntnisse unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 verwendet werden.

³ Erkenntnisse über Straftaten einer Person, die in der Anordnung keiner strafbaren Handlung beschuldigt wird, können verwendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung dieser Person erfüllt sind.

⁴ In Fällen nach den Absätzen 1–3 ordnet die Verwaltungseinheit unverzüglich die Überwachung an und leitet das Genehmigungsverfahren ein.

⁵ Aufzeichnungen, die nicht als Zufallsfunde verwendet werden dürfen, sind von den Verfahrensakten gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

⁶ Für die Fahndung nach gesuchten Personen dürfen sämtliche Erkenntnisse einer Überwachung verwendet werden.

⁶⁰ SR 780.1

Art. 231 Mitteilung

¹ Die Verwaltungseinheit teilt der überwachten beschuldigten Person und den nach Artikel 222 Buchstabe b überwachten Drittpersonen spätestens bei der Ausfertigung des Schlussprotokolls Grund, Art und Dauer der Überwachung mit.

² Die Mitteilung kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweiszwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder das Unterlassen zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

³ Personen, deren Post- oder Fernmeldeverkehr überwacht wurde oder die die überwachte Postadresse oder den überwachten Fernmeldedienst mitbenutzt haben, können innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 46). Die Beschwerdefrist beginnt mit Erhalt der Mitteilung zu laufen.

2. Abschnitt: Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten**Art. 232** Zweck des Einsatzes

Die Verwaltungseinheit kann technische Überwachungsgeräte einsetzen, um:

- a. das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören oder aufzuzeichnen;
- b. Vorgänge an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen;
- c. den Standort von Personen oder Sachen festzustellen.

Art. 233 Voraussetzung und Durchführung

¹ Der Einsatz darf nur gegenüber der beschuldigten Person angeordnet werden.

² Räumlichkeiten oder Fahrzeuge von Drittpersonen dürfen nur überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die beschuldigte Person sich in diesen Räumlichkeiten aufhält oder dieses Fahrzeug benutzt.

³ Der Einsatz darf nicht angeordnet werden, um:

- a. zu Beweiszwecken Vorgänge zu erfassen, an denen eine beschuldigte Person beteiligt ist, die sich im Freiheitsentzug befindet;
- b. Räumlichkeiten oder Fahrzeuge einer Drittperson zu überwachen, die einer der in den Artikeln 132–135 genannten Berufsgruppen angehört.

⁴ Im Übrigen richtet sich der Einsatz technischer Überwachungsgeräte nach den Artikeln 218–231.

3. Abschnitt: Observation

Art. 234 Voraussetzungen

¹ Die Verwaltungseinheit kann Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a. aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind; und
- b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Chefin oder den Chef der Strafverfolgung.

³ Im Rahmen der Observation können technische Geräte zur Standortbestimmung eingesetzt werden. Die Standortdaten dürfen ausschliesslich für die Bestimmung des aktuellen Standortes während der laufenden Observation verwendet und weder gespeichert noch als Beweise im Verwaltungsstrafverfahren verwendet werden.

Art. 235 Mitteilung

¹ Die Verwaltungseinheit teilt den von einer Observation direkt betroffenen Personen spätestens bei der Ausfertigung des Schlussprotokolls Grund, Art und Dauer der Observation mit.

² Die Mitteilung wird aufgeschoben oder unterlassen, wenn:

- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweiszwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder das Unterlassen zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

4. Abschnitt: Überwachung von Bankbeziehungen

Art. 236 Grundsatz

Zur Aufklärung von Verbrechen oder Vergehen kann das Zwangsmassnahmengengericht auf Antrag der Verwaltungseinheit betrauten Person die Überwachung der Beziehungen zwischen einer beschuldigten Person und einer Bank oder einem bankähnlichen Institut anordnen.

Art. 237 Durchführung

¹ Stimmt das Zwangsmassnahmengengericht dem Antrag zu, so erteilt es der Bank oder dem bankähnlichen Institut schriftliche Weisungen darüber:

- a. welche Informationen und Dokumente zu liefern sind;
- b. welche Geheimhaltungsmassnahmen zu treffen sind.

² Die Bank oder das bankähnliche Institut haben keine Informationen oder Dokumente zu liefern, wenn sie sich durch die Herausgabe selbst derart belasten würden, dass sie:

- a. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten; oder
- b. zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könnten, und wenn das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.

³ Die Kontoberechtigten werden nach Massgabe von Artikel 231 Absätze 1 und 2 nachträglich über die Massnahme informiert.

⁴ Personen, deren Bankverkehr überwacht wurde, können innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 46). Die Beschwerdefrist beginnt mit Erhalt der Mitteilung zu laufen.

5. Abschnitt: Verdeckte Ermittlung

Art. 238 Begriff

Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären.

Art. 239 Voraussetzungen

¹ Die Verwaltungseinheit kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, eine in Absatz 2 genannte Straftat sei begangen worden;
- b. die Schwere der Straftat die Überwachung rechtfertigt; und
- c. die bisherigen Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

- a. Artikel 14 Absatz 3;
- b. Bundesgesetz vom 16. März 2012⁶¹ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten: Artikel 26 Absatz 2;
- c. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951⁶²: Artikel 20 Absatz 2;
- d. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁶³: Artikel 86 Absätze 2 und 3;

⁶¹ SR 453

⁶² SR 812.121

⁶³ SR 812.21

- e. Geldspielgesetz vom 29. September 2017⁶⁴: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1.

Art. 240 Anforderungen an die eingesetzten Personen

¹ Als verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler können eingesetzt werden:

- a. Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps;
- b. Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt werden, auch wenn sie nicht über eine polizeiliche Ausbildung verfügen.

² Als Führungspersonen dürfen nur Angehörige eines Polizeikorps eingesetzt werden.

³ Werden Angehörige eines Polizeikorps des Auslands eingesetzt, so werden sie in der Regel von ihrer bisherigen Führungsperson geführt.

Art. 241 Legende und Zusicherung der Anonymität

¹ Die Polizei stattet verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler mit einer Legende aus.

² Die Verwaltungseinheit kann verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern zusichern, dass ihre wahre Identität auch dann nicht preisgegeben wird, wenn sie in einem Gerichtsverfahren als Auskunftspersonen oder Zeuginnen oder Zeugen auftreten.

³ Begehen verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler während ihres Einsatzes eine Straftat, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht, unter welcher Identität das Strafverfahren geführt wird.

Art. 242 Genehmigungsverfahren

¹ Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

² Die Verwaltungseinheit reicht dem Zwangsmassnahmengericht innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung folgende Unterlagen ein:

- a. die Anordnung;
- b. die Begründung und die für die Genehmigung wesentlichen Verfahrensakten.

³ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet mit kurzer Begründung innert fünf Tagen seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung. Es kann die Genehmigung vorläufig oder mit Auflagen erteilen oder eine Ergänzung der Akten oder weitere Abklärungen verlangen.

⁴ Die Genehmigung äussert sich ausdrücklich darüber, ob es erlaubt ist:

- a. Urkunden zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer Legende herzustellen oder zu verändern;
- b. die Anonymität zuzusichern;
- c. Personen einzusetzen, die über keine polizeiliche Ausbildung verfügen.

⁵ Die Genehmigung wird für höchstens zwölf Monate erteilt. Sie kann einmal oder mehrmals um jeweils sechs Monate verlängert werden. Ist eine Verlängerung notwendig, so stellt die Verwaltungseinheit vor Ablauf der bewilligten Dauer einen begründeten Verlängerungsantrag.

⁶ Wird die Genehmigung nicht erteilt oder wurde keine Genehmigung eingeholt, so beendet die Verwaltungseinheit den Einsatz unverzüglich. Sämtliche Aufzeichnungen sind sofort zu vernichten. Durch die verdeckte Ermittlung gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden.

Art. 243 Instruktion vor dem Einsatz

Die Verwaltungseinheit instruiert die Führungsperson sowie die verdeckte Ermittlerin oder den verdeckten Ermittler vor Beginn des Einsatzes.

Art. 244 Führungsperson

¹ Die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler untersteht während des Einsatzes der direkten Weisungsbefugnis der Führungsperson. Während des Einsatzes erfolgt der Kontakt zwischen der Verwaltungseinheit und der verdeckten Ermittlerin oder dem verdeckten Ermittler ausschliesslich über die Führungsperson.

² Die Führungsperson hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie instruiert die verdeckte Ermittlerin oder den verdeckten Ermittler detailliert und fortlaufend über Auftrag und Befugnisse sowie über den Umgang mit der Legende;
- b. sie leitet und betreut die verdeckte Ermittlerin oder den verdeckten Ermittler und beurteilt laufend die Risikosituation;
- c. sie hält mündliche Berichte der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers schriftlich fest und führt ein vollständiges Dossier über den Einsatz;
- d. sie informiert die Verwaltungseinheit laufend und vollständig über den Einsatz.

Art. 245 Pflichten der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler

¹ Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler führen ihren Einsatz im Rahmen der Instruktionen pflichtgemäss durch.

² Sie berichten der Führungsperson laufend und vollständig über ihre Tätigkeit und ihre Feststellungen.

Art. 246 Mass der zulässigen Einwirkung

¹ Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler dürfen keine allgemeine Tatbereitschaft wecken und die Tatbereitschaft nicht auf schwerere Straftaten lenken. Sie haben sich auf die Konkretisierung eines vorhandenen Tatentschlusses zu beschränken.

² Ihre Tätigkeit darf für den Entschluss zu einer konkreten Straftat nur von untergeordneter Bedeutung sein.

³ Wenn erforderlich, dürfen sie zur Anbahnung des Hauptgeschäfts Probekäufe tätigen oder ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dokumentieren.

⁴ Überschreitet eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler das Mass der zulässigen Einwirkung, so ist dies bei der Zumessung der Strafe für die beeinflusste Person gebührend zu berücksichtigen, oder es ist von einer Strafe abzusehen.

Art. 247 Strafflosigkeit

Soweit verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler im Rahmen einer genehmigten verdeckten Ermittlung handeln, sind sie bei der Verfolgung von Delikten nach den Artikeln 19 sowie 20–22 BetmG⁶⁵ nicht strafbar.

Art. 248 Vorzeigegeld

¹ Auf Antrag der Verwaltungseinheit kann der Bund über die Nationalbank die für Scheingeschäfte und die Dokumentation der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit benötigten Geldbeträge in der erforderlichen Menge und Art zur Verfügung stellen.

² Der Antrag ist mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung an das Bundesamt für Polizei zu richten.

³ Die Verwaltungseinheit trifft die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des zur Verfügung gestellten Geldes. Bei Verlust haftet der Bund.

Art. 249 Zufallsfunde

¹ Ergebnisse aus einer verdeckten Ermittlung, die auf eine andere als die in der Anordnung genannte Straftat hindeuten, dürfen verwertet werden, wenn zur Aufklärung der neu entdeckten Straftat eine verdeckte Ermittlung hätte angeordnet werden dürfen.

² Verwaltungseinheit ordnet unverzüglich die verdeckte Ermittlung an und leitet das Genehmigungsverfahren ein.

Art. 250 Beendigung des Einsatzes

¹ Die Verwaltungseinheit beendet den Einsatz unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die Genehmigung oder die Verlängerung verweigert wird; oder
- c. die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler oder die Führungsperson Instruktionen nicht befolgt oder in anderer Weise ihre Pflichten nicht erfüllt, namentlich die mit der Untersuchung betraute Person wissentlich falsch informiert.

² Sie teilt in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und c dem Zwangsmassnahmengericht die Beendigung des Einsatzes mit.

⁶⁵ SR 812.121

³ Bei der Beendigung ist darauf zu achten, dass weder die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler noch in die Ermittlung einbezogene Dritte einer abwendbaren Gefahr ausgesetzt werden.

Art. 251 Mitteilung

¹ Die Verwaltungseinheit teilt der beschuldigten Person spätestens bei der Ausfertigung des Schlussprotokolls mit, dass gegen sie verdeckt ermittelt worden ist.

² Die Mitteilung kann mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn:

- a. die Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken verwendet werden; und
- b. der Aufschub oder die Unterlassung zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

³ Personen, gegen die verdeckt ermittelt wurde, können innert zehn Tagen bei der Beschwerde kammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 46). Die Beschwerdefrist beginnt mit Erhalt der Mitteilung zu laufen.

6. Abschnitt: Verdeckte Fahndung

Art. 252 Begriff

¹ Verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Verwaltungseinheit oder der Polizei im Rahmen kurzer Einsätze in einer Art und Weise, dass ihre wahre Identität und Funktion nicht erkennbar sind, Verbrechen und Vergehen aufzuklären versuchen und dabei insbesondere Scheingeschäfte abschliessen oder den Willen zum Abschluss vortäuschen.

² Verdeckte Fahnderinnen und Fahnder werden nicht mit einer Legende im Sinne von Artikel 238 ausgestattet. Ihre wahre Identität und Funktion wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

Art. 253 Voraussetzungen

¹ Die Verwaltungseinheit kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a. der Verdacht besteht, ein Verbrechen oder Vergehen sei begangen worden; und
- b. die bisherigen Ermittlungs- oder Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Chefin oder den Chef der Strafverfolgung.

Art. 254 Anforderungen an die eingesetzten Personen und Durchführung

¹ Wird die verdeckte Fahndung durch Angehörige der Polizei ausgeführt, so gilt für die Anforderungen an die eingesetzten Personen gilt Artikel 225 sinngemäss.

² Wird die verdeckte Fahndung durch Angehörige der Polizei ausgeführt, so gelten für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Fahnderinnen und Fahnder sowie der Führungspersonen die Artikel 244–247 sinngemäss.

Art. 255 Beendigung und Mitteilung

¹ Die Verwaltungseinheit beendet die verdeckte Fahndung unverzüglich, wenn:

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder oder die Führungsperson Instruktionen nicht befolgt oder in anderer Weise ihre Pflichten nicht erfüllt, namentlich die Verwaltungseinheit wissentlich falsch informiert oder die Zielperson in unzulässiger Weise zu beeinflussen versucht.

² Bei der Beendigung ist darauf zu achten, dass die verdeckte Fahnderin oder der verdeckte Fahnder keiner abwendbaren Gefahr ausgesetzt wird.

³ Für die Mitteilung der verdeckten Fahndung gilt Artikel 251 Absätze 1 und 3 sinngemäss.

2. Titel: Schlussprotokoll

Art. 256

¹ Erachtet die Verwaltungseinheit die Untersuchung als vollständig und liegt nach ihrer Ansicht eine Straftat vor, so nimmt sie ein Schlussprotokoll auf; dieses enthält:

- a. den Ort und das Datum;
- b. den Namen des Verfassers oder der Verfasserin;
- c. die beschuldigte Person und ihre Verteidigung;
- d. möglichst kurz, aber genau: die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung;
- e. die nach Auffassung der Verwaltungseinheit erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

² Die Verwaltungseinheit eröffnet das Schlussprotokoll der beschuldigten Person schriftlich und räumt ihr eine Frist von 30 Tagen ein, um Stellung zu nehmen, die Akten einzusehen und eine Ergänzung der Untersuchung zu beantragen. Die Frist kann erstreckt werden, wenn zureichende Gründe vorliegen und das Erstreckungsgesuch innert der Frist gestellt wird.

³ Gegen die Eröffnung des Schlussprotokolls und seinen Inhalt ist keine Beschwerde zulässig.

⁴ Die Ablehnung eines Beweisantrags, der ohne Rechtsnachteil anlässlich der Anfechtung des Strafbescheides wiederholt werden kann, kann nur in Verbindung mit dem Strafbescheid angefochten werden. Das Gleiche gilt für die Ablehnung eines Beweisantrags, der nach der Eröffnung des Schlussprotokolls gestellt wurde.

10. Titel: Sistierung

Artikel 257

¹ Die Verwaltungseinheit kann eine Untersuchung sistieren, namentlich wenn:

- a. die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen;
- b. der Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten;
- c. ein Sachentscheid von der weiteren Entwicklung der Tatfolgen abhängt.

² Vor der Sistierung erhebt die Verwaltungseinheit die Beweise, deren Verlust zu befürchten ist. Ist die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt, so leitet sie eine Fahndung ein.

³ Die Verwaltungseinheit teilt die Sistierung der beschuldigten Person mit.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung.

11. Titel: Wiederanhandnahme

Art. 258

¹ Die Verwaltungseinheit nimmt von Amtes wegen eine sistierte Untersuchung wieder an die Hand, wenn der Grund der Sistierung weggefallen ist.

² Die Wiederanhandnahme ist nicht anfechtbar.

12. Titel: Entscheid der Verwaltungseinheit

1. Kapitel: Art des Entscheids

Art. 259 Im Strafverfahren

Die Verwaltungseinheit erlässt einen Strafbescheid oder stellt das Verfahren ein; vorbehalten bleibt die Überweisung zur gerichtlichen Beurteilung (Art. 41 Abs. 1).

Art. 260 Über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht

¹ Die nachzuentrichtenden oder zurückzuerstattenden Abgaben, Vergütungen, Beiträge, Forderungsbeträge und Zinsen werden gemäss den Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des betreffenden Verwaltungsgesetzes geltend gemacht.

² Ist die Verwaltungseinheit befugt, über die Leistungs- und Rückleistungspflicht zu entscheiden, so kann sie ihren Entscheid mit dem Strafbescheid verbinden; der Entscheid unterliegt aber in jedem Falle der Überprüfung nur in dem Verfahren, welches das betreffende Verwaltungsgesetz für seine Anfechtung vorsieht, und hat die entsprechende Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

³ Stützt sich ein Strafbescheid auf einen Entscheid über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht und wird lediglich dieser nach Absatz 2 angefochten und in der Folge geändert oder aufgehoben, so entscheidet die Verwaltungseinheit neu gemäss Artikel 259.

2. Kapitel: Einstellung des Verfahrens

Art. 261 Gründe

Die Verwaltungseinheit verfügt die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn:

- a. kein Tatverdacht erhärtet ist, der einen Strafbescheid (Art. 267) oder eine Anklage rechtfertigt (Art. 276);
- b. kein Straftatbestand erfüllt ist;
- c. Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen;
- d. Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind;
- e. nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann.

Art. 262 Form und Mitteilung

¹ Die Verwaltungseinheit hebt in der Einstellungsverfügung bestehende Zwangsmassnahmen auf. Sie kann die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten anordnen.

² Die Einstellungsverfügung ergeht schriftlich und wird begründet.

³ Die Einstellungsverfügung wird allen rechtlich davon betroffenen Personen mitgeteilt.

⁴ Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich.

Art. 263 Inhalt

¹ Die Einstellungsverfügung enthält:

- a. eine Einleitung;
- b. eine Begründung;
- c. ein Dispositiv;
- d. eine Rechtsmittelbelehrung.

² Die Einleitung enthält:

- a. die Bezeichnung der Personen, die im Namen der Behörde an der Verfügung mitgewirkt haben;
- b. das Datum des Entscheids;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände;

³ Die Begründung enthält die Gründe für die vorgesehene Erledigung des Verfahrens.

⁴ Das Dispositiv enthält:

- a. die Bezeichnung der angewendeten Gesetzesbestimmungen;
- b. die Anordnung über die Erledigung des Verfahrens;
- c. den Entscheid über die Nebenfolgen;
- d. die Bezeichnung der Personen und Behörden, die eine Kopie des Entscheides oder des Dispositivs erhalten.

Art. 264 Rechtsmittel

¹ Jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat, kann die Einstellung innert zehn Tagen mit Beschwerde vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts anfechten.

² Erght im Rahmen der Einstellungsverfügung ein Entscheid auf Einziehung, so kann dagegen Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das selbstständiges Einziehungsverfahren (Art. 270 ff.).

Art. 265 Wiederaufnahme

¹ Die Verwaltungseinheit verfügt die Wiederaufnahme eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die:

- a. für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen; und
- b. sich nicht aus den früheren Akten ergeben.

² Sie teilt die Wiederaufnahme denjenigen Personen und Behörden mit, denen zuvor die Einstellung mitgeteilt worden ist.

3. Kapitel: Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person

Art. 266

Ist eine beschuldigte Person schuldunfähig und kommt eine Anwendung der Artikel 19 Absatz 4 StGB⁶⁶ nicht in Betracht, so beantragt die Verwaltungseinheit dem erstinstanzlichen Gericht schriftlich eine Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63, 64, 67, 67b oder 67e StGB, ohne vorher das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit einzustellen.

4. Kapitel: Strafbescheid

Art. 267 Im ordentlichen Verfahren

¹ Der Strafbescheid ist schriftlich zu erlassen und stellt fest:

- a. die Bezeichnung der verfügenden Behörde;
- b. die Bezeichnung der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung;
- c. den Sachverhalt, welcher der beschuldigten Person zur Last gelegt wird;
- d. die gesetzlichen Bestimmungen, die angewendet werden;
- e. die Sanktion;
- f. die Mithaftung von Dritten nach Artikel 12 Absatz 3;
- g. die Massnahmen;
- h. die Löschfrist für ein allfällig bestehendes DNA-Profil;
- i. die Kosten;
- j. die Bezeichnung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte, die freigegeben oder eingezogen werden;
- k. den Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache und die Folgen einer unterbliebenen Einsprache;
- l. die Leistungs- und Rückleistungspflicht nach Artikel 260, sowie das entsprechende Rechtsmittel;
- m. Ort und Datum der Ausstellung;
- n. die Unterschrift der ausstellenden Person.

² Weicht der Strafbescheid zum Nachteil der beschuldigten Person wesentlich vom Schlussprotokoll ab, so sind diese Abweichungen anzugeben und kurz zu begründen.

Art. 268 Im abgekürzten Verfahren

¹ Ist die Straftat offenkundig, beträgt die Busse nicht mehr als 5000 Franken, so kann der Strafbescheid ohne vorherige Aufnahme eines Schlussprotokolls erlassen werden.

⁶⁶ SR 311.0

² Wird der Strafbescheid im abgekürzten Verfahren der beschuldigten Person in deren Anwesenheit eröffnet, unterzeichnet diese ihn und verzichtet nach Kenntnisnahme des Strafbescheids ausdrücklich auf alle Rechtsmittel, so wird der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt. Verweigert die beschuldigte Person die Unterzeichnung, so fällt der Strafbescheid dahin.

³ Kann der Strafbescheid der beschuldigten Person nicht in deren Anwesenheit eröffnet werden, kann jede vom Strafbescheid betroffene Person innert dreissig Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben. Die Einreichestelle und die Form richten sich nach Artikel 271. Wird Einsprache erhoben, so fällt der Strafbescheid dahin. Wird keine Einsprache erhoben, so ist der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

Art. 269 Selbstständiges Einziehungsverfahren

¹ Ein selbstständiges Einziehungsverfahren wird durchgeführt, wenn ausserhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten zu entscheiden ist.

² Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich in einem selbstständigen Verfahren einzuziehen sind, werden beschlagnahmt.

³ Sind die Voraussetzungen für die Einziehung erfüllt, so ordnet die Verwaltungseinheit die Einziehung in einem Einziehungsbescheid an; sie gibt der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁴ Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so verfügt sie die Einstellung des Verfahrens und gibt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person zurück.

⁵ Selbständige Einziehungsbescheide gegen Personen, denen nicht die Stellung einer beschuldigten Person zukommt, können auch im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens erlassen werden.

5. Kapitel: Einsprache

Art. 270 Einreichung

¹ Gegen den Straf- oder Einziehungsbescheid kann die betroffene Person innert dreissig Tagen seit der Eröffnung Einsprache erheben.

² Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so ist der Straf- oder Einziehungsbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

Art. 271 Einreichestelle und Form

¹ Die Einsprache ist schriftlich bei der Verwaltungseinheit einzureichen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

² Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden.

³ Genügt die Einsprache den in Absatz 2 umschriebenen Anforderungen nicht, oder lassen die Begehren der Einsprecherin oder des Einsprechers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen und stellt sich die Einsprache nicht als offensichtlich unzulässig heraus, so wird der Einsprecherin oder dem Einsprecher eine kurze Nachfrist zur Verbesserung eingeräumt.

⁴ Die Verwaltungseinheit verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbeutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.

Art. 272 Verfahren

¹ Ist Einsprache erhoben worden, so hat die Verwaltungseinheit den angefochtenen Bescheid mit Wirkung für alle durch ihn Betroffenen zu überprüfen; sie kann eine mündliche Verhandlung anordnen und die Untersuchung ergänzen.

² Fusst der angefochtene Bescheid auf einem Entscheid über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht und ist dieser angefochten worden, so wird, bis darüber rechtskräftig entschieden ist, das Einspracheverfahren ausgesetzt.

Art. 273 Einspracheentscheid

¹ Aufgrund der Ergebnisse ihrer neuen Prüfung trifft die Verwaltungseinheit eine Einstellungs-, Straf- oder Einziehungsverfügung. Sie ist dabei nicht an die gestellten Anträge gebunden, darf jedoch die Strafe gegenüber dem Strafbescheid nur dann verschärfen, wenn im Verfahren nach Artikel 260 Absatz 2 auf eine höhere Leistungs- oder Rückleistungspflicht erkannt worden ist. In diesem Fall wird ein Rückzug der Einsprache nicht berücksichtigt.

² Die Verfügung ist zu begründen; im Übrigen gelten die Vorschriften von Artikel 267 über Inhalt und Eröffnung des Strafbescheids sinngemäss.

Art. 274 Überspringen des Einspracheverfahrens

¹ Die Einsprecherin oder der Einsprecher kann in ihrer oder seiner Einsprache nach Artikel 270 von der Verwaltungseinheit verlangen, die Einsprache als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht zu behandeln.

² Die Verwaltungseinheit entscheidet über dieses Begehren endgültig. Die Verfügung muss nicht begründet werden.

6. Kapitel: Begehren um gerichtliche Beurteilung

Art. 275

¹ Die von der Straf- oder Einziehungsverfügung betroffene Person kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung die Beurteilung durch das Strafgericht verlangen.

² Das Begehren um gerichtliche Beurteilung ist schriftlich bei der Verwaltungseinheit einzureichen, welche die Straf- oder Einziehungsverfügung getroffen hat.

³ Wird innert der gesetzlichen Frist die Beurteilung durch das Strafgericht nicht verlangt, so ist die Straf- oder Einziehungsverfügung einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

13. Titel: Gerichtliches Verfahren

1. Kapitel: Verfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten

Art. 276 Anklageerhebung

¹ Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält die Verwaltungseinheit die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB⁶⁷ für gegeben, so erhebt die Verwaltungseinheit beim zuständigen Gericht Anklage.

² Die Anklageerhebung ist nicht anfechtbar.

Art. 277 Inhalt der Anklageschrift

¹ Die Anklageschrift besteht aus der Strafverfügung oder, wenn diese fehlt, dem Strafbescheid.

² Liegt keine Strafverfügung oder kein Strafbescheid vor, so erstellt die Verwaltungseinheit eine Anklageschrift, die bezeichnet:

- a. den Ort und das Datum;
- b. die zuständige Verwaltungseinheit;
- c. das Gericht, an welches sich die Anklage richtet;
- d. die beschuldigte Person und ihre Verteidigung;
- e. möglichst kurz, aber genau: die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung;
- f. die nach Auffassung der zuständigen Verwaltungseinheit erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen.

³ Die Verwaltungseinheit kann eine Alternativanklage oder für den Fall der Verwerfung ihrer Hauptanklage eine Eventualanklage erheben.

Art. 278 Weitere Angaben und Anträge

¹ Die Verwaltungseinheit macht dem Gericht folgende Angaben und stellt ihm folgende Anträge, soweit diese nicht bereits aus der Anklageschrift hervorgehen:

- a. die angeordneten Zwangsmassnahmen;
- b. die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte;
- c. die entstandenen Untersuchungskosten;

⁶⁷ SR 311.0

- d. ihren allfälligen Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft;
- e. ihre Anträge zu den Sanktionen oder die Ankündigung, diese Anträge würden an der Hauptverhandlung gestellt;
- f. ihr Ersuchen, eine Vorladung zur Hauptverhandlung zu erhalten.

² Tritt die Verwaltungseinheit nicht persönlich vor Gericht auf, so kann sie ihrer Anklage zur Erläuterung des Sachverhalts einen Schlussbericht beifügen, der auch Ausführungen zur Beweiswürdigung enthält.

Art. 279 Zustellung der Anklage

¹ Die Verwaltungseinheit übermittelt die Anklageschrift sowie einen allfälligen Schlussbericht unverzüglich:

- a. der beschuldigten Person, deren Aufenthaltsort bekannt ist;
- b. dem zuständigen Gericht zusammen mit den Akten sowie den beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten.

² Beantragt die mit der Untersuchung betraute Person die Anordnung der Sicherheitshaft, so übermittelt sie mit dem entsprechenden Gesuch auch dem Zwangsmassnahmengericht eine Ausfertigung der Anklageschrift.

Art. 280 Verwaltungseinheit

¹ Die Verwaltungseinheit kann dem Gericht schriftliche Anträge stellen oder persönlich vor Gericht erscheinen. Im Falle des Erscheinens vor Gericht kann sich die Verwaltungseinheit durch eine oder mehrere Personen vertreten lassen, namentlich durch die mit der Untersuchung betraute Person.

² Sie ist weder an die in der Anklageschrift vorgenommene rechtliche Würdigung noch an die darin gestellten Anträge gebunden.

³ Beantragt sie eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme, so hat sie die Anklage vor Gericht persönlich zu vertreten.

⁴ Die Verfahrensleitung im Sinne von Artikel 61 Buchstaben c und d StPO⁶⁸ kann die Verwaltungseinheit auch in anderen Fällen zur persönlichen Vertretung der Anklage verpflichten, wenn sie dies für nötig erachtet.

⁵ Erscheint die Verwaltungseinheit nicht an der Hauptverhandlung, obwohl sie dazu verpflichtet wäre, so wird die Verhandlung verschoben.

Art. 281 Erinstanzliches Hauptverfahren

¹ Mit dem Eingang der Anklageschrift wird das Verfahren beim Gericht rechtshängig.

² Mit der Rechtshängigkeit gehen die Befugnisse im Verfahren auf das Gericht über.

³ Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich das erstinstanzliche Hauptverfahren nach der StPO⁶⁹.

⁴ Das Gericht entscheidet darüber, ob das Begehren um gerichtliche Beurteilung (Art. 274 und 275) gültig ist.

⁵ Der rechtskräftige Entscheid über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht ist für das Gericht verbindlich; handelt es sich um einen Entscheid der Verwaltungseinheit und findet das Gericht, er beruhe auf offensichtlicher Gesetzesverletzung oder auf einem Ermessensmissbrauch, so setzt es die Hauptverhandlung aus und weist die Akten zum neuen Entscheid an die Verwaltungseinheit zurück. Artikel 260 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 282 Rückzug der Strafverfügung oder des Begehrens um gerichtliche Beurteilung

¹ Die Verwaltungseinheit kann die Straf- oder Einziehungsverfügung, den Straf- oder Einziehungsbescheid zurückziehen, solange das Urteil erster Instanz nicht eröffnet ist.

² Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch die beschuldigte Person das Begehren um gerichtliche Beurteilung zurückziehen.

³ In diesen Fällen wird das gerichtliche Verfahren eingestellt.

⁴ Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Partei, die den Rückzug erklärt.

2. Kapitel: Berufung

Art. 283

¹ Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte können mit Berufung gemäss den Artikeln 398-409 StPO⁷⁰ angefochten werden.

² Auch die Verwaltungseinheit kann diese Rechtsmittel selbstständig ergreifen.

³ Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes richtet sich das Berufungsverfahren nach der StPO⁷¹.

⁶⁹ SR 312.0

⁷⁰ SR 312.0

⁷¹ SR 312.0

14. Titel:

Revision der von der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde abgeschlossenen Verfahren

1. Kapitel: Entscheide der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden

Art. 284 Revisionsgründe

¹ Ein durch Strafbescheid, Strafverfügung oder Einstellungsverfügung rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsstrafverfahren kann auf Antrag oder von Amtes wegen wieder aufgenommen werden:

- a. aufgrund erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die der Verwaltungseinheit zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren;
- b. wenn nachträglich gegen eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer ein Strafurteil ausgefällt wurde, das mit dem Strafbescheid oder der Strafverfügung in unvereinbarem Widerspruch steht;
- c. wenn durch eine strafbare Handlung auf den Entscheid der Verwaltungseinheit eingewirkt worden ist.

² Die Revision zugunsten der beschuldigten Person ist jederzeit zulässig. Einer neuen Verurteilung steht die nach der Rechtskraft des beanstandeten Entscheids eingetretene Verfolgungsverjährung nicht entgegen.

³ Die Revision zu Ungunsten der beschuldigten Person ist nur zulässig aufgrund von Absatz 1 Buchstaben a und c und solange die Verfolgung der Straftat nicht verjährt ist. Der frühere Entscheid unterbricht die Verjährung nicht.

⁴ Für den Einziehungsbescheid und die Einziehungsverfügung gelten die Vorschriften der Artikel 284–288 sinngemäss.

Art. 285 Einleitung des Verfahrens auf Antrag

¹ Die beschuldigte Person und, wenn sie verstorben ist, ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten in gerader Linie und ihre Geschwister können um die Revision ersuchen.

² Revisionsgesuche sind schriftlich und unter Angabe der Gründe und Beweismittel bei der Verwaltungseinheit einzureichen, die den beanstandeten Entscheid getroffen hat.

³ Gesuche nach Artikel 284 Absatz 1 Buchstabe b sind innert neunzig Tagen nach Kenntnisnahme des betreffenden Entscheids zu stellen. In den übrigen Fällen sind Revisionsgesuche an keine Frist gebunden.

⁴ Ein Gesuch hemmt den Vollzug des beanstandeten Entscheids nur, wenn die Verwaltungseinheit es verfügt; sie kann den Vollzug gegen Sicherheitsleistung aufschieben oder andere vorsorgliche Verfügungen treffen.

⁵ Die Verwaltungseinheit kann die Untersuchung ergänzen und eine mündliche Verhandlung anordnen

Art. 286 Einleitung des Verfahrens von Amtes wegen

Leitet die Verwaltungseinheit die Revision von Amtes wegen ein, so kann sie die Untersuchung wieder eröffnen; den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zum Revisionsgrund und zu der in Aussicht genommenen Änderung des Entscheids zu äussern.

Art. 287 Aufhebung des früheren Entscheids

¹ Liegt ein Revisionsgrund vor, so hebt die Verwaltungseinheit den früheren Entscheid auf und trifft eine Einstellungs-, Straf- oder Einziehungsverfügung; sie entscheidet gleichzeitig über die Rückleistung von Bussen, Kosten und eingezogenen Vermögenswerten. Vorbehalten bleibt die Überweisung zur gerichtlichen Beurteilung (Art. 41 Abs. 1).

² Die Verfügung ist zu begründen; im Übrigen gilt Artikel 267 über Inhalt und Eröffnung des Strafbescheids sinngemäss.

³ Gegen die Straf- oder Einziehungsverfügung kann gemäss Artikel 275 die gerichtliche Beurteilung verlangt werden.

⁴ Das Gericht überprüft auch, ob ein Revisionsgrund im Sinne von Artikel 284 vorliegt.

Art. 288 Verneinung des Revisionsgrundes

¹ Liegt kein Revisionsgrund vor, so trifft die Verwaltungseinheit einen entsprechenden Entscheid.

² Bei Abweisung eines Revisionsgesuchs können die Verfahrenskosten der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller auferlegt werden.

³ Der Entscheid ist zu begründen und den am Revisionsverfahren Beteiligten zu eröffnen.

⁴ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann gegen den abweisenden Entscheid innert zehn Tagen seit der Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 46 Abs. 1); die Verfahrensvorschriften von Artikel 49 Absätze 2–6 gelten sinngemäss.

2. Kapitel: Urteile der erstinstanzlichen Gerichte**Art. 289**

Für die Revision rechtskräftiger Urteile erstinstanzlicher Gerichte gelten die Artikel 379–392 sowie die Artikel 410–415 StPO⁷².

⁷² SR 312.0

15. Titel: Vollzug

Art. 290 Zuständigkeit

¹ Die Bescheide und Verfügungen der Verwaltungseinheit und die Urteile der Strafgerichte, soweit diese nicht auf Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehende Massnahmen lauten, werden von der Verwaltungseinheit vollstreckt; ausgenommen sind die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, für deren Vollstreckung das Gericht zuständig ist, das das Urteil gefällt hat.

² Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Verwaltungsstrafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen werden nach den Bestimmungen des SchKG⁷³ eingetrieben, wobei eine Übertragung an eine andere Verwaltungseinheit möglich ist.

³ Forderungen aus Verfahrenskosten verjähren in zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Kostenentscheids. Der Verzugszins beträgt 5 Prozent.

⁴ Die Verwaltungsstrafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Verwaltungsstrafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen.

⁵ Die Kantone vollziehen die Freiheitsstrafen und die freiheitsentziehenden Massnahmen; der Bund hat die Oberaufsicht über den Vollzug.

Art. 291 Vollstreckung von Bussen und Geldstrafen

¹ Soweit die Busse oder die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann, wird sie auf Antrag der Verwaltungseinheit nach Artikel 10 umgewandelt.

² Zuständig zur Umwandlung ist die Richterin oder der Richter, die oder der die Straftat beurteilt hat oder zur Beurteilung zuständig gewesen wäre (Art. 42).

Art. 292 Verwendung der Bussen, eingezogenen Vermögenswerte usw.

¹ Wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, fallen Bussen, Geldstrafen, eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte, Ersatzforderungen sowie der Erlös aus den eingezogenen oder nach den Artikeln 167–172 verwerteten Gegenständen dem Bund zu.

² Lehnt die Verwaltungseinheit einen nach Artikel 70 Absatz 2 StGB⁷⁴ beanspruchten Anteil am Verwertungserlös eines eingezogenen Gegenstands oder Vermögenswerts ab, so erlässt sie eine Verfügung nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁷⁵ über das Verwaltungsverfahren.

⁷³ SR 282.1

⁷⁴ SR 311.0

⁷⁵ SR 172.021

16. Titel: Kosten, Entschädigung und Rückgriff

1. Kapitel: Kosten

1. Abschnitt:

Im Verfahren vor den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden

Art. 293 Begriff

¹ Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall.

² Auslagen sind namentlich:

- a. Kosten für die amtliche Verteidigung;
- b. Kosten für Übersetzungen;
- c. Kosten für Gutachten;
- d. Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden;
- e. Post-, Telefon- und ähnliche Spesen.

Art. 294 Grundsatz

Die Verfahrenskosten werden vom Bund getragen; abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 295 Berechnung und Gebühren

¹ Der Bundesrat regelt die Berechnung der Verfahrenskosten und legt die Gebühren fest.

² Er kann für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Auslagen abgelten.

Art. 296 Stundung und Erlass

Forderungen aus Verfahrenskosten können von der zuständigen Behörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 297 Kostentragungspflicht der beschuldigten Person

¹ Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Artikel 90 Absatz 4.

² Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat.

³ Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten nicht, die:

- a. der Bund durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat;
- b. für Übersetzungen anfielen, die durch die Fremdsprachigkeit der beschuldigten Person nötig wurden.

⁴ Mehrere beschuldigte Personen haften solidarisch für die Kosten, wenn der Strafbescheid oder die Strafverfügung nichts anderes bestimmt.

Art. 298 Beschwerde gegen Kostenerkenntnis

¹ Die mit Kosten beschwerte beschuldigte Person kann, wenn das Verfahren eingestellt wurde oder wenn sie die gerichtliche Beurteilung nicht verlangt, gegen das Kostenerkenntnis innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheids bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde führen (Art. 46 Abs. 1); die Verfahrensvorschriften von Artikel 49 Absätze 2–6 gelten sinngemäss.

² Wird innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerde eingereicht oder eine Beschwerde abgewiesen, so ist das Kostenerkenntnis einem gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

2. Abschnitt: Im gerichtlichen Verfahren

Art. 299

¹ Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und deren Auferlegung bestimmen sich, vorbehältlich Artikel 282 Absatz 4, nach den Artikeln 417–426 und 428 StPO⁷⁶.

² Im Urteil können die Kosten des Verfahrens vor den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden gleich wie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens auferlegt werden.

3. Abschnitt: Kostenvergütung an den Kanton

Art. 300

¹ Der Kanton kann vom Bund die Erstattung der Kosten für die von seinem Zwangsmassnahengericht wahrgenommenen Aufgaben sowie der Prozess- und Vollzugskosten fordern, zu denen die beschuldigte Person nicht verurteilt worden ist oder die die verurteilte Person nicht bezahlen kann. Besoldungen und Taggelder von Kantonsangestellten sowie Gebühren und Stempel sind ausgenommen.

² Sind durch die Vereinigung von Verfahren nach Artikel 40 ausserordentliche Kosten entstanden, so kann der Bund sie den Kantonen auf Gesuch hin ganz oder teilweise vergüten.

³ Konflikte zwischen dem Bund und einem Kanton über die Vergütung der Kosten entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 46 Abs. 1).

2. Kapitel: Entschädigung

1. Abschnitt:

In von einer Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde abgeschlossenen Verfahren

Art. 301 Ansprüche

¹ Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf:

- a. eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wobei beim Anwaltstarif nicht unterschieden wird zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den Honoraren für die private Verteidigung; der Tarif des Kantons des zuständigen Gerichts gemäss Artikel 42 Absatz 2 ist massgeblich.
- b. Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Verwaltungsstrafverfahren entstanden sind;
- c. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug.

² Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde prüft den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen.

³ Hat die beschuldigte Person eine Wahlverteidigung mit ihrer Verteidigung betraut, so steht der Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe a ausschliesslich der Verteidigung zu unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die Verteidigung das Rechtsmittel ergreifen, das gegen den Endentscheid zulässig ist.

⁴ Die Entschädigung geht zulasten des Bundes.

Art. 302 Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung oder Genugtuung

Die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn:

- a. die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat;
- b. die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind.

Art. 303 Entschädigung und Genugtuung wegen rechtswidrig angewandter Zwangsmassnahmen und überlanger Haft

¹ Sind gegenüber der beschuldigten Person rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden, so spricht ihr die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu.

² Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht der Anspruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann.

³ Der Anspruch nach Absatz 2 entfällt, wenn die beschuldigte Person zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit oder zu einer Busse verurteilt wird, die umgewandelt eine Freiheitsstrafe ergäbe, die nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

Art. 304 Dritte

¹ Dritte haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihres nicht auf andere Weise gedeckten Schadens sowie auf Genugtuung, wenn sie durch Verfahrenshandlungen oder bei der Unterstützung von Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden Schaden erlitten haben.

² Sie haben ihren Anspruch bei der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde auf den Antrag nicht ein.

³ Über die Ansprüche ist im Rahmen des Endentscheids zu befinden. In klaren Fällen kann die Verwaltungseinheit schon während der Untersuchung darüber entscheiden.

Art. 305 Geltendmachung

¹ Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen gegenüber dem Bund verjähren nach zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids.

² Über das Entschädigungs- oder Genugtuungsbegehren trifft die Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde spätestens innert drei Monaten einen Entscheid. Gegen den Entscheid kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 46 Abs. 1); die Verfahrensvorschriften von Artikel 49 Absätze 2–6 gelten sinngemäss.

2. Abschnitt: Im gerichtlichen Verfahren

Art. 306

¹ Das Gericht entscheidet auch über die Entschädigung für Nachteile im Verfahren vor den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden.

² Bevor das Gericht eine Entschädigung festsetzt, hat es der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich zum Anspruch und seiner Höhe zu äussern und Anträge zu stellen.

3. Abschnitt: Rückgriffsanspruch

Art. 307

¹ Wer das Verfahren durch Arglist veranlasst hat, kann verpflichtet werden, dem Bund die nach den Artikeln 301–304 oder 306 auszurichtenden Entschädigungen ganz oder teilweise zu ersetzen.

² Über den Rückgriffsanspruch entscheidet die Verwaltungseinheit.

³ Gegen den Entscheid kann innert zehn Tagen seit der Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 46 Abs. 1); die Verfahrensvorschriften von Artikel 49 Absätze 2–6 gelten sinngemäss. Wird innert der gesetzlichen Frist nicht Beschwerde erhoben, so ist der Entscheid einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

⁴ Der Rückgriffsanspruch erlischt, wenn er nicht innert drei Monaten seit Rechtskraft des Entscheids oder Urteils über den Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

17. Titel:

Abwesenheitsverfahren bei von Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden abgeschlossenen Strafverfahren

Art. 308

¹ Ist die beschuldigte Person, ohne in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu haben, unbekanntes Aufenthaltsort, so kann das Verfahren von der Verwaltungseinheit in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden. Artikel 93 Absatz 2 ist anwendbar. Der Strafbescheid oder die Strafverfügung muss einen Verweis auf die Möglichkeit enthalten, einen neuen Entscheid gemäss Absatz 2 verlangen zu können.

² Wenn die beschuldigte Person sich stellt oder ergriffen wird, so kann sie innert 30 Tagen, seitdem sie vom Strafbescheid oder von der Strafverfügung Kenntnis erhalten hat, schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde, die zuletzt gesprochen hat, einen neuen Entscheid verlangen.

³ Wird das Gesuch nach Ablauf der Frist gestellt, stellt die Verwaltungseinheit dies in einem Entscheid fest, den sie der beschuldigten Person zustellt. Die beschuldigte Person kann den ablehnenden Entscheid innert zehn Tagen nach Zustellung vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 46 Abs. 1) anfechten; die Verfahrensvorschriften von Artikel 49 Absätze 2 bis 6 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Wird das Gesuch rechtzeitig gestellt, so ist das ordentliche Verfahren durchzuführen. Die Verwaltungseinheit informiert die beschuldigte Person schriftlich darüber.

⁵ Wird das Gesuch um einen neuen Entscheid nach Eintritt in Rechtskraft des Strafbescheids oder der Strafverfügung gestellt, kann die Verwaltungseinheit die Sistierung des Vollzugs anordnen.

⁶ Die Verwaltungseinheit erlässt einen neuen Entscheid, der mit den üblichen Rechtsmitteln angefochten werden kann.

⁷ Mit Eintreten in Rechtskraft des neuen Entscheids wird der Abwesenheitsentscheid hinfällig.

⁸ Solange die Frist zur Anfechtung des Strafbescheids oder des Begehrens um gerichtliche Beurteilung infolge der Strafverfügung läuft, kann die beschuldigte Person zusätzlich zu ihrem Gesuch um einen neuen Entscheid oder stattdessen dieses Rechtsmittel einlegen. Sie muss darüber gemäss Absatz 1 informiert werden. Die Anfechtung des Strafbescheids oder des Begehrens um gerichtliche Beurteilung infolge der Strafverfügung ist nur dann zulässig, wenn das Gesuch um einen neuen Entscheid abgewiesen worden ist.

⁹ Bei Einziehung und Umwandlung der Busse und Geldstrafen in Freiheitsstrafe gelten die Absätze 1–8 sinngemäss.

4. Teil: Schlussbestimmungen

1. Titel: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 309

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

2. Titel: Übergangsbestimmungen

Art. 310 Anwendbares Recht

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht fortgeführt.

² Verfahrenshandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Art. 311 Zuständigkeit

¹ Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 von den nach neuem Recht zuständigen Behörden fortgeführt.

² Die bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hängigen Verfahren, die nach neuem Recht in die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts fallen, werden von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts weitergeführt.

³ Ist die Staatsanwaltschaft des Kantons oder des Bundes in einem hängigen Verfahren Partei, so kann sie Partei bleiben.

3. Titel: Referendum und Inkrafttreten

Art. 312

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das Bundesgesetz vom 22. März 1974⁷⁷ über das Verwaltungsstrafrecht wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁷⁸

Art. 80 Abs. 2 dritter Satz

² ... Ausgenommen sind die Fälle, in denen nach der Strafprozessordnung⁷⁹ (StPO) und des Bundesgesetzes vom ...⁸⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) ein Zwangsmassnahmenggericht oder ein anderes Gericht als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Art. 81 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7

¹ Zur Beschwerde in Strafsachen ist berechtigt, wer:

- b. ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere:
 - 7. die beteiligte Verwaltung in Verwaltungsstrafsachen nach dem Bundesgesetz vom ...⁸¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

2. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010⁸²

Art. 35 Abs. 2

Aufgehoben

⁷⁷ AS 1974 1857, 2000 2141, 2003 2133, 2005 5685, 2006 3545, 2007 1411, 2010 1573, 2010 1881, 2010 3267, 2011 725, 2013 847, 2016 2329, 2018 4587, 2018 5247, 2019 4417, 2022 491, 2023 259

⁷⁸ SR 173.110

⁷⁹ SR 312.0

⁸⁰ SR 313.0

⁸¹ SR 313.0

⁸² SR 173.71

Art. 37 Abs. 2 Bst. b

² Sie entscheiden zudem über:

- b. Beschwerden, die ihnen das Bundesgesetz vom ...⁸³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) zuweist;

Art. 39 Abs. 2 Bst. a

² Ausgenommen sind Fälle nach:

- a. den Artikeln 35 Absatz 2 und 37 Absatz 2 Buchstabe b; auf sie ist das Bundesgesetz vom ...⁸⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar;

3. Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015⁸⁵ über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Für Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes ist das Bundesgesetz vom ...⁸⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

² Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das EFD die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme für gegeben, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit. In diesem Fall erhebt das EFD beim Bundesstrafgericht Anklage. Die Artikel 276–283 VStrR sind anwendbar.

⁸³ SR 313.0

⁸⁴ SR 313.0

⁸⁵ SR 196.1

⁸⁶ SR 313.0

4. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983⁸⁷ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 34 Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb

Für Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...⁸⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sinngemäss.

5. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005⁸⁹

Art. 39 Abs. 3

³ Die Aufsichtsbehörde verfolgt und beurteilt diese Widerhandlungen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom ...⁹⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 39a

Aufgehoben

6. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992⁹¹

Art. 71 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...⁹² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

Art. 73 Abs. 2

² Widerhandlungen nach Artikel 70 werden vom IGE nach dem Bundesgesetz vom ...⁹³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt.

⁸⁷ SR 211.412.41

⁸⁸ SR 313.0

⁸⁹ SR 221.302

⁹⁰ SR 313.0

⁹¹ SR 231.1

⁹² SR 313.0

⁹³ SR 313.0

7. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992⁹⁴

Art.67 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Untergebene, Beauftragte oder Vertreter gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...⁹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

8. Designgesetz vom 5. Oktober 2001⁹⁶

Art.42 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Untergebene, Beauftragte oder Vertreter gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...⁹⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

9. Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁹⁸

Art.83a

Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Untergebene, Beauftragte oder Vertreter gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...⁹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

10. Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013¹⁰⁰

Art.29 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben durch Untergebene, Beauftragte oder Vertreterinnen oder Vertreter gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...¹⁰¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

⁹⁴ SR 232.11

⁹⁵ SR 313.0

⁹⁶ SR 232.12

⁹⁷ SR 313.0

⁹⁸ SR 232.14

⁹⁹ SR 313.0

¹⁰⁰ SR 232.21

¹⁰¹ SR 313.0

11. Datenschutzgesetz vom 25. September 2020¹⁰²

Art.64 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

¹ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...¹⁰³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

² *Aufgehoben*

12. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986¹⁰⁴ gegen den unlauteren Wettbewerb

Art.26 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte und dergleichen sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...¹⁰⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

13. Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995¹⁰⁶

Art.42 Abs. 2

² Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 153-157 und 167-181 des Bundesgesetzes vom ...¹⁰⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sinngemäss anwendbar. Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen werden auf Grund eines Antrages des Sekretariats von einem Mitglied des Präsidiums angeordnet.

Art.57 Abs. 1

¹ Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das Bundesgesetz vom ...¹⁰⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

¹⁰² SR 235.1

¹⁰³ SR 313.0

¹⁰⁴ SR 241

¹⁰⁵ SR 313.0

¹⁰⁶ SR 251

¹⁰⁷ SR 313.0

¹⁰⁸ SR 313.0

14. Strafgesetzbuch¹⁰⁹

Art. 66a Abs. 1 Bst. f

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

- f. Betrug (Art. 146 Abs. 1), Leistungs- und Abgabebetrug (Art. 14 Abs. 1–3 des Bundesgesetzes vom ...¹¹⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren) oder Steuerbetrug, Veruntreuung von Quellensteuern oder eine andere Straftat im Bereich der öffentlich-rechtlichen Abgaben, die mit einer Höchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe oder mehr bedroht ist;

Art. 333 Abs. 3 dritter Satz sowie Abs. 5 dritter Satz

³ ... Vorbehalten bleibt Artikel 8 des Bundesgesetzes vom ...¹¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

⁵ ... Vorbehalten bleibt Artikel 8 des Bundesgesetzes vom ...¹¹² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

15. Strafprozessordnung¹¹³

Art. 269 Abs. 2 Bst. m

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten angeordnet werden:

- m. Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹¹⁴: Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1;

Art. 282 Abs. 3 (neu)

³ Im Rahmen der Observation können technische Geräte zur Standortbestimmung eingesetzt werden. Die Standortdaten dürfen ausschliesslich für die Bestimmung des aktuellen Standortes während der laufenden Observation verwendet und weder gespeichert noch als Beweise in einem Strafverfahren verwendet werden.

Art. 286 Abs. 2 Bst. k

² Die verdeckte Ermittlung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Straftaten eingesetzt werden:

¹⁰⁹ SR 311.0
¹¹⁰ SR 313.0
¹¹¹ SR 313.0
¹¹² SR 313.0
¹¹³ SR 312.0
¹¹⁴ SR 935.51

- k. Geldspielgesetz vom 29. September 2017¹¹⁵ : Artikel 130 Absatz 2 für die Straftaten nach Artikel 130 Absatz 1;

16. Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016¹¹⁶

Art. 1 Abs. 3

³ Es ist nicht anwendbar bei Übertretungen, die nach dem Bundesgesetz vom ...¹¹⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt werden.

17. Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016¹¹⁸

Art. 24 Abs. 1 Bst. a

¹ Strafverfahren im Sinne von Artikel 16 Absätze 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe b werden in VOSTRA als hängig eingetragen, sobald:

- a. die Verfahrensleitung die Untersuchung eröffnet (Art. 309 Abs. 1 StPO¹¹⁹, Art. 103 Abs. 1 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979¹²⁰, Art. 101 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom ...¹²¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren).

18. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981¹²²

Art. 3 Abs. 3 Bst. b

³ Einem Ersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt. Es kann jedoch entsprochen werden:

- b. einem Ersuchen nach allen Teilen dieses Gesetzes, wenn ein qualifizierter Abgabebetrug im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom ...¹²³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) Gegenstand des Verfahrens ist.

¹¹⁵ SR 935.51

¹¹⁶ SR 314.1

¹¹⁷ SR 313.0

¹¹⁸ SR 330

¹¹⁹ SR 312.0

¹²⁰ SR 322.1

¹²¹ SR 313.0

¹²² SR 351.1

¹²³ SR 313.0

19. Schengen-Informationsaustausch-Gesetz vom 12. Juni 2009¹²⁴

Anhang 1 Ziff. 6

Leistungs- und Abgabebetrug gemäss Bundesgesetz vom ...¹²⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (Art. 14 Abs. 1 VStrR).

20. Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008¹²⁶

Art. 21 Beschlagnahme von Gegenständen

Soweit für die Beschlagnahme von Gegenständen keine spezialgesetzliche Regelung gilt, sind Artikel 169-170 des Bundesgesetzes vom ...¹²⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

21. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012¹²⁸ über die Förderung der Forschung und der Innovation

Art. 12 Abs. 5

⁵ Straftaten nach Artikel 37 oder 38 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹²⁹ im Bereich der Forschungsförderung werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...¹³⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) durch das SBFJ geahndet.

Art. 25 Strafverfolgung

Straftaten nach Artikel 37 oder 38 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹³¹ im Bereich der Innovationsförderung werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...¹³² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) durch das WBF geahndet.

¹²⁴ SR 362.2

¹²⁵ SR 313.0

¹²⁶ SR 364

¹²⁷ SR 313.0

¹²⁸ SR 420.1

¹²⁹ SR 616.1

¹³⁰ SR 313.0

¹³¹ SR 616.1

¹³² SR 313.0

22. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992¹³³

Art. 24 Abs. 2 und 3

² Das zuständige Departement verfolgt und beurteilt die übrigen Widerhandlungen nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom ...¹³⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

³ Es gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹³⁵ und die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...¹³⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

23. Filmgesetz vom 14. Dezember 2001¹³⁷

Art. 31 Abs. 1 (Rest betrifft nur den französischen Text.)

¹ Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das Bundesgesetz vom ...¹³⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

24. Kulturgütertransfersgesetz vom 20. Juni 2003¹³⁹

Art. 26 Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...¹⁴⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

25. Bundesgesetz vom 1. Juli 1966¹⁴¹ über den Natur- und Heimatschutz

Art. 24b

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes das Bundesgesetzes vom ...¹⁴² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sind anwendbar.

¹³³ SR 431.01

¹³⁴ SR 313.0

¹³⁵ SR 311.0

¹³⁶ SR 313.0

¹³⁷ SR 443.1

¹³⁸ SR 313.0

¹³⁹ SR 444.1

¹⁴⁰ SR 313.0

¹⁴¹ SR 451

¹⁴² SR 313.0

26. Bundesgesetz vom 16. März 2012¹⁴³ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Art. 27 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom ...¹⁴⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

27. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005¹⁴⁵

Art. 30 Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...¹⁴⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) ist anwendbar.

28. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996¹⁴⁷

Art. 37 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...¹⁴⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

29. Waffengesetz vom 20. Juni 1997¹⁴⁹

Art. 35 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...¹⁵⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

¹⁴³ SR 453

¹⁴⁴ SR 313.0

¹⁴⁵ SR 455

¹⁴⁶ SR 313.0

¹⁴⁷ SR 514.51

¹⁴⁸ SR 313.0

¹⁴⁹ SR 514.54

¹⁵⁰ SR 313.0

30. Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016¹⁵¹

Art. 51 erster Satz

Für Leistungs- und Abgabebetrug, Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung und Unterdrückung von Urkunden gelten die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom ...¹⁵² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

31. Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990¹⁵³

Art. 30 Abs. 4

⁴ Vorbehalten bleiben Rückforderungen nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom ...¹⁵⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 37 Vergehen

Für Leistungs- und Abgabebetrug, Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung, Unterdrückung von Urkunden und Begünstigungen gelten die Artikel 14–18 des Bundesgesetzes vom ...¹⁵⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 39 Abs. 1 erster Satz

¹ Widerhandlungen nach den Artikeln 37 und 38 werden nach dem Bundesgesetz vom ...¹⁵⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) vom zuständigen Bundesamt verfolgt und beurteilt.

32. Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁵⁷

Art. 70 Abs. 4 Bst. b

⁴ Nicht solidarisch haften Personen, die gewerbsmässig Zollanmeldungen ausstellen, sofern die Zollschuld:

- b. aus dem Erlass einer Nachbezugsverfügung nach dem Bundesgesetz vom ...¹⁵⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren

¹⁵¹ SR 531

¹⁵² SR 313.0

¹⁵³ SR 616.1

¹⁵⁴ SR 313.0

¹⁵⁵ SR 313.0

¹⁵⁶ SR 313.0

¹⁵⁷ SR 631.0

¹⁵⁸ SR 313.0

(VStrR) hervorgegangen ist und die Person, welche die Zollanmeldung gewerbsmässig ausgestellt hat, an der Widerhandlung gegen die Verwaltungssetzung des Bundes kein Verschulden trifft; bei nicht schwerwiegenden Widerhandlungen kann der Betrag der solidarischen Haftung verringert werden.

Art. 104 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 zweiter Satz

³ ... Ist diese oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt, so findet Artikel 171 VStrR¹⁵⁹ sinngemäss Anwendung.

⁴ ... Das Verfahren richtet sich nach Artikel 269 VStrR¹⁶⁰.

Art. 105 Abs. 2

² Bei Gefahr im Verzug oder im Falle von Widerstand darf das BAZG die abgeführte Person nach Artikel 35 VStrR¹⁶¹ vorläufig festnehmen.

Art. 107 Abs. 3

³ Für das Durchsuchen von Wohnungen und anderen Räumen sowie von unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Liegenschaften oder von Bauten gelten die Voraussetzungen nach Artikel 173-177 und 182-183 VStrR¹⁶².

Art. 115e Abs. 2

² Die Artikel 153–255 VStrR¹⁶³ sind anwendbar.

Art. 125

Aufgehoben

Artikel 128a

Aufgehoben

¹⁵⁹ SR 313.0

¹⁶⁰ SR 313.0

¹⁶¹ SR 313.0

¹⁶² SR 313.0

¹⁶³ SR 313.0

33. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973¹⁶⁴ über die Stempelabgaben

Art. 45 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig, zum eigenen oder zum Vorteil eines andern, dem Bunde Stempelabgaben vorenthält oder sich oder einem andern auf andere Weise einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, wird, sofern nicht die Strafbestimmung von Artikel 14 des Bundesgesetzes vom ...¹⁶⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) zutrifft, wegen Hinterziehung mit Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Dreifachen der hinterzogenen Abgabe oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Art. 46 Abs. 1 letzter Satz

¹ ... wird, sofern nicht eine der Strafbestimmungen der Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom ...¹⁶⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) zutrifft, mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Gliederungstitel vor Art. 50

B. Verhältnis zum Bundesgesetz vom ...¹⁶⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren

Art. 50 Abs. 1

¹ Das Bundesgesetz vom ...¹⁶⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) findet Anwendung; verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde im Sinne jenes Gesetzes ist die ESTV.

34. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009¹⁶⁹

Art. 15 Abs. 3

³ Die Haftung nach Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom ...¹⁷⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) bleibt vorbehalten.

Art. 100

Aufgehoben

¹⁶⁴ SR 641.10

¹⁶⁵ SR 313.0

¹⁶⁶ SR 313.0

¹⁶⁷ SR 313.0

¹⁶⁸ SR 313.0

¹⁶⁹ SR 641.20

¹⁷⁰ SR 313.0

Art. 101 Abs. 1

¹ Die Artikel 9, 11, 12 Absatz 4 und 13 VStrR¹⁷¹ sind nicht anwendbar.

Art. 103 Abs. 1 und 4

¹ Auf die Strafverfolgung ist mit Ausnahme der Artikel 260 Absätze 1 und 2, 272 Absatz 2 und 281 Absatz 4 das VStrR¹⁷² anwendbar.

⁴ *Aufgehoben*

35. Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969¹⁷³

Art. 35 Abs. 2

² Artikel 14 des Bundesgesetzes vom ...¹⁷⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) bleibt vorbehalten.

Art. 40

Aufgehoben

36. Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006¹⁷⁵

Art. 35 Abs. 4

⁴ Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom ...¹⁷⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 39

Aufgehoben

¹⁷¹ SR 313.0

¹⁷² SR 313.0

¹⁷³ SR 641.31

¹⁷⁴ SR 313.0

¹⁷⁵ SR 641.411

¹⁷⁶ SR 313.0

37. Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁷⁷

Art. 36 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom ...¹⁷⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 40 Sachüberschrift und Abs. 1 Verhältnis zum Bundesgesetz vom ...¹⁷⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren

¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom ...¹⁸⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt.

38. Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁸¹

Art. 38 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom ...¹⁸² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 1 Verhältnis zum Bundesgesetz vom ...¹⁸³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren

¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom ...¹⁸⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt.

¹⁷⁷ SR **641.51**
¹⁷⁸ SR **313.0**
¹⁷⁹ SR **313.0**
¹⁸⁰ SR **313.0**
¹⁸¹ SR **641.61**
¹⁸² SR **313.0**
¹⁸³ SR **313.0**
¹⁸⁴ SR **313.0**

39. CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹⁸⁵

Art. 45 Sachüberschrift und Abs. 1 Verhältnis zum Bundesgesetz vom ...¹⁸⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren

¹ Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom ...¹⁸⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt.

40. Schwerverkehrsabgabengesetz vom 19. Dezember 1997¹⁸⁸

Art. 16 Abs. 4

⁴ Die Gewährung der Amtshilfe in Strafsachen zwischen Bundes- und kantonalen Behörden richtet sich nach Artikel 55-60 des Bundesgesetzes vom ...¹⁸⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 20 Abs. 1 dritter Satz

¹ ... Vorbehalten bleiben die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom ...¹⁹⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 22 Strafverfolgung durch das BAZG

Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom ...¹⁹¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) durch das BAZG verfolgt und beurteilt.

41. Zinsbesteuerungsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁹²

Art. 12 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen der Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom ...¹⁹³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar sind, wer vorsätzlich zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person:

¹⁸⁵ SR 641.71

¹⁸⁶ SR 313.0

¹⁸⁷ SR 313.0

¹⁸⁸ SR 641.81

¹⁸⁹ SR 313.0

¹⁹⁰ SR 313.0

¹⁹¹ SR 313.0

¹⁹² SR 641.91

¹⁹³ SR 313.0

42. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁹⁴ über die direkte Bundessteuer

Art. 191 Abs. 1

¹ Das Verfahren gegenüber dem Täter, dem Gehilfen und dem Anstifter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...¹⁹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR); ausgenommen sind Bestimmungen, die einen Freiheitsentzug vorsehen.

Art. 192 Abs. 1 und 3

¹ Die Untersuchungsmassnahmen gegenüber den am Verfahren nicht beteiligten Dritten richten sich nach den Bestimmungen des VStrR¹⁹⁶; ausgenommen sind Bestimmungen, die einen Freiheitsentzug vorsehen.

³ Die nach den Artikeln 125–139 VStrR als Zeuginnen oder Zeugen einvernommenen Personen können zur Herausgabe der in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Unterlagen und sonstigen Gegenstände aufgefordert werden. Verweigert eine Zeugin oder ein Zeuge die Herausgabe, ohne dass einer der in den Artikeln 130, 131, 133 und 134 VStrR genannten Gründe zur Zeugnisverweigerung vorliegt, so ist sie oder er auf die Strafandrohung von Artikel 292 des Strafgesetzbuchs¹⁹⁷ hinzuweisen und kann gegebenenfalls wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung dem Strafgericht überwiesen werden.

Art. 195 Abs. 4 und 5

⁴ Allfällige Entschädigungen an den Beschuldigten oder an Dritte werden nach den Artikeln 301–305 VStrR ausgerichtet.

⁵ Für Beschwerdeentscheide nach Artikel 48 VStrR wird eine Spruchgebühr von 10–500 Franken erhoben.

43. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965¹⁹⁸

Art. 61 letzter Satz

... wird, sofern nicht die Strafbestimmung von Artikel 14 des Bundesgesetzes vom ...¹⁹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) zutrifft, wegen Hinterziehung mit Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer oder des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

¹⁹⁴ SR 642.11

¹⁹⁵ SR 313.0

¹⁹⁶ SR 313.0

¹⁹⁷ SR 311.0

¹⁹⁸ SR 642.21

¹⁹⁹ SR 313.0

Art. 62 Abs. 1 letzter Satz

¹ ... wird, sofern nicht eine der Strafbestimmungen der Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom ...²⁰⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) zutrifft, mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Gliederungstitel vor Art. 67

B. Verhältnis zum Bundesgesetz vom ...²⁰¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren; Besonderheiten für Widerhandlungen im kantonalen Verfahren

Art. 67 Abs. 1

¹ Das Bundesgesetz vom ...²⁰² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) findet Anwendung; verfolgende und urteilende Verwaltungsbehörde im Sinne jenes Gesetzes ist die ESTV.

44. Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012²⁰³

Art. 13 Abs. 7

⁷ Im Übrigen sind die Artikel 153-179 sowie 182-183 des Bundesgesetzes vom ...²⁰⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

Art. 22I Abs. 1

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz ist das Bundesgesetz vom ...²⁰⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

45. Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015²⁰⁶ über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Art. 34

Aufgehoben

- ²⁰⁰ SR 313.0
- ²⁰¹ SR 313.0
- ²⁰² SR 313.0
- ²⁰³ SR 651.1
- ²⁰⁴ SR 313.0
- ²⁰⁵ SR 313.0
- ²⁰⁶ SR 653.1

Art. 37 Abs. 1

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz ist das Bundesgesetz vom ...²⁰⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

46. Bundesgesetz vom 16. Juni 2017²⁰⁸ über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne

Art. 25 Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 27 Abs. 1

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz ist das Bundesgesetz vom ...²⁰⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

47. Bundesgesetz vom 18. Juni 2021²¹⁰ über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich

Art. 33 Abs. 1

¹ Auf Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen dieses Gesetzes ist das Bundesgesetz vom ...²¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

48. Bundesgesetz vom 15. Juni 2012²¹² über die internationale Quellenbesteuerung

Art. 40 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, sofern nicht die Artikel 14–16 des Bundesgesetzes vom ...²¹³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstraf-

²⁰⁷ SR 313.0

²⁰⁸ SR 654.1

²⁰⁹ SR 313.0

²¹⁰ SR 672.2

²¹¹ SR 313.0

²¹² SR 672.4

²¹³ SR 313.0

verfahren (VStrR) anwendbar sind, wer vorsätzlich zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person:

49. FATCA-Gesetz vom 27. September 2013²¹⁴

Art. 18 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Art. 21 Abs. 1

¹ Bei Straftaten nach diesem Gesetz ist das Bundesgesetz vom ...²¹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

50. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932²¹⁶

Art. 52 Abs. 1

¹ Mit Busse bis zum Fünffachen des Fiskalausfalles wird bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen von Artikel 14 des Bundesgesetzes vom ...²¹⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) zutreffen, wer

Gliederungstitel vor Art. 59

B. Verhältnis zum Bundesgesetz vom ...²¹⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren

Art. 59a

Aufgehoben

Art. 62 Abs. 1

¹ Auf die Entrichtung der Ersatzleistung für den fiskalischen Ausfall, den das BAZG infolge einer Widerhandlung erlitten hat, gelten die Vorschriften des VStrR²¹⁹ betreffend die Leistungs- und Rückleistungspflicht (Art. 12, 13 und 260) sinngemäss.

²¹⁴ SR 672.933.6

²¹⁵ SR 313.0

²¹⁶ SR 680

²¹⁷ SR 313.0

²¹⁸ SR 313.0

²¹⁹ SR 313.0

51. Stauanlagengesetz vom 1. Oktober 2010²²⁰

Art. 31 Abs. 2

² Das Bundesgesetz vom ...²²¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) findet Anwendung.

52. Energiegesetz vom 30. September 2016²²²

Art. 71 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz vom ...²²³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

² *Aufgehoben*

53. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003²²⁴

Art. 94 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf Widerhandlungen nach diesem Gesetz ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...²²⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

Art. 100 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz vom ...²²⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

54. Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008²²⁷

Art. 30 Zuständigkeit und Verfahren

Die Widerhandlungen nach Artikel 28 und 29 werden vom BFE nach dem Bundesgesetz vom ...²²⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt.

²²⁰ SR 721.101

²²¹ SR 313.0

²²² SR 730.0

²²³ SR 313.0

²²⁴ SR 732.1

²²⁵ SR 313.0

²²⁶ SR 313.0

²²⁷ SR 732.44

²²⁸ SR 313.0

55. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902²²⁹

Art. 55 Abs. 2^{bis}

^{2^{bis}} *Aufgehoben*

Art. 57 Abs. 1 erster Satz

¹ Das Bundesgesetz vom ...²³⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) findet Anwendung.

56. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007²³¹

Art. 29 Abs. 3

³ Das BFE verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom ...²³² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

57. Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010²³³

Art. 12g Abs. 4

⁴ Die Gewährung der Amtshilfe in Strafsachen zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden richtet sich nach Artikel 55-60 des Bundesgesetzes vom ...²³⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 15 Abs. 3

³ Lehnt die Täterin oder der Täter das Ordnungsbussenverfahren ab oder wird die Busse nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, so verfolgt und beurteilt das BAZG die Übertretung nach dem Bundesgesetz vom ...²³⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

²²⁹ SR 734.0

²³⁰ SR 313.0

²³¹ SR 734.7

²³² SR 313.0

²³³ SR 741.71

²³⁴ SR 313.0

²³⁵ SR 313.0

58. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957²³⁶

Art. 89b Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Das Bundesgesetz vom ...²³⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) ist anwendbar.

59. Bundesgesetz vom 20. März 2009²³⁸ über die Zulassung als Strassentransportunternehmen

Art. 12 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom ...²³⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

60. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009²⁴⁰

Art. 60 Abs. 3

³ Das Verfahren vor dem BAV richtet sich nach dem Bundesgesetz vom ...²⁴¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

61. Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963²⁴²

Art. 45a

Die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²⁴³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) (Art. 14–18) sind anwendbar.

Art. 46 Abs. 2

² Auf die Widerhandlungen der Artikel 45 und 45a werden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²⁴⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) (Art. 2–13) angewendet.

²³⁶ SR 742.101

²³⁷ SR 313.0

²³⁸ SR 744.10

²³⁹ SR 313.0

²⁴⁰ SR 745.1

²⁴¹ SR 313.0

²⁴² SR 746.1

²⁴³ SR 313.0

²⁴⁴ SR 313.0

Art. 46a Abs. 2

² Die Widerhandlungen der Artikel 45 und 45a werden nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom ...²⁴⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) vom Bundesamt verfolgt und beurteilt.

62. Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953²⁴⁶

Art. 153 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...²⁴⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

63. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975²⁴⁸ über die Binnenschiffahrt

Art. 54 Abs. 2

² Für Widerhandlungen nach Artikel 49 gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²⁴⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 55 Abs. 2 erster Satz

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verfolgt und beurteilt im Verfahren nach dem Bundesgesetz vom ...²⁵⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) die Widerhandlungen nach Artikel 49.

64. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948²⁵¹

Art. 91^{bis}

Die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²⁵² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) (Art. 14–18) sind anwendbar.

²⁴⁵ SR 313.0
²⁴⁶ SR 747.30
²⁴⁷ SR 313.0
²⁴⁸ SR 747.201
²⁴⁹ SR 313.0
²⁵⁰ SR 313.0
²⁵¹ SR 748.0
²⁵² SR 313.0

Art. 98 Abs. 2

² Übertretungen im Sinne von Artikel 91 werden nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom ...²⁵³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) durch das BAZL verfolgt und beurteilt.

Art. 99 Abs. 5

⁵ Die Artikel 111-115, 121-124, 150, 153-157, 167-183, 192-205 und 214-217 des Bundesgesetzes vom ...²⁵⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) über die Vernehmung des Beschuldigten, die Einholung mündlicher Auskünfte, die Durchführung von Zwangsmassnahmen, die Beschlagnahme, Durchsuchung und vorläufige Festnahme gelten sinngemäss.

65. Bundesgesetz vom 7. Oktober 1959²⁵⁵ über das Luftfahrzeugbuch

Art. 65 erster Satz

Das Bundesgesetz vom ...²⁵⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) findet Anwendung.

66. Bundesgesetz vom 18. März 2016²⁵⁷ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 1 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Dieses Gesetz gilt für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die angeordnet und durchgeführt wird:

a^{bis} im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens;

Art. 5 Abs. 1

¹ Das EJPD kann ein beratendes Organ einsetzen, dem Vertreterinnen und Vertreter des EJPD, des Dienstes, der Kantone, der Strafverfolgungsbehörden, der für die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung zuständigen Behörden, des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) und der Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten angehören.

²⁵³ SR 313.0

²⁵⁴ SR 313.0

²⁵⁵ SR 748.517.1

²⁵⁶ SR 313.0

²⁵⁷ SR 780.1

Art. 11 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Dauer, während der die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gesammelten Daten im Verarbeitungssystem aufzubewahren sind, richtet sich nach den Regeln, die gemäss dem anwendbaren Strafverfahrensrecht für die Straftaten gelten.

Art. 40 Abs. 1

¹ Straftaten nach Artikel 39 werden gemäss dem Bundesgesetz vom ...²⁵⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt.

67. Postgesetz vom 17. Dezember 2010²⁵⁹

Art. 31 Abs. 4

⁴ Die Übertretungen werden von der PostCom nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²⁶⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt.

68. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997²⁶¹

Art. 54 Andere Strafbestimmungen

Die Artikel 14–18 des Bundesgesetzes vom ...²⁶² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sind anwendbar.

Art. 55 Abs. 1

¹ Die Widerhandlungen nach den Artikeln 52–54 werden vom UVEK nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom ...²⁶³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt.

²⁵⁸ SR 313.0

²⁵⁹ SR 783.0

²⁶⁰ SR 313.0

²⁶¹ SR 784.10

²⁶² SR 313.0

²⁶³ SR 313.0

69. Bundesgesetz vom 24. März 2006²⁶⁴ über Radio und Fernsehen

Art. 102 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Das Bundesgesetz vom ...²⁶⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) ist anwendbar.

70. Bundesgesetz vom 15. Juni 2018²⁶⁶ über genetische Untersuchungen beim Menschen

Art. 58 Abs. 2

² Die Artikel 6 und 7 zu Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sowie Artikel 15 zur Urkundenfälschung und zum Erschleichen einer falschen Beurkundung des Bundesgesetzes vom ...²⁶⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sind anwendbar.

71. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004²⁶⁸

Art. 71 Abs. 2

² Die Artikel 6 und 7 (Widerhandlung in Geschäftsbetrieben) sowie 15 (Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung) des Bundesgesetzes vom ...²⁶⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sind anwendbar.

72. Humanforschungsgesetz vom 30. September 2011²⁷⁰

Art. 64 Abs. 2

² Die Artikel 6 und 7 (Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben) sowie 15 (Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung) des Bundesgesetzes vom ...²⁷¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sind anwendbar.

- 264 SR **784.40**
- 265 SR **313.0**
- 266 SR **810.12**
- 267 SR **313.0**
- 268 SR **810.21**
- 269 SR **313.0**
- 270 SR **810.30**
- 271 SR **313.0**

73. Stammzellenforschungsgesetz vom 19. Dezember 2003²⁷²

Art. 26 Abs. 2

² Die Artikel 6 und 7 (Widerhandlung in Geschäftsbetrieben) sowie 15 (Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung) des Bundesgesetzes vom ...²⁷³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sind anwendbar.

74. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951²⁷⁴

Art. 28 Abs. 2

² Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...²⁷⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

Art. 28a zweiter Satz

... Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz vom ...²⁷⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

75. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000²⁷⁷

Art. 86 Abs. 4

⁴ Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

Art. 86 Abs. 5 (neu)

⁵ In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

Art. 87 Abs. 6

⁶ *Aufgehoben*

Art. 89

Aufgehoben

²⁷² SR **810.31**

²⁷³ SR **313.0**

²⁷⁴ SR **812.121**

²⁷⁵ SR **313.0**

²⁷⁶ SR **313.0**

²⁷⁷ SR **812.21**

Art. 90 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Strafverfolgung im Vollzugsbereich des Bundes wird vom Institut und vom BAG nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²⁷⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) geführt. ...

Art. 90a

Aufgehoben

Art. 90c

Aufgehoben

76. Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000²⁷⁹

Art. 51 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...²⁸⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

77. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983²⁸¹

Art. 62 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts

¹ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...²⁸² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

² Für Widerhandlungen nach Artikel 61a gelten zudem die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ... über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

²⁷⁸ SR 313.0

²⁷⁹ SR 813.1

²⁸⁰ SR 313.0

²⁸¹ SR 814.01

²⁸² SR 313.0

78. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991²⁸³

Art. 73 Anwendung des Verwaltungsstrafrechts

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...²⁸⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) gelten sinngemäss für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

79. Strahlenschutzgesetz vom 22. März 1991²⁸⁵

Art. 45 Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafrechts

¹ Die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...²⁸⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) (Art. 14–18) sind anwendbar.

² Auf Wiederhandlungen nach Artikel 43 sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ... über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

Art. 46 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz vom ...²⁸⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

80. Bundesgesetz vom 16. Juni 2017²⁸⁸ über den Schutz vor Gefährdungen durch nicht ionisierende Strahlung und Schall

Art. 13 Abs. 4

⁴ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...²⁸⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sind anwendbar.

283 SR 814.20

284 SR 313.0

285 SR 814.50

286 SR 313.0

287 SR 313.0

288 SR 814.71

289 SR 313.0

81. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014²⁹⁰

Art. 65 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, Urkundenfälschung

Die Strafbestimmungen über Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und über Urkundenfälschung nach den Artikeln 6, 7 und 15 des Bundesgesetzes vom ...²⁹¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) gelten im Bereich des Lebensmittelrechts auch für die kantonalen Behörden.

82. Epidemien-gesetz vom 28. September 2012²⁹²

Art. 84 Abs. 2

² Die Artikel 6, 7 (Widerhandlung in Geschäftsbetrieben) und 15 (Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung) des Bundesgesetzes vom ...²⁹³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) gelten auch für die kantonalen Behörden.

83. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964²⁹⁴

Art. 59 Abs. 2

² Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...²⁹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) ist anwendbar.

84. Heimarbeitsgesetz vom 20. März 1981²⁹⁶

Art. 13 Anwendbares Recht

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches²⁹⁷ und Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...²⁹⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

- 290 SR 817.0
- 291 SR 313.0
- 292 SR 818.101
- 293 SR 313.0
- 294 SR 822.11
- 295 SR 313.0
- 296 SR 822.31
- 297 SR 311.0
- 298 SR 313.0

85. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989²⁹⁹

Art. 39 Abs. 5

⁵ Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³⁰⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

86. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000³⁰¹ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 79 Abs. 1

¹ Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches³⁰² sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...³⁰³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) finden Anwendung.

87. Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014³⁰⁴

Art. 55 Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³⁰⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) finden Anwendung.

88. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³⁰⁶

Art. 107 Vergehen und Übertretungen in Geschäftsbetrieben

Wird das Vergehen oder die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma oder im Betrieb einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts begangen, so gelten die Artikel 6 und 7 des das Bundesgesetzes vom ...³⁰⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

²⁹⁹ SR 823.11

³⁰⁰ SR 313.0

³⁰¹ SR 830.1

³⁰² SR 311.0

³⁰³ SR 313.0

³⁰⁴ SR 832.12

³⁰⁵ SR 313.0

³⁰⁶ SR 837.0

³⁰⁷ SR 313.0

89. Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998³⁰⁸

Art. 174 Personengemeinschaften und juristische Personen

Wird die strafbare Handlung von einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft begangen, so gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³⁰⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

90. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966³¹⁰

Art. 48b Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Die Bestimmungen über Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben nach den Artikeln 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

91. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991³¹²

Art. 44 Vergehen und Übertretungen in Geschäftsbetrieben

Wird das Vergehen oder die Übertretung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma oder im Betrieb einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts begangen, so gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³¹³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

92. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986³¹⁴

Art. 19 Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...³¹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) ist anwendbar.

308 SR 910.1
309 SR 313.0
310 SR 916.40
311 SR 313.0
312 SR 921.0
313 SR 313.0
314 SR 922.0
315 SR 313.0

93. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991³¹⁶ über die Fischerei

Art. 18 Anwendbarkeit des Verwaltungsstrafrechts

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³¹⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) gelten sinngemäss für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

94. Bundesgesetz vom 12. Juni 2009³¹⁸ über die Produktesicherheit

Art. 17 Abs. 3

³ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sind anwendbar.

95. Bauproduktegesetz vom 21. März 2014³²⁰

Art. 27 Abs. 3

³ Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³²¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) sind anwendbar.

96. Bundesgesetz vom 27. September 2013³²² über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

Art. 25 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

¹ Auf Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³²³ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

² *Aufgehoben*

- 316 SR 923.0
- 317 SR 313.0
- 318 SR 930.11
- 319 SR 313.0
- 320 SR 933.0
- 321 SR 313.0
- 322 SR 935.41
- 323 SR 313.0

97. Geldspielgesetz vom 29. September 2017³²⁴

Art. 133 Straftaten in Geschäftsbetrieben

¹ Aufgehoben

² Für die Verfolgung von Straftaten in Geschäftsbetrieben durch die kantonalen Behörden gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ³²⁵ ... über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

98. Messgesetz vom 17. Juni 2011³²⁶

Art. 23 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³²⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

99. Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933³²⁸

Art. 56 Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom ...³²⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) (Art. 2–13) sind anwendbar.

² Die Widerhandlungen im Sinne von Artikel 55 werden nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom ... über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) vom Zentralamt verfolgt und beurteilt. ...

Art. 56f

Aufgehoben

Art. 56g Abs. 1 erster Satz, 2 und 3

¹ Für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen nach den Artikeln 56a–56e ist das Bundesgesetz vom ...³³⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar. ...

³²⁴ SR 935.51

³²⁵ SR 313.0

³²⁶ SR 941.20

³²⁷ SR 313.0

³²⁸ SR 941.31

³²⁹ SR 313.0

³³⁰ SR 313.0

² Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das Eidgenössische Finanzdepartement die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme für gegeben, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit.

³ *Aufgehoben*

Art. 56h Abs. 2

² Über Konflikte zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und den kantonalen Behörden entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

100. Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020³³¹

Art. 37 Abs. 1 erster Satz und 3

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen nach den Artikeln 31–36 richtet sich nach dem Bundesgesetz vom ...³³² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR). ...

³ *Aufgehoben*

101. Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985³³³

Art. 25 Abs. 1

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung der strafbaren Handlungen gilt das Bundesgesetz vom ...³³⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

102. Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995³³⁵

Art. 8c Abs. 2

² Die Wettbewerbskommission verfolgt und beurteilt die Verletzung der Auskunftspflicht nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom ...³³⁶ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

³³¹ SR 941.42

³³² SR 313.0

³³³ SR 942.20

³³⁴ SR 313.0

³³⁵ SR 943.02

³³⁶ SR 313.0

103. Bundesgesetz vom 23. März 2001³³⁷ über das Gewerbe der Reisenden

Art. 15 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte oder andere Personen in ähnlichen Funktionen sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³³⁸ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

104. Konsumenteninformationsgesetz vom 5. Oktober 1990³³⁹

Art. 12 Abs. 1

¹ Für die Strafverfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlungen gilt das Bundesgesetz vom ...³⁴⁰ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

105. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³⁴¹ über aussenwirtschaftliche Massnahmen

Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Es gelten die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom ...³⁴² über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

106. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996³⁴³

Art. 16 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gilt Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...³⁴⁴ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR).

Art. 18 Abs. 1^{bis} erster Satz

^{1^{bis}} Widerhandlungen nach Artikel 15a werden nach dem Bundesgesetz vom ...³⁴⁵ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) verfolgt und beurteilt. ...

³³⁷ SR 943.1

³³⁸ SR 313.0

³³⁹ SR 944.0

³⁴⁰ SR 313.0

³⁴¹ SR 946.201

³⁴² SR 313.0

³⁴³ SR 946.202

³⁴⁴ SR 313.0

³⁴⁵ SR 313.0

107. Embargogesetz vom 22. März 2002³⁴⁶

Art. 12 Verstösse in Geschäftsbetrieben

Auf Verstösse in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom ...³⁴⁷ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar.

Art. 14 Gerichtsbarkeit und Anzeigepflicht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen nach diesem Gesetz unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Die Bewilligungs- und Kontrollbehörden des Bundes und der Kantone, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, die sie in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrnehmen oder die ihnen dabei zur Kenntnis gelangen, bei der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

108. Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003³⁴⁸

Art. 24 Abs. 3 und 3^{bis}

¹ Die Widerhandlungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom ...³⁴⁹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) vom Departement verfolgt und beurteilt.

^{3^{bis}} *Aufgehoben*

109. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³⁵⁰

Art. 49

Aufgehoben

Art. 50 Abs. 1 erster Satz, 2 und 3

¹ Für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze ist das Bundesgesetz vom ...³⁵¹ über das Verwaltungsstrafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR) anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz oder die Finanzmarktgesetze nichts anderes bestimmen. ...

³⁴⁶ SR 946.231

³⁴⁷ SR 313.0

³⁴⁸ SR 951.11

³⁴⁹ SR 313.0

³⁵⁰ SR 956.1

³⁵¹ SR 313.0

² Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das EFD die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe, einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66a^{bis} StGB³⁵² für gegeben, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit.

³ *Aufgehoben*

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1
2. Teil: Verwaltungsstrafrecht	
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	
1. Kapitel: Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches	Art. 2
2. Kapitel: Ordnungswidrigkeit	Art. 3
3. Kapitel: Abweichungen vom Strafgesetzbuch und vom Jugendstrafgesetz	
1. Abschnitt: Jugendliche	Art. 4
2. Abschnitt: Teilnahme	Art. 5
3. Abschnitt: Straftaten in Geschäftsbetrieben, durch Beauftragte u. dgl.	
Regel.....	Art. 6
Sonderordnung bei Bussen bis zu 50 000 Franken	Art. 7
4. Abschnitt: Strafzumessung	
Bussen	Art. 8
Konkurrenz.....	Art. 9
5. Abschnitt: Ersatzfreiheitsstrafe	Art. 10
6. Abschnitt: Verjährung	Art. 11
4. Kapitel: Hinterziehung; Erschleichen eines Beitrags u. dgl.	
1. Abschnitt: Leistungs- oder Rückleistungspflicht	Art. 12

2. Abschnitt: Selbstanzeige

.....Art. 13

2. Titel: Besondere Bestimmungen

1. Kapitel: Strafbare Handlungen

Leistungs- und Abgabebetrug.....Art. 14

Urkundenfälschung; Erschleichen einer falschen

BeurkundungArt. 15

Unterdrückung von UrkundenArt. 16

Begünstigung.....Art. 17

**2. Kapitel: Gleichstellung der mit öffentlich-rechtlichen
Aufgaben betrauten Organisationen**

.....Art. 18

3. Titel: Schutz von Personendaten

Beschaffung von Personendaten.....Art. 19

Bearbeitung von Personendaten.....Art. 20

Bekanntgabe und Verwendung von Personendaten bei
hängigem VerfahrenArt. 21

Auskunftsrecht bei hängigem VerfahrenArt. 22

Richtigkeit der PersonendatenArt. 23

Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten nach

Abschluss des Verfahrens durch eine

VerwaltungsstrafverfolgungsbehördeArt. 24

3. Teil: Verwaltungsstrafverfahren

1. Titel: Grundsätze des

Verwaltungsstrafverfahrensrechts

Achtung der Menschenwürde und FairnessgebotArt. 25

BeschleunigungsgebotArt. 26

Untersuchungsgrundsatz.....Art. 27

Verfolgungszwang.....Art. 28

Verzicht auf StrafverfolgungArt. 29

AnklagegrundsatzArt. 30

UnschuldsvermutungArt. 31

Verbot der doppelten StrafverfolgungArt. 32

2. Titel: Behörden; allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Kapitel: Behörden

1. Abschnitt: Verwaltungsstrafbehörden

Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden	Art. 33
Gerichte	Art. 34

2. Abschnitt: Anzeige und dringliche Massnahmen

.....	Art. 35
-------	---------

3. Abschnitt: Untersuchung

Zuständigkeit	Art. 36
Einbezug Dritter	Art. 37
Einbezug einer anderen Verwaltungseinheit.....	Art. 38
Aufträge an die Polizei	Art. 39
Vereinigung von Verfahren	Art. 40

4. Abschnitt: Beurteilung

Sachliche Zuständigkeit der beurteilenden Behörde	Art. 41
Örtliche Zuständigkeit der beurteilenden Behörde	Art. 42

5. Abschnitt: Zwangsmassnahmengericht

Sachliche Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts	Art. 43
Örtliche Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts.....	Art. 44

6. Abschnitt: Verfahren gegen Jugendliche

.....	Art. 45
-------	---------

7. Abschnitt: Beschwerdekammer

.....	Art. 46
-------	---------

2. Kapitel: Beschwerde gegen Untersuchungshandlungen

Bei Zwangsmassnahmen.....	Art. 47
Bei sonstigen Untersuchungshandlungen	Art. 48
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 49

3. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Ausstand

Ausstandsgründe.....	Art. 50
Mitteilungspflicht	Art. 51
Ausstandsgesuch einer beschuldigten Person	Art. 52
Entscheid	Art. 53
Folgen der Verletzung von Ausstandsvorschriften	Art. 54

2. Abschnitt: Nationale Rechtshilfe	
Geltungsbereich und Begriff.....	Art. 55
Verpflichtung zur Rechtshilfe.....	Art. 56
Unterstützung.....	Art. 57
Direkter Geschäftsverkehr	Art. 58
Kosten.....	Art. 59
Konflikte.....	Art. 60
3. Abschnitt: Fristen und Termine	
Allgemeine Bestimmungen.....	Art. 61
Beginn und Berechnung der Fristen.....	Art. 62
Einhaltung von Fristen.....	Art. 63
Erstreckung von Fristen und Verschiebung von Terminen	Art. 64
Säumnis	Art. 65
Wiederherstellung.....	Art. 66
4. Abschnitt: Form der Mitteilungen und der Zustellung	
.....	Art. 67
5. Abschnitt: Elektronische Zustellung	
.....	Art. 68
6. Abschnitt: Einsicht in Entscheide der Verwaltung	
.....	Art. 69
7. Abschnitt: Geheimhaltungspflicht	
.....	Art. 70
8. Abschnitt: Orientierung der Öffentlichkeit	
.....	Art. 71
3. Titel: Parteien und andere Verfahrensbeteiligte	
1. Kapitel: Begriff und Stellung	
Parteien.....	Art. 72
Andere Verfahrensbeteiligte.....	Art. 73
Prozessfähigkeit.....	Art. 74
Anspruch auf rechtliches Gehör.....	Art. 75
Einschränkungen des rechtlichen Gehörs	Art. 76
2. Kapitel: Verfahrenshandlungen der Parteien	
Eingaben.....	Art. 77
Form	Art. 78

3. Kapitel: Begriff und Stellung der beschuldigten Person

Begriff	Art. 79
Stellung.....	Art. 80
Verhandlungsfähigkeit.....	Art. 81

4. Kapitel: Rechtsbeistand**1. Abschnitt: Grundsätze**

.....	Art. 82
-------	---------

2. Abschnitt: Verteidigung

Stellung.....	Art. 83
Wahlverteidigung	Art. 84
Notwendige Verteidigung.....	Art. 85
Sicherstellung der notwendigen Verteidigung	Art. 86
Amtliche Verteidigung	Art. 87
Bestellung der amtlichen Verteidigung.....	Art. 88
Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung.....	Art. 89
Entschädigung der amtlichen Verteidigung	Art. 90
Fortsetzung der amtlichen Verteidigung im Gerichtsverfahren	Art. 91

5. Kapitel: Übersetzungen

.....	Art. 92
-------	---------

6. Kapitel: Zustellung

Zustellungsdomizil	Art. 93
Zustellung durch Veröffentlichung	Art. 94

7. Kapitel: Teilnahme an Beweiserhebungen

Im Allgemeinen	Art. 95
Im Rechtshilfverfahren	Art. 96

**8. Kapitel: Aktenführung, Akteneinsicht und
Aktenaufbewahrung**

Aktenführung.....	Art. 97
Akteneinsicht bei hängigem Verfahren.....	Art. 98
Vorgehen bei Begehren um Akteneinsicht	Art. 99
Aktenaufbewahrung.....	Art. 100

4. Titel: Untersuchung**1. Kapitel: Eröffnung**

.....	Art. 101
-------	----------

2. Kapitel: Nichtanhandnahmeverfügung
.....Art. 102

5. Titel: Beweismittel und Protokolle

1. Kapitel: Erhebung und Verwertbarkeit von Beweisen
GrundsätzeArt. 103
Verbotene BeweiserhebungsmethodenArt. 104
Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter BeweiseArt. 105

2. Kapitel: Protokolle
Allgemeine BestimmungenArt. 106
VerfahrensprotokolleArt. 107
Einvernahmeprotokolle im AllgemeinenArt. 108
Einvernahmeprotokolle bei Aufzeichnung der
EinvernahmeArt. 109
BerichtigungArt. 110

3. Kapitel: Einvernahmen; Auskünfte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Einvernehmende VerwaltungsstrafbehördenArt. 111
Durchführung der EinvernahmeArt. 112
Einvernahme mittels VideokonferenzArt. 113
Schriftliche BerichteArt. 114
Einvernahme mehrerer Personen und GegenüberstellungenArt. 115

2. Abschnitt: Schutzmassnahmen
Im AllgemeinenArt. 116
Zusicherung der AnonymitätArt. 117
Massnahmen zum Schutz verdeckter Ermittler und
ErmittlerinnenArt. 118
Massnahmen zum Schutz von Personen mit einer
psychischen StörungArt. 119
Massnahmen zum Schutz von Personen ausserhalb des
VerfahrensArt. 120

3. Abschnitt: Beschuldigte Person
.....Art. 121

4. Abschnitt: Auskunftspersonen
BegriffArt. 122
StellungArt. 123
EinvernahmeArt. 124

5. Abschnitt: Zeuginnen und Zeugen

Begriff	Art. 125
Zeugnisfähigkeit und Zeugnispflicht	Art. 126
Abklärungen über die Zeugin oder den Zeugen.....	Art. 127
Schweigegebot für die Zeugin oder den Zeugen.....	Art. 128
Entschädigung	Art. 129
Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen	Art. 130
Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahe stehender Personen	Art. 131
Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Amtsgeheimnisses	Art. 132
Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Berufsgeheimnisses	Art. 133
Quellenschutz der Medienschaffenden	Art. 134
Zeugnisverweigerungsrecht bei weiteren Geheimhaltungspflichten.....	Art. 135
Entscheid über die Zulässigkeit der Zeugnisverweigerung.....	Art. 136
Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts	Art. 137
Unberechtigte Zeugnisverweigerung	Art. 138
Einvernahme.....	Art. 139

6. Abschnitt: Sachverständige

Voraussetzungen für den Beizug einer sachverständigen Person	Art. 140
Anforderungen an die sachverständige Person	Art. 141
Ernennung und Auftrag	Art. 142
Ausarbeitung des Gutachtens.....	Art. 143
Form des Gutachtens	Art. 144
Stellungnahme der Parteien	Art. 145
Ergänzung und Verbesserung des Gutachtens	Art. 146
Entschädigung	Art. 147
Pflichtversäumnis	Art. 148

4. Kapitel: Augenschein

.....	Art. 149
-------	----------

5. Kapitel: Einholen von Berichten und Auskünften

.....	Art. 150
-------	----------

6. Titel: Sitzungspolizeiliche Massnahmen

.....	Art. 151
-------	----------

7. Titel: Disziplinarmaßnahmen

.....Art. 152

8. Titel: Zwangsmassnahmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

BegriffArt. 153
GrundsätzeArt. 154
ZuständigkeitArt. 155
Eröffnung der AnordnungArt. 156
GewaltanwendungArt. 157

2. Kapitel: Vorladung, Vorführung und Fahndung

1. Abschnitt: Vorladung

Form und InhaltArt. 158
FristArt. 159
AusnahmenArt. 160
Freies GeleitArt. 161
Erscheinungspflicht, Verhinderung und SäumnisArt. 162

2. Abschnitt: Polizeiliche Vorführung

Voraussetzungen und ZuständigkeitArt. 163
Form der AnordnungArt. 164
VorgehenArt. 165

3. Abschnitt: Fahndung

.....Art. 166

3. Kapitel: Beschlagnahme

GrundsatzArt. 167
EinschränkungenArt. 168
HerausgabepflichtArt. 169
DurchführungArt. 170
Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände und
VermögenswerteArt. 171
Beschlagnahme zur KostendeckungArt. 172

4. Kapitel: Durchsuchungen und Untersuchungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

AnordnungArt. 173
DurchführungArt. 174
ZufallsfundeArt. 175

2. Abschnitt: Hausdurchsuchung

Grundsatz.....	Art. 176
Durchführung.....	Art. 177

3. Abschnitt: Durchsuchung von Aufzeichnungen

Grundsatz.....	Art. 178
Durchführung.....	Art. 179
Siegelung.....	Art. 180
Zuständigkeit zur Entsiegelung und Verfahren.....	Art. 181

4. Abschnitt: Durchsuchung von Personen und von Gegenständen

Grundsatz.....	Art. 182
Durchführung.....	Art. 183

5. Abschnitt: Untersuchungen von Personen

Grundsatz.....	Art. 184
Durchführung am Körper.....	Art. 185

5. Kapitel: DNA-Analysen

Voraussetzungen im Allgemeinen.....	Art. 186
Durchführung der Probenahme.....	Art. 187
Anwendbarkeit des DNA-Profil-Gesetzes.....	Art. 188

6. Kapitel: Erkennungsdienstliche Erfassung, Schrift- und Sprachproben

Erkennungsdienstliche Erfassung.....	Art. 189
Aufbewahrung und Verwendung erkennungsdienstlicher Unterlagen.....	Art. 190
Schrift- und Sprachproben.....	Art. 191

7. Kapitel: Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Grundsätze.....	Art. 192
Betreten von Räumlichkeiten.....	Art. 193
Benachrichtigung.....	Art. 194

2. Abschnitt: Vorläufige Festnahme durch die Polizei

Festnahme.....	Art. 195
Vorgehen der Polizei.....	Art. 196

**3. Abschnitt: Untersuchungs- und Sicherheitshaft:
Allgemeine Bestimmungen**

Begriffe.....Art. 197
Voraussetzungen.....Art. 198
Rechtsmittel.....Art. 199
Verkehr mit der Verteidigung im Haftverfahren.....Art. 200

4. Abschnitt: Untersuchungshaft

Haftverfahren vor der Verwaltungseinheit.....Art. 201
Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht.....Art. 202
Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts.....Art. 203
Haftverlängerungsgesuch.....Art. 204
Haftentlassungsgesuch.....Art. 205

5. Abschnitt: Sicherheitshaft

Entscheid über die Anordnung der Sicherheitshaft.....Art. 206
Entlassung aus der Sicherheitshaft während des
erstinstanzlichen Verfahrens.....Art. 207
Sicherheitshaft nach dem erstinstanzlichen UrteilArt. 208
Sicherheitshaft während eines Verfahrens vor dem
BerufungsgerichtArt. 209
Haftentlassungsgesuch während eines Verfahrens vor dem
BerufungsgerichtArt. 210

**6. Abschnitt: Vollzug der Untersuchungs- und der
Sicherheitshaft**

Haftanstalt.....Art. 211
Vollzug der HaftArt. 212
Vorzeitiger Straf- und MassnahmenvollzugArt. 213

7. Abschnitt: Ersatzmassnahmen

Allgemeine Bestimmungen.....Art. 214
Sicherheitsleistung.....Art. 215
Freigabe der Sicherheitsleistung.....Art. 216
Verfall der Sicherheitsleistung.....Art. 217

8. Kapitel: Geheime Überwachungsmassnahmen

**1. Abschnitt: Überwachung des Post- und
Fernmeldeverkehrs**

Voraussetzungen.....Art. 218
Einsatz von besonderen technischen Geräten zur
Überwachung des FernmeldeverkehrsArt. 219

Einsatz von besonderen Informatikprogrammen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs	Art. 220
Anforderungen an die besonderen Informatikprogramme zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs	Art. 221
Gegenstand der Überwachung	Art. 222
Schutz von Berufsgeheimnissen	Art. 223
Genehmigungspflicht und Rahmenbewilligung.....	Art. 224
Teilnehmeridentifikation, Standortermittlung und technische Merkmale des Verkehrs	Art. 225
Genehmigungsverfahren.....	Art. 226
Beendigung der Überwachung.....	Art. 227
Nicht benötigte Ergebnisse	Art. 228
Verwertbarkeit von Ergebnissen aus nicht genehmigten Überwachungen.....	Art. 229
Zufallsfunde.....	Art. 230
Mitteilung	Art. 231

2. Abschnitt: Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten

Zweck des Einsatzes	Art. 232
Voraussetzung und Durchführung	Art. 233

3. Abschnitt: Observation

Voraussetzungen.....	Art. 234
Mitteilung	Art. 235

4. Abschnitt: Überwachung von Bankbeziehungen

Grundsatz.....	Art. 236
Durchführung.....	Art. 237

5. Abschnitt: Verdeckte Ermittlung

Begriff	Art. 238
Voraussetzungen.....	Art. 239
Anforderungen an die eingesetzten Personen	Art. 240
Legende und Zusicherung der Anonymität.....	Art. 241
Genehmigungsverfahren.....	Art. 242
Instruktion vor dem Einsatz.....	Art. 243
Führungsperson	Art. 244
Pflichten der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler	Art. 245
Mass der zulässigen Einwirkung	Art. 246
Straflosigkeit.....	Art. 247
Vorzeigegeld.....	Art. 248

Zufallsfunde.....	Art. 249
Beendigung des Einsatzes.....	Art. 250
Mitteilung	Art. 251
6. Abschnitt: Verdeckte Fahndung	
Begriff	Art. 252
Voraussetzungen.....	Art. 253
Anforderungen an die eingesetzten Personen und Durchführung.....	Art. 254
Beendigung und Mitteilung	Art. 255
9. Titel: Schlussprotokoll	
.....	Art. 256
10. Titel: Sistierung	
.....	Art. 257
11. Titel: Wiederanhandnahme	
.....	Art. 258
12. Titel: Entscheid der Verwaltungseinheit	
1. Kapitel: Art des Entscheids	
Im Strafverfahren.....	Art. 259
Über die Leistungs- oder Rückleistungspflicht.....	Art. 260
2. Kapitel: Einstellung des Verfahrens	
Gründe	Art. 261
Form und Mitteilung.....	Art. 262
Inhalt.....	Art. 263
Rechtsmittel	Art. 264
Wiederaufnahme.....	Art. 265
3. Kapitel: Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person	
.....	Art. 266
4. Kapitel: Strafbescheid	
Im ordentlichen Verfahren.....	Art. 267
Im abgekürzten Verfahren	Art. 268
Selbstständiges Einziehungsverfahren.....	Art. 269
5. Kapitel: Einsprache	
Einreichung.....	Art. 270
Einreichestelle und Form.....	Art. 271

Verfahren.....	Art. 272
Einspracheentscheid	Art. 273
Überspringen des Einspracheverfahrens.....	Art. 274

6. Kapitel: Begehren um gerichtliche Beurteilung

.....	Art. 275
-------	----------

13. Titel: Gerichtliches Verfahren

1. Kapitel: Verfahren vor den erstinstanzlichen Gerichten

Anklageerhebung.....	Art. 276
Inhalt der Anklageschrift	Art. 277
Weitere Angaben und Anträge.....	Art. 278
Zustellung der Anklage.....	Art. 279
Verwaltungseinheit.....	Art. 280
Erstinstanzliches Hauptverfahren	Art. 281
Rückzug der Strafverfügung oder des Begehrens um gerichtliche Beurteilung.....	Art. 282

2. Kapitel: Berufung

.....	Art. 283
-------	----------

14. Titel: Revision der von der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde abgeschlossenen Verfahren

1. Kapitel: Entscheide der Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden

Revisionsgründe	Art. 284
Einleitung des Verfahrens auf Antrag.....	Art. 285
Einleitung des Verfahrens von Amtes wegen	Art. 286
Aufhebung des früheren Entscheids	Art. 287
Verneinung des Revisionsgrundes	Art. 288

2. Kapitel: Urteile der erstinstanzlichen Gerichte

.....	Art. 289
-------	----------

15. Titel: Vollzug

Zuständigkeit	Art. 290
Vollstreckung von Bussen und Geldstrafen.....	Art. 291
Verwendung der Bussen, eingezogenen Vermögenswerte usw.....	Art. 292

16. Titel: Kosten, Entschädigung und Rückgriff

1. Kapitel: Kosten

1. Abschnitt: Im Verfahren vor den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden

Begriff	Art. 293
Grundsatz.....	Art. 294
Berechnung und Gebühren	Art. 295
Stundung und Erlass	Art. 296
Kostentragungspflicht der beschuldigten Person	Art. 297
Beschwerde gegen Kostenerkenntnis.....	Art. 298

2. Abschnitt: Im gerichtlichen Verfahren

.....	Art. 299
-------	----------

3. Abschnitt: Kostenvergütung an den Kanton

.....	Art. 300
-------	----------

2. Kapitel: Entschädigung

1. Abschnitt: In von einer Verwaltungsstrafverfolgungsbehörde abgeschlossenen Verfahren

Ansprüche.....	Art. 301
Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung oder Genugtuung	Art. 302
Entschädigung und Genugtuung wegen rechtswidrig angewandter Zwangsmassnahmen und überlanger Haft	Art. 303
Dritte.....	Art. 304
Geltendmachung.....	Art. 305

2. Abschnitt: Im gerichtlichen Verfahren

.....	Art. 306
-------	----------

3. Abschnitt: Rückgriffsanspruch

.....	Art. 307
-------	----------

17. Titel: Abwesenheitsverfahren bei von Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden abgeschlossenen Strafverfahren

.....	Art. 308
-------	----------

4. Teil: Schlussbestimmungen

1. Titel: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

.....Art. 309

2. Titel: Übergangsbestimmungen

Anwendbares Recht.....Art. 310

Zuständigkeit.....Art. 311

3. Titel: Referendum und Inkrafttreten

.....Art. 312